



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1969

Montag, den 13. Januar 1969

Nr. 2

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 12. 68 bis 27. 12. 68	49	Erfassung und bessere Betreuung geistig behinderter Kinder	76
Der Hessische Minister des Innern		Bekämpfung der Rinderleukose; hier: Vordrucke für die Blutentnahme, Blutuntersuchung und Abrechnung	76
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Langenhain und Wildsachsen im Main-Taunus-Kreis	50	Kriegsopferfürsorge; hier: Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge über Leistungen nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1969	78
Genehmigung eines Wappens der Stadt Homberg, Bez. Kassel, Landkreis Fritzlar-Homberg	50	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Mümling-Grumbach, Landkreis Erbach	50	Außenstelle Alsfeld des Wasserwirtschaftsamtes Friedberg	78
Rechtsfähigkeit der Sanatorium-Groedel-Stiftung in Bad Nauheim	50	Abgabe von Forstnebennutzungen durch die Forstbetriebsbeamten	78
Beihilfen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer; hier: Bezuschussung von Ölchadenanhängern	51	Waldarbeiter des Landes; hier: Angleichung des Forstwirtschaftsjahres an das Rechnungsjahr	79
Der Hessische Minister der Finanzen		Zusammenlegung Riedrode, Krs. Bergstraße	79
Tarifverträge vom 6. 11. 1968 zur Änderung der Tarifverträge vom 24. 11. 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter Praktikanten sowie Lehrlinge und Anlernlinge		Flurbereinigung Neustadt, Krs. Marburg/Lahn	80
b) vom 1. 11. 1967 über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger sowie an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe		Flurbereinigung Langen, Krs. Offenbach	80
Restzahlungen bei Verträgen mit freischaffenden Architekten und Ingenieuren		Regierungspräsidenten	
Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1968		DARMSTADT	
Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands		Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinden Schadges und Stockhausen	82
Wartungsgebühren für Büromaschinen		Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Gemarkung Hohenstein, Untertaunuskreis	82
Der Hessische Minister der Justiz		KASSEL	
Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main für das Geschäftsjahr 1969		Neue Fernsprechnummern	82
Der Hessische Kultusminister		Zusammenlegung von Stiftungen	82
Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen		Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel, sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald —	82
Genehmigung der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz		Enteignungsverfahren zugunsten der Gas-Union GmbH., Frankfurt/M. hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	85
Genehmigungsbeschluß für die Erhebung der Diözesan-Kirchensteuer in der Diözese Mainz		Enteignungsverfahren zugunsten des Landes Hessen — Straßenverwaltung —; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	85
Genehmigung der Kultussteuerordnung der Freireligiösen Gemeinde Mainz		Buchbesprechungen	85
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Öffentlicher Anzeiger	86
Richtlinien für die Durchführung von Gaststättenwettbewerben in Hessen		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Bad Schwalbach/Kurhaus nach Bad Schwalbach/Krankenhaus	95
Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3214 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3214 in der Gemarkung Fritzlar, Landkreis Fritzlar-Homberg		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Züntersbach nach Altengronau	95
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Langenhain/Ts. nach Hofheim/Ts.	95

41

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 12. 1968 bis 27. 12. 1968

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße Nr. 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen

23. Jahrgang, Heft 12, Dezember 1968

Aus dem Inhalt:

Hauptdaten der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft in Hessen 1968

Bodeneigentum und -pacht in den landwirtschaftlichen Betrieben

Preis
DM

1,50

Das 1968 für Gemeinden fertiggestellte Zahlenmaterial

175 000 Bedienstete in der Landes- und Kommunalverwaltung

Mehr Handelsdünger verbraucht

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 1968

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 28. Neue Folge

Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1962

Preis
DM

3,50

	Preis DM	Preis DM
Statistische Berichte		
C II 2 — m 10/68 (erscheint nur für April bis Oktober) Die Gemüseernte 1968 in Hessen	—,50	
C II 3 — m 10/68 (erscheint nur für Mai bis Oktober) Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Oktober 1968	—,50	
E I 2 — m 10/68 Die industrielle Produktion in Hessen im Oktober 1968	1,—	
E I — FI/S — m 11/68 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im November 1968 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—	
F II 1 — vj 3/68 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im 3. Vierteljahr 1968 (mit Kreisergebnissen)	—,50	
G III 1 — m 10/68 Die Ausfuhr Hessens im Oktober 1968	1,—	
HI 1 — m 9/68 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1968	1,—	
		HI 4 — m 10/68 Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Oktober 1968 —,50
		LI 1 und 2 — j/66 (mit festem Einband) Die hessischen Staats- und Gemeindefinanzen im Rechnungsjahr 1966 (Ergebnisse der Jahresrechnungstatistik des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände) 5,—
		LI 5 — j/67 (mit festem Einband) Das Personal der hessischen Verwaltung am 2. Oktober 1967 3,—
		LI u. LI/S — vj 3/68 Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1968 (Kassenmäßiges Aufkommen) —,50
		MI 4 — vj 3/68 Meßziffern für Bauleistungspreise in Hessen und Preisindizes für Bauwerke im Bundesgebiet im August 1968 1,—
		Wiesbaden, 27. 12. 1968

Hessisches Statistisches Landesamt
AZ 213 a Az. 77 a 241/68
StAnz. 2/1969 S. 49

42

Der Hessische Minister des Innern

Anderung der Grenze zwischen den Gemeinden Langenhain und Wildsachsen im Main-Taunus-Kreis

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1968 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 nachstehendes Flurstück aus dem Gebiet der Gemeinde Langenhain ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Wildsachsen eingemeindet:
Flur 29 Flurstück 19/0.1 5.1115 ha.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

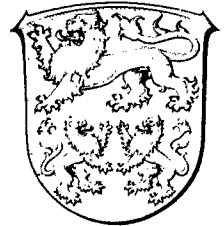
Wiesbaden, 24. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 57/68
StAnz. 2/1969 S. 50

43

Genehmigung eines Wappens der Stadt Homberg, Bez. Kassel, Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel

Der Stadt Homberg Bez. Kassel im Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In blauem Schild oben ein rechtsgewendeter, unten zwei zur Mitte gewendete, rotbezungte und -bewehrte goldene Löwen.“

Homberg Bez. Kassel

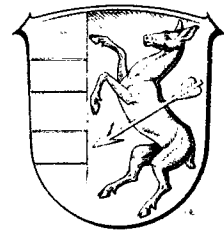
Wiesbaden, 19. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 30/68
StAnz. 2/1969 S. 50

44

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Mümling-Grumbach, Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Mümling-Grumbach im Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



Wappenbeschreibung:
„Schild von Silber und Blau geteilt, rechts zwei rote Balken, in dem verbreiterten linken Feld eine steigende goldene Hindin mit einem darübergelegten und nach unten weisenden silbernen Pfeil.“

Flaggenbeschreibung:
„Auf dem von Rot und Gelb im oberen Drittel geständerten Flaggentuch im Kreuzpunkt aufgelegt das Gemeindegewapp.“

Mümling-Grumbach

Wiesbaden, 23. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 30/68
StAnz. 2/1969 S. 50

45

Rechtsfähigkeit der Sanatorium-Groedel-Stiftung in Bad Nauheim

Der beim Landgericht in Wiesbaden anhängig gewesene Zivilrechtsstreit (vgl. StAnz. 1968 S. 884) ist rechtswirksam abgeschlossen. Das Landgericht hat die Feststellungsklage der Stiftung gegen das Land Hessen wegen fehlenden Feststellungsinteresses abgewiesen.

Die Frage der zivilrechtlichen Gültigkeit des Stiftungsgeschäfts und damit der Rechtsfähigkeit der Stiftung ist somit weiterhin offen.

Wiesbaden, 27. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
II A 5 — 2501 — 3 68 — D 3
StAnz. 2/1969 S. 50

46

Herrn Regierungspräsidenten in

Darmstadt,
Kassel

mit Nebenabdrücken für
die Bezirksbranddirektoren,
die Landräte und Kreisbrandinspektoren,
die Magistrate der kreisfreien Städte,
die Leiter der Berufsfeuerwehren und Stadtbrandinspektoren

an die
Hessische Landesfeuerwehrschule in
Kassel

Hessische Brandversicherungskammer in
Darmstadt

Hessische Brandversicherungsanstalt in
Kassel

Nassauische Brandversicherungsanstalt in
Wiesbaden

Nachrichtlich an
den Rechnungshof des Landes Hessen in
Darmstadt

den Landesfeuerwehrverband Hessen in
Kassel

Beihilfen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer;

hier: Bezuschussung von Ölschadenanhängern

Ergänzend zu den Bestimmungen der Anordnung für die Verwendung der Feuerschutzsteuer vom 4. 1. 1956 (StAnz. S. 50) gebe ich bekannt, daß Ölschadenanhänger nach Nr. 3 a der o. a. Anordnung bezuschußt werden können. Die Beihilfe beträgt im Höchstfall 33 1/3 % der notwendigen Beschaffungskosten.

Die Ölschadenanhänger müssen den Richtlinien für Ölschadenanhänger des Bayer. Landesamtes für Feuerschutz — Stand vom 1. 7. 1968 — entsprechen.

Die Ölschadenanhänger sind von Ihnen in den Gemeinden abzunehmen. Ihre Beauftragten haben schriftlich zu bestätigen, daß die Lieferung in allen Einzelheiten den o. a. Richtlinien entspricht. Die Bestätigung ist den Beihilfeanträgen der Gemeinden beizufügen.

Meinen Erlaß vom 20. Mai 1966 hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 2. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
VIII 83 — 65 c/02

StAnz. 2/1969 S. 51

*

Anlage

Neufassung der Richtlinien des Bayer. Landesamts für Feuerschutz für die Grundausstattung der Freiwilligen Feuerwehren zur Bekämpfung der Gefahren im ersten Zugriff nach Mineralölnunfällen (kurz: Richtlinien für Ölschadenanhänger), Stand vom 1. 7. 1968

A. Ölschadenanhänger (ÖSA)

1 Stück Einachs-Kraftfahrzeughänger mit höhenverstellbarer Deichsel, zulässiges Gesamtgewicht 1000 kg, Eigengewicht ca. 400 kg, offene Bauweise, Abdeckung durch Gerüst und Plane aus beschichteter Chemiefaser, Bodengruppe in Stahlkonstruktion, Drehstabfederachse mit Handfeststellbremse, Ballonbereifung 5,50 × 16, Hauptabmessungen des Anhängers gemäß DIN 14520, Beleuchtung gemäß StVZO.

Das Stromerzeuger-Aggregat ist so gelagert und befestigt, daß die sichere und schnelle Entnahme möglich, jede Lageänderung während der Fahrt jedoch mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Sofern das Aggregat auf Kufen gelagert ist, entsprechen diese Kufen und die Lagerung den Kufen und der Lagerung der Tragkraftspritze TS 8/8 im Tragkraftspritzenanhänger DIN 14520.

Die Bodenstützen des Anhängers einschließlich der Handzugstange und die Deichselauflage sind bodenseitig mit Schuhen aus funkenfreiem Material zu versehen. Die Unterlegkeile für den Anhänger sind aus funkenfreiem Material zu liefern.

B. Bestückung des ÖSA

Die Bestückung des ÖSA gliedert sich wie folgt:

- Gruppe 1: Umpumpen von Mineralöl mit der Motorumfüllpumpe
- Gruppe 2: Absaugen von Mineralöl mit der Motorumfüllpumpe
- Gruppe 3: Auffangen von Mineralöl
- Gruppe 4: Abdichten von Leckstellen an Mineralölbehältern, von Kanaleinläufen, Schachtdeckeln usw.
- Gruppe 5: Abdämmen von freifließendem Mineralöl
- Gruppe 6: Hilfsarbeiten zu 1—5
- Gruppe 7: Beleuchtung der Unfallstelle
- Gruppe 8: Absperrung der Unfallstelle
- Gruppe 9: Persönlicher Schutz.

Die Geräte und Materialien der Bestückung müssen im ÖSA möglichst nach den Gruppen 1—9 zusammengefaßt, zuverlässig gelagert und leicht zugänglich sein.

Bei der Gestaltung und der Wahl des Materials für den Anhänger und für die Bestückung ist zu beachten, daß bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Geräte

- a) zündfähige Schlagfunken ausgeschlossen werden, was auch für die Verbindungsmittel der einzelnen Teile gilt, sofern das Arbeitsgerät für die Verladung zerlegbar ist,
- b) keine gefährlichen elektrostatischen Aufladungen eintreten,
- c) die Saug- und Druckschläuche, die Auffangbehälter einschließlich ihrer Nähte und sämtliche Dichtungen in den Ölleitungsarmaturen ausreichend mineralölbeständig sind, d. h.:
gegenüber Mineralölen der Gefährklassen A I (mit Ausnahme von Reinbenzol), A II und A III ununterbrochen 100 Stunden lang vollständige Widerstandsfähigkeit und Dichtheit ohne wesentliche Veränderung des Materials. Die Widerstandsfähigkeit und Dichtheit gegenüber Reinbenzol muß mindestens 24 Stunden betragen.

C. Verzeichnis der Bestückung des ÖSA

Gruppe 1 und 2, Umpumpen und Absaugen:

1 Stück tragbares Stromerzeuger-Aggregat (DIN 14 685¹⁾) mit Benzinmotor, 5 kVA, Drehstrom/Wechselstrom, mit Erdungsspieß, Drehstromabgang über Motorschutzschalter 5,5 Amp.

1 Stück Abgasschlauch für Stromerzeuger-Aggregat nach DIN 14 572¹⁾.

1 Stück Kabeltrommel mit 100 m 5poligem Kabel NSHöu, 5 × 1,5 (schwer ummantelt), mit 5poligem Stecker für den Stromerzeugeranschluß nach DIN 49 445 und explosionsgeschützter (= ex-geschützt) Kupplungsdose für den Pumpenanschluß.

1 Stück selbstansaugende Umfüllpumpe für Mineralöle (M-Pumpe) mit ex-geschütztem Drehstrommotor, Motor Bauart P 33, ex-geschützt G 3 — VDE 0170/0171, 2,5-kW-Motor, Pumpenleistung 300 l/min bei 15 mWS und 1,5 m Saughöhe, Rohrrahmen aus funkenfreiem Metall, Saugeingang und Druckabgang mit C-Festkupplung DIN 14 307, Armaturenbrett mit ex-geschütztem Schalter, ex-geschütztem Stecker für das Kabel zum Stromerzeuger und ex-geschützter Kupplungsdose zum Anschluß einer ex-geschützten Kabellampe, druckgeschütztes Unterdruckmeßgerät am Saugstutzen, Saugeingang mit Sieb 5 mm Maschenweite.

4 Stück C-Saugschläuche, 1,6 m lang²⁾, lichter Ø 50 mm, in Spezialausführung zur Förderung von Mineralölen, elektrisch leitfähig durch in die Wandung eingebettete, ausreichend bemessene Kupferlitzen, C-Kupplungen aus Messing DIN 14 321 mit Erdungsbolzen 8 mm und unverlierbarer Flügelmutter aus Messing, sichere, beständig leitende Verbindung der Kupferlitzen mit den Einbindestutzen der Kupplungen, Kupplungen rot gekennzeichnet.

1 Stück C-Saugschlauch, elektrisch leitfähig, wie vorstehend, jedoch lichter ϕ 38 mm, 6 m lang, gut flexibel, zum Absaugen von Schwimmöl in Verbindung mit dem C-Saugrohr, mit Pistolengriff; Einbestutzen der C-Kupplungen in Sonderausführung für 38-mm-Schlauch.

1 Stück C-Saugschlauch, elektrisch leitfähig, wie vorstehend, lichter ϕ 38 mm, max. Außendurchmesser 47 mm, 1,5 m lang, jedoch nur mit einer C-Kupplung, das andere Ende offen, zum Entleeren von kleinen Ölbehältern, freies Ende in entsprechend ausgebildeter Messinghülse gefaßt.

1 Stück C-Saugkorb DIN 14 362.

2 Stück Druckschlauch C 52 — 15 DIN 14 811¹⁾, 15 m lang, in Spezialausführung zur Förderung von Mineralölen, elektrisch leitfähig durch in die Wandung eingebettete, ausreichend bemessene Kupferlitzen, C-Kupplungen DIN 14 302, aus Messing, mit Erdungsbolzen 8 mm und unverlierbarer Flügelmutter aus Messing, sichere, beständig leitende Verbindung der Kupferlitzen mit den Einbestutzen der Kupplungen, Kupplungen rot gekennzeichnet.

1 Stück C-Sicherheitsausgußrohr aus Leichtmetall, oben mit Rohrbogen und C-Festkupplung DIN 14 307, unten mit gewölbter Fußplatte und Siebzylinder aus Phosphorbronze (Energievernichter für geringe Austrittsgeschwindigkeit), Gesamtlänge ca. 108 cm.

1 Stück C-Saugrohr aus Leichtmetall (zum Absaugen von Schwimmöl und Ölpfützen), mit Fußventil und auswechselbarer Saugdüse, oben mit Rohrbogen und C-Festkupplung DIN 14 307, Pistolengriff zur Ventilbetätigung, feststellbar, Gesamtlänge ca. 108 cm.

1 Stück C-Schnellschlußhahn aus Leichtmetall, Kugelhahn mit 2 C-Festkupplungen DIN 14 307.

1 Stück C-Rohrbogen 90° aus Leichtmetall, beiderseits mit C-Festkupplung DIN 14 307 (mit Saugdichtung).

5 Stück Übergangsstücke aus Rotguß und C-Festkupplung DIN 14 307 aus Messing mit Saugdichtring 4 DIN 14 321 für die Normenkupplungen der Straßen- und Schienentankwagen zur Feuerwehrstorkkupplung C.

2 Stück Kupplungsschlüssel B/C aus Messing.

3 Stück Spezial-Anschlußschraubzwingen aus Messing, 110 mm Öffnung, Öffnungsmaulweite ca. 28 mm, Öffnungsmaultiefe 7 mm, mit Erdungsbolzen 8 mm und unverlierbarer Flügelmutter

3 Stück Kupferlitze 16 mm², 2,5 m lang, an jedem Ende mit hakenförmigem Kabelschuh 8 mm, verlötet

in
dauern-
der Ver-
bindung

2 Stück Plastikkanister, 5 l, amtlich zugelassen für Mineralöl, Inhalt 5 l Dieselöl, zum Auffüllen der Saugstufe der M-Pumpe.

Gruppe 3, Auffangen:

4 Stück Auffangbehälter — kubische faltbehälter oben offen, Nenninhalt 3000 l + 400 l Sicherheitsfreiraum je Behälter, Chemiefasergewebe beiderseits neoprenebeschichtet, sicher gegen Platzen auch nach langer ordnungsgemäßer Lagerung (5 Jahre) im gefalteten Zustand, mineralölbeständig gemäß Abschnitt B, Absatz c. Materialgewicht 100 g pro qm.

4 Stück Plastikfolien 3 × 3 m, mindestens 0,2 mm stark, mineralölbeständig, zum behelfsmäßigen Abdecken der Auffangbehälter.

4 Stück Gummischnüre, mineralölbeständig, mit nichtfunkendem Momentverschluß (Ringschnur) zum Befestigen der Plastikfolien.

4 Stück Packtaschen aus beschichtetem Chemiefasergewebe für Auffangbehälter, Plastikfolie und Gummischnur.

4 Stück Rohr-Gerüste aus funkenfreiem Material mit Kennzeichnung der Zusammengehörigkeit der einzelnen Teile zum Aufstellen und Halten der Auffangbehälter.

2 Stück formveränderliche Auffangrinnen aus Weichaluminium, 1,8 m lang, 48 cm breit.

2 Stück Wannen aus funkenfreiem Metall, ca. 55 × 35 cm, 18 cm tief, mit klappbaren Tragegriffen ähnlich der C-Schlauchhaspel.

Gruppe 4, Abdichten:

4 Stück Schachtabdeckungen — reißfeste, nach oben konisch zulaufende Kunststoffbeutel, mineralölbeständig, Bodenfläche ca. 75 × 75 cm, Höhe ca. 55 cm, zum Füllen mit Sand oder Wasser.

4 Stück elastische, mineralölbeständige Schaumstoff-Dichtungsplatten, 2 cm stark, 90 × 90 cm, zur Schachtabdeckung.

1 Stück PVC-Folie (Gitterplastik), 4 × 4 m, mineralölbeständig, ca. 180 g pro qm, mit Messingösen und verstärktem Rand.

1 Behälter mit 12 Tankdichtungspropfen, konisch, aus Linden- oder Pappelholz, 300 mm lang:

2 Stück ϕ 90/25 mm

3 Stück ϕ 35/10 mm

4 Stück ϕ 30/10 mm

3 Stück ϕ 25/10 mm und

1 Behälter mit 10 Tankdichtungskeilen aus Fichtenholz, 300 Millimeter lang, 70 mm breit:

2 Stück 200 mm Keilstärke

3 Stück 150 mm Keilstärke

3 Stück 100 mm Keilstärke

2 Stück 50 mm Keilstärke.

Gruppe 5, Abdämmen:

1 Stück Kunststoffbeutel aus reißfestem Material mit 10 kg Lehmehle.

4 Stück Denso-Binden o. ä., 10 cm breit, je 10 m lang.

Gruppe 6, Hilfsarbeiten:

1 Stück Kreuzpickel mit Stiel, ca. 1400 g

1 Stück Erdschaufel

320 × 220 × 4 mm

1 Stück Schwedenzange 2^{*)}

1 Stück Flachmeißel,

300 mm lang

1 Stück Meißelhalter aus Hartgummi, 260 × 35 × 20 mm

1 Stück Kupferhammer, ca. 1100 g

1 Stück Gummihammer, ca. 450 g

1 Stück Handschaufel aus Aluminium, 230 × 160 × 80 mm

2 Stück Holzwannenschaufeln, Arbeitsbreite ca. 250 mm

2 Stück Gummischieber, Arbeitsbreite 600 mm

2 Stück Piasavabesen, Arbeitsbreite ca. 350 mm

3 Stück Eimer aus funkenfreiem Metall, 10 l.

1 Stück Schöpfkelle aus funkenfreiem Metall, 5 l, mit Holzstiel

1 Stück Handschöpfkelle aus funkenfreiem Metall, 1 l

1 Stück Trichter aus funkenfreiem Metall, 250 mm ϕ

2 Stück Arbeitsleinen A 20 DIN 14 920¹⁾ aus Perlon und mit Holzknäbel,

dazu je ein Leinenbeutel ohne funkenreibende Teile

Gruppe 7 und 8, Beleuchtung und Absperrung:

1 Stück Kabellampe, ex-geschützt, mit Glühlampe 220 V, 60 W, 10 m Kabel NSHöu 3 × 1,5 und Stecker für ex-geschützten Steckanschluß.

1 Stück Handscheinwerfer für Batteriebetrieb, ex-geschützt, 100 BS, DIN 14 642 mit Warnlichtkappe orange.

80 m Absperrleine (4 × 20 m) aus Plastik, mit Fähnchen rot und weiß aus PVC.

12 Stück Stützen für Absperrleine, stark verzinkt.

2 Stück Warnschilder „Explosionsgefahr“, lichtreflektierend 300 × 400 mm, selbststehend, schwarze Schrift auf gelbem Grund, Unterkante ca. 30 cm über dem Boden, funkenfrei.

¹⁾ Z. Z. noch Entwurf.

²⁾ Wenn aus Unterbringungsgründen nötig, auch 1,5 m zulässig.

³⁾ Ersatzweise 1 Rohrschlüssel 2" } aus zweckentsprechendem, und 1 Wasserpumpenzange 1 1/2" } funkenfreiem Metall.

Gruppe 9, Persönlicher Schutz:

2 Garnituren Schutzbekleidung gegen Benetzung der Uniform mit Mineralöl, bestehend aus:

Gummischürze, Gummi-Ärmelstulpen, Gummi-Fingerhandschuhen	} mineralölbeständig und schwerentflammbar

2 Garnituren Flammenschutzkleidung gemäß DIN 23 325, mineralölabweisend, gegen Gefährdung des Trägers durch über-

raschend auftretende Stichflammen bei der Arbeit, bestehend aus:

Kopfhaube mit Atemsieb,
Dreifingerhandschuhen mit Stulpen, Größe 2.

1 Stück Löschdecke aus Asbest DIN 14 155, 160 × 200 cm, schwere Ausführung.

1 Stück PVC-Schutzbeutel für die Löschdecke.

1 Stück Feuerlöscher P 12 H, DIN 14 406, 12 kg Normalpulver mit Rückentrage und Kfz-Halter. Der Feuerlöscher muß im aufgenommenen Zustand zu bedienen sein.

47

Der Hessische Minister der Finanzen

Tarifverträge vom 6. November 1968 zur Änderung der Tarifverträge

- a) vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten sowie Lehrlinge und Anlernlinge
- b) vom 1. November 1967 über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger sowie an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Bezug: Meine Erlasse vom 18. Oktober und 1. November 1968 — P 2028 A — 47 — I B 3/I B 32 (nicht veröffentlicht)

Die von Bunde, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände am 6. November 1968 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge, durch die die Zuwendung für das Jahr 1968 auf 40 v. H., für die Jahre 1969 und 1970 auf je 50 v. H. und vom Jahre 1971 an auf je 66 $\frac{2}{3}$ v. H. erhöht worden ist, gebe ich hiermit bekannt. Die Zuwendungstarifverträge werden in der nunmehr geltenden Fassung zusammen mit einem neugefaßten Vollzugserlaß im Laufe des Jahres 1969 im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 23. 12. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2028 A — 47 — I B 31
P 2028 A — 49 — I B 31
St.Anz. 2/1969 S. 53

*

Tarifvertrag
vom 6. November 1968

zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. November 1964
über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

Einzigiger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 wird mit folgenden Änderungen und Ergänzungen mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Medizinalassistent“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Praktikant“ die Worte „Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —
- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| im Jahre 1968 | 40 v. H., |
| in den Jahren 1969 und 1970 | 50 v. H., |
| vom Jahre 1971 an | 66 $\frac{2}{3}$ v. H. |

der Vergütung (§ 26 Abs. 1 und 2 BAT) mit Ausnahme des Kinderzuschlags, die dem Angestellten für den Monat September zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte.“

- b) Absatz 1 Unterabs. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Buchstabe o erhält folgende Fassung:

„o) Zulagen

aa) zu den Vergütungsgruppen IV b, IV a, II b und II a des Unterabschnittes I und zur Vergütungsgruppe II a des Unterabschnittes VI des Teils III Abschnitt C (Angestellte des Flugsicherungsdienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung),

bb) zu den Vergütungsgruppen I b und I a des Teils III Abschnitt E (Technische Luftfahrzeugführer im Bereich des BMVtdg)

der Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung,“

- bb) Es wird folgender Buchstabe r angefügt:

„r) Zulagen nach der Fußnote zur Vergütungsgruppe V c der Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung.“

- c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Wochengeld“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

im Jahre 1968	um 20 DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 25 DM,
vom Jahre 1971 an	um 30 DM

für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte.“

- bb) In Unterabsatz 1 Satz 2 wird das Wort „Wochengeld“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.

- cc) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1

im Jahre 1968	um 15,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 18,75 DM,
vom Jahre 1971 an	um 22,50 DM.“

- dd) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Steht dem Angestellten nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach den Unterabsätzen 1 und 2

im Jahre 1968 um 10,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970 um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an um 15,— DM.“

3. § 5 wird gestrichen.

4. § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.“

Stuttgart, den 6. November 1968

Es folgen die Unterschriften

*

Tarifvertrag

vom 6. November 1968

zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

Einzigster Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 1. April 1968 wird mit folgenden Änderungen und Ergänzungen mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wieder in Kraft gesetzt:

- In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Anlernling“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Praktikant“ die Worte „Lernschwester und Lernpfleger oder Schölerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe“ eingefügt.
- § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —

im Jahre 1968 40 v. H.

- des 191fachen Tabellenlohnes zuzüglich der Lohnzulagen im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. a MTB II/MTL II,
- von zwei Dritteln des 191fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 3 MTB II/MTL II,
- der Sozialzuschläge nach den jeweiligen Lohntarifverträgen,

in den Jahren 1969 und 1970 50 v. H.

- des 187fachen Tabellenlohnes zuzüglich der Lohnzulagen im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. a MTB II/MTL II,
- von zwei Dritteln des 187fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 3 MTB II/MTL II,
- der Sozialzuschläge nach den jeweiligen Lohntarifverträgen,

vom Jahre 1971 an 66⅔ v. H.

- des 183fachen Tabellenlohnes zuzüglich der Lohnzulagen im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. a MTB II/MTL II,
- von zwei Dritteln des 183fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 3 MTB II/MTL II,
- der Sozialzuschläge nach den jeweiligen Lohntarifverträgen.

Erhält der Arbeiter einen Gesamtpauschalloon, in dem die in § 48 Abs. 3 MTB II/MTL II genannten Lohnzuschläge ganz oder teilweise berücksichtigt sind, treten an die Stelle des jeweiligen Betrages nach Satz 1 Buchst. b zwei Drittel des Betrages, der im Jahre 1968 den 191fachen, in den Jahren 1969 und 1970 den 187fachen, vom Jahre 1971 an den 183fachen Tabellenlohn des Arbeiters übersteigt, gegebenenfalls zuzüglich zwei Dritteln im Jahre 1968 des 191fachen, in den Jahren 1969 und 1970 des 187fachen, vom Jahre 1971 an des 183fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 3

MTB II/MTL II, soweit die Lohnzuschläge nicht in dem Gesamtpauschalloon enthalten sind. Maßgebend ist die Lohnhöhe am 1. September. Für Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 MTB II/MTL II und den Sonderregelungen hierzu im Jahre 1968 mehr als 44 Stunden, in den Jahren 1969 und 1970 mehr als 43 Stunden, vom Jahre 1971 an mehr als 42 Stunden wöchentlich beträgt, tritt an die Stelle der Zahl 191 (1969 und 1970: 187, ab 1971: 183) die entsprechende Stundenzahl; bei ihrer Ermittlung ist § 18 Abs. 2 MTB II/MTL II anzuwenden.

Bruchteile einer Stunde, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, werden auf eine volle Stunde aufgerundet. Hat sich die regelmäßige Arbeitszeit des Arbeiters während des Kalenderjahres geändert, ist die im Monat September geltende regelmäßige Arbeitszeit maßgebend.

In den Fällen des Jahreszeitenausgleichs nach § 15 Abs. 3 MTB II/MTL II gelten nur die Sätze 1 bis 5. In den Fällen der Nr. 4 Abs. 1 SR e I MTB II/Nr. 4 Abs. 1 SR 2 c MTL II und der Nr. 2 Abs. 1 SR 2 i MTB II/Nr. 2 Abs. 1 SR 2 h MTL II ist die regelmäßige Arbeitszeit des Monats September maßgebend.

Ist der Arbeiter im Monat September nicht vollbeschäftigt gewesen, tritt an die Stelle der Zahl 191 (1969 und 1970: 187, ab 1971: 183) die der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit entsprechende Stundenzahl.

Für Arbeiter, deren Arbeiterverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, ist die Lohnhöhe am Ersten des Kalendermonats maßgebend, an dem erstmalig das Arbeiterverhältnis bestanden hat. Für die regelmäßige Arbeitszeit — bei nichtvollbeschäftigten Arbeitern für die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit — ist der Kalendermonat maßgebend, der mit dem Ersten dieses Kalendermonats beginnt.

Bei Saisonarbeitern, die im Monat September nicht im Arbeiterverhältnis gestanden haben, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeiterverhältnis vor dem Monat September bestanden hat. Hierbei ist die Lohnhöhe am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Unterabsatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Hat der Arbeiter im Monat September überwiegend im Gedinge oder Akkord gearbeitet, tritt an die Stelle der Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 Buchst. a und b im Jahre 1968 der 191fache, in den Jahren 1969 und 1970 der 187fache, vom Jahre 1971 an der 183fache Durchschnittsverdienst (§ 48 Abs. 5 MTB II/MTL II) — mit Ausnahme der Zeitzuschläge, der auf die Arbeitsstunde im Monat September entfallen ist. Unterabsatz 1 Sätze 4 bis 6 und Unterabsatz 2 gelten entsprechend.

Bei Arbeitern, die unter die SR 2 c MTB II fallen, sind der Tabellenlohn und die Lohnzulage maßgebend, die dem Arbeiter bei Verwendung im Inland unter Zugrundelegung der Ortslohnklasse I zugestanden hätten.

(2) Hat der Arbeiter nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter weder Bezüge aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

im Jahre 1968	um 20 DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 25 DM,
vom Jahre 1971 an	um 30 DM

für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 4 oder 5 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Arbeiter nach § 1 Abs. 8 der Tarifverträge betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964 / 26. Mai 1964 in den Fassungen der Tarifverträge vom 13./14. Mai 1968 oder der Arbeiterin wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung

im Jahre 1968

von weniger als durchschnittlich 33 Stunden erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM nach Unterabsatz 1

um 15 DM, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 22 und 33 Stunden liegt, ohne 33 Stunden zu erreichen,

um 10 DM bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 22 Stunden,

in den Jahren 1969 und 1970

von weniger als durchschnittlich 32 Stunden 15 Minuten erhöht sich die Zuwendung statt um 25 DM nach Unterabsatz 1

um 18,75 DM, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 21 Stunden 30 Minuten und 32 Stunden 15 Minuten liegt, ohne 32 Stunden 15 Minuten zu erreichen,

um 12,50 DM bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 21 Stunden 30 Minuten,

vom Jahre 1971 an

von weniger als durchschnittlich 31 Stunden 30 Minuten erhöht sich die Zuwendung statt um 30 DM nach Unterabsatz 1

um 22,50 DM, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 21 Stunden und 31 Stunden 30 Minuten liegt, ohne 31 Stunden 30 Minuten zu erreichen,

um 15 DM, bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 21 Stunden.

Steht dem Arbeiter nach § 1 Abs. 1 der Tarifverträge betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964/26. Mai 1964 in den Fassungen der Tarifverträge vom 13./14. Mai 1968 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. der entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 1 Abs. 7 der vorgenannten Tarifverträge für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach den Unterabsätzen 1 und 2

im Jahre 1968	um 10,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an	um 15,— DM.

(5) Gehört der Beschäftigungsort (§ 26 Abs. 2 MTB II) des unter den Geltungsbereich der SR 2 c MTB II fallenden Arbeiters am 1. Dezember zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, wird § 2 Abs. 2 BBesG entsprechend angewendet.

Protokollnotizen:

1. Absatz 1 Satz 1 gilt auch

a) für die Monatslöhner im Sinne des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter des Bundes im Saarland an den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 25. März 1964,

b) für die Monatslöhner im Sinne der Anlage 1 zum Tarifvertrag zu § 73 MTL II vom 23. Februar 1964.

2. Der leistungsabhängige Zuschlag nach § 5 des Tarifvertrages über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren im Bereich der SR 2 a MTB II (Gedingerichtlinien) gilt als Lohnzulage im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a.

3. Für den Bereich der SR 2 g MTL II tritt an die Stelle des § 48 Abs. 3 MTL II die Nr. 7 Abs. 2 SR 2 g MTL II."

3. § 5 wird gestrichen.

4. § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden."

Stuttgart, 6. 11. 1968

Es folgen die Unterschriften

*

Tarifvertrag

vom 6. November 1968

zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten)

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. November 1964 wird mit folgenden Änderungen und Ergänzungen mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —

im Jahre 1968	40 v. H.,
in den Jahren 1969 und 1970	50 v. H.,
vom Jahre 1971 an	66 ² / ₃ v. H.

des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlags, das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre."

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Wochengeld“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

im Jahre 1968	um 20 DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 25 DM,
vom Jahre 1971 an	um 30 DM

für jedes Kind, für das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre."

bb) In Unterabsatz 1 Satz 2 wird das Wort „Wochengeld“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.

cc) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Steht der Praktikantin (dem Praktikanten) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabs. 1

im Jahre 1968	um 10,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an	um 15,— DM."

2. § 5 wird gestrichen.

3. § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden."

Stuttgart, 6. 11. 1968

Es folgen die Unterschriften

*

Tarifvertrag

über die Gewährung einer Zuwendung

an Lehrlinge und Anlernlinge

vom 6. November 1968

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen An-

gestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Lehrlinge und Anlernlinge folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Lehrling (Anlernling) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
- am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Lehrherrn im Ausbildungsverhältnis steht und
 - nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (2) Hat der Lehrling (Anlernling) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzahlen.

§ 2

Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —
- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| im Jahre 1968 | 40 v. H., |
| in den Jahren 1969 und 1970 | 50 v. H., |
| vom Jahre 1971 an | 66 $\frac{2}{3}$ v. H. |
- der Lehrlingsvergütung, die dem Lehrling (Anlernling) für den Monat Oktober zustand oder zugestanden hätte, wenn er als Lehrling (Anlernling) tätig gewesen wäre.
- (2) Hat der Lehrling (Anlernling) nicht während des gesamten Kalenderjahres Lehrlingsvergütung von demselben Lehrherrn oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Lehrherrn Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Lehrling (Anlernling) keine Lehrlingsvergütung von demselben Lehrherrn oder während des Ausbildungsverhältnisses kein Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.
- (3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5

Übergangsvorschrift für das Jahr 1968

Erreicht die Zuwendung nicht den Betrag, der dem Lehrling (Anlernling) als Zuwendung nach dem Tarifvertrag vom 24. November 1964 bei dessen Weitergeltung zugestanden hätte, erhält der Lehrling (Anlernling) die Zuwendung für das Jahr 1968 nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gilt.

§ 6

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres; frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.
Stuttgart, 6. 11. 1968

Es folgen die Unterschriften

*

Tarifvertrag

vom 6. November 1968

zur Änderung des Tarifvertrages vom 1. November 1967 über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. November 1967 wird mit folgenden Änderungen und Ergänzungen mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —

im Jahre 1968	40 v. H.,
in den Jahren 1969 und 1970	50 v. H.,
vom Jahre 1971 an	66 $\frac{2}{3}$ v. H.

des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlags, das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Lernschwester (Lernpfleger) tätig gewesen wäre.“

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Wochengeld“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

im Jahre 1968	um 20 DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 25 DM,
vom Jahre 1971 an	um 30 DM

für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) tätig gewesen wäre.“

bb) In Unterabsatz 1 Satz 2 wird das Wort „Wochengeld“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.

cc) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Steht der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1

im Jahre 1968	um 10,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an	um 15,— DM.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.“

Stuttgart, 6. 11. 1968

Es folgen die Unterschriften

*

Tarifvertrag

vom 6. November 1968

zur Änderung des Tarifvertrages vom 1. November 1967 über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. November 1967 wird mit folgenden Änderungen und Ergänzungen mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —
 im Jahre 1968 40 v. H.,
 in den Jahren 1969 und 1970 50 v. H.,
 vom Jahre 1971 an 66 $\frac{2}{3}$ v. H.
 des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlags, das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) tätig gewesen wäre.“

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Wochengeld“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich
 im Jahre 1968 um 20 DM,
 in den Jahren 1969 und 1970 um 25 DM,
 vom Jahre 1971 an um 30 DM
 für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) tätig gewesen wäre.“

bb) In Unterabsatz 1 Satz 2 wird das Wort „Wochengeld“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.

cc) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Steht der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1
 im Jahre 1968 um 10,— DM,
 in den Jahren 1969 und 1970 um 12,50 DM,
 vom Jahre 1971 an um 15,— DM.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.“

Stuttgart, 6. 11. 1968

Es folgen die Unterschriften

48

Restzahlungen bei Verträgen mit freischaffenden Architekten und Ingenieuren

Bezug: Meine Erlasse vom 15. 1. 1968 — B 1000 — 2 — A 1 — IV A 51; vom 28. 3. 1968 — B 1000 — 2 — IV A 1; vom 3. 12. 1968 — B 1000 — 2 — IV A 51

In Gesprächen zwischen Vertretern von Berufsverbänden und dem Bundesschatzministerium wurde u. a. auch erörtert, ob der nach § 8.2 der Architektenvertragsmuster bzw. § 10.2 der Ingenieurvertragsmuster einbehaltene Betrag (Sicherheitseinbehalt) durch eine Bankbürgschaft abgelöst werden kann.

Der Bundesschatzminister hat hierzu mitgeteilt:

„Unter der Voraussetzung, daß alle Vertragsleistungen durch den freischaffenden Architekten/Ingenieur erbracht sind, habe ich keine Bedenken, daß anstelle des Sicherheitseinbehaltes eine nach Umfang und Zeit gleichwertige Bankbürgschaft angenommen wird. Unkosten, die für Ausstellung und Laufzeit der Bankbürgschaft entstehen, werden vom Auftraggeber nicht übernommen.“

Ich habe keine Bedenken, auch bei Bauvorhaben des Landes entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 11. 12. 1968 Der Hessische Minister der Finanzen
 B 1000 — 2 — IV A 51

St.Anz. 2/1969 S. 57

49

An die
 Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)
 Besitz- und Verkehrssteuerabteilung
 Frankfurt (Main)

Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1968

Zur Durchführung des § 29 Abs. 2 letzter Satz und der §§ 47 und 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen folgendes bestimmt:

I. Allgemeines

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen (Abschnitte II und III) und die Lohnzettel (Abschnitt IV) für das Kalenderjahr 1968 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuschreiben und dem Finanzamt einzusenden oder auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen (Abschnitt VI). Wegen der für 1968 durchzuführenden Lohnsteuerstatistik kommt der ordnungsmäßigen Ausschreibung und der rechtzeitigen und vollständigen Einsendung dieser Lohnsteuerbelege erhöhte Bedeutung zu.

Die für das Kalenderjahr 1967 geltenden Bestimmungen sind im wesentlichen unverändert übernommen worden. Für die Bescheinigung der Ergänzungsabgabe wurden zusätzliche Vorschriften aufgenommen. Die Änderungen sind durch einen Rands trich kenntlich gemacht.

II. Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1968

(1) Der Arbeitgeber war verpflichtet, für Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1968 geendet hat, in dem dafür vorgesehenen Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1968 eine Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 LStDV). Hat der Arbeitgeber die Ausschreibung dieser Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1968 unterlassen, so gilt Abschnitt III. Im übrigen hat der Arbeitgeber nach § 47 Abs. 1 LStDV nach dem 31. Dezember 1968 die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1968 für sämtliche Arbeitnehmer auszuschreiben, deren Lohnsteuerkarten 1968 ihm am 31. Dezember 1968 vorliegen. Es sind sämtliche Spalten der Lohnsteuerbescheinigungen auszufüllen. Insbesondere ist das Folgende zu beachten:

1. Im Abschnitt V auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1968 ist der Zeitraum anzugeben, für den der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1968 dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vorgelegt hat.

2. Im Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerkarte ist der Gesamtbetrag des Bruttoarbeitslohns (einschließlich des Werts der Sachbezüge) zu bescheinigen, den der Arbeitnehmer während der Beschäftigung im Kalenderjahr 1968 bezogen hat, und zwar

- unter Buchstabe a der Bruttoarbeitslohn ohne die sonstigen Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören (§ 35 Abs. 2 LStDV), ohne die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und ohne den Arbeitslohn, der auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge (§ 6 b LStDV) sind jedoch stets mit dem vollen Bruttobetrag anzusetzen (siehe aber Nr. 7 Buchst. a);
- unter Buchstabe b die sonstigen Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und der Arbeitslohn, der auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist. Für die Bescheinigung ermäßigt besteuerten Versorgungsbezüge, die als sonstige Bezüge behandelt worden sind, gilt der letzte Satz im vorstehenden Buchstaben a entsprechend.

Bruttoarbeitslohn im Sinne des Buchstaben a ist die Summe der Lohnbeträge, die im Laufe des Kalenderjahrs 1968 der Lohnsteuerberechnung zugrunde zu legen waren. Zum Bruttoarbeitslohn gehören auch Weihnachtszuwendungen (Neujahrzuwendungen). Netto gezahlter Arbeitslohn ist mit dem umgerechneten Bruttobetrag anzusetzen. Der Bruttoarbeitslohn darf weder um den Weihnachts-Freibetrag und den Arbeitnehmer-Freibetrag noch um den

steuerfreien Teil von Versorgungsbezügen gekürzt werden. Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Beträge sind gleichfalls nicht abzuziehen, etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Hinzurechnungsbeträge sind dem Bruttoarbeitslohn nicht hinzuzurechnen.

Vermögenswirksame Leistungen nach dem Zweiten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (2. VermBG) gehören nur insoweit zum Bruttoarbeitslohn, als von ihnen wegen Überschreitung des steuerfreien Höchstbetrags von 312 DM oder 468 DM Lohnsteuer zu erheben war. Soweit vermögenswirksame Leistungen (einschließlich der nach § 4 2. VermBG vermögenswirksam angelegten Teile des Arbeitslohns) steuerfrei behandelt worden sind, sind sie bei der Eintragung des Bruttoarbeitslohns nicht zu erfassen (siehe aber Nr. 7 Buchst. c).

Bei der Eintragung des Bruttoarbeitslohns sind nicht anzugeben

- aa) die Beträge, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören oder als steuerfrei bezeichnet sind (z. B. steuerfreier Reisekostensatz und Auslagenersatz, steuerfreie Umzugskostenvergütungen, Auslösungen und Jubiläumsgeschenke, steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind usw.),
- bb) die Bezüge, für die die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz davon abhängig gemacht worden ist, daß die Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht bleiben.

3. In Abschnitt VI Spalten 4 und 5 der Lohnsteuerkarte sind jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer zu bescheinigen, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1968 von dessen Arbeitslohn einbehalten hat, und zwar:

- a) unter Buchstabe a jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe a der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Bruttoarbeitslohn einbehalten worden ist,
- b) unter Buchstabe b jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe b der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Arbeitslohn einbehalten worden ist.

Zu den vorstehenden Nummern 2 und 3:

Reicht der in den Spalten 3 bis 5 der Lohnsteuerbescheinigung vorgesehene Raum für die verlangten Angaben nicht aus, so sind diese Angaben auf einem besonderen Zettel zu machen, der an die Lohnsteuerbescheinigung anzukleben ist.

4. Die Ergänzungsabgabe, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1968 von dessen Arbeitslohn einbehalten hat, ist gesondert neben der Lohnsteuer zu bescheinigen. Die Eintragung ist in der Lohnsteuerkarte 1968, die dafür keinen besonderen Raum enthält, unter besonderer Kennzeichnung an geeigneter Stelle vorzunehmen. Es bestehen keine Bedenken, wenn hierfür ein freier Raum in Abschnitt VI Spalte 5 oder Abschnitt V der Lohnsteuerkarte benutzt wird. Die in Nr. 3 Buchst. a und b enthaltenen Bestimmungen gelten sinngemäß.

5. Der Arbeitslohn aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 des Berlinhilfegesetzes vom 1. Oktober 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1049), von dem die ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, und die davon einbehaltene Lohnsteuer, Ergänzungsabgabe und Kirchensteuer sind in **Abschnitt VI Spalten 3 bis 5** und ggf. Abschnitt V (vgl. Nr. 4) der Lohnsteuerkarte besonders kenntlich zu machen und getrennt von etwa bezogenem anderen Arbeitslohn und der davon einbehaltenen Lohnsteuer, Ergänzungsabgabe und Kirchensteuer zu bescheinigen.

6. In Abschnitt VI Spalte 6 der Lohnsteuerkarte ist außer der Steuernummer die vollständige Anschrift des Arbeitgebers anzugeben. Hierbei ist die Anschrift des Betriebs oder Teilbetriebs anzugeben, der die Lohnabrechnung vornimmt und die Lohnsteuer an das für ihn zuständige Finanzamt der Betriebsstätte überweist. Firmenstempel sind gegebenenfalls zu ergänzen.

7. In Abschnitt VI letzte Zeile der Lohnsteuerkarte sind zu bescheinigen

- a) in der Spalte 3 der Bruttobetrag der ermäßigt besteuerten Versorgungsbezüge, und zwar unter Buchstabe b die als sonstige Bezüge besteuerten Nachzahlungen von Versorgungsbezügen, die zu mehreren Kalenderjahren gehören und unter Buchstabe a die übrigen Versorgungsbezüge,
- b) in den Spalten 4 und 5 die Lohnsteuer und Kirchensteuer, die der Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1968 beim Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattet oder gegen Steuerbeträge des Arbeitnehmers für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1968 enden, aufgerechnet hat. Der erstattete oder aufgerechnete Betrag ist bei den Angaben in den Spalten 4 und 5 auf den vorhergehenden Zeilen der Lohnsteuerbescheinigung nicht abzuziehen. Auch sind bei den Angaben in den Spalten 4 und 5 in den vorhergehenden Zeilen die Lohnsteuer und Kirchensteuer nicht abzuziehen, die der Arbeitgeber beim Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1967 mit Steuerbeträgen für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet oder erstattet hat, die nach dem 31. Dezember 1967 geendet haben. Die Ergänzungsabgabe, die der Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1968 beim Jahresausgleich erstattet oder aufrechnet, ist entsprechend dem nach Nr. 4 gewählten Raum entweder in Abschnitt VI Spalte 5 letzte Zeile der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen oder unter der an anderer geeigneter Stelle bescheinigten einbehaltenen Ergänzungsabgabe einzutragen und ebenfalls kenntlich zu machen. Die vorstehenden Ausführungen gelten im übrigen sinngemäß,
- c) in der Spalte 6 der Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen nach dem 2. VermBG und der hiervon steuerfrei behandelte Teil.

(2) Sofern Arbeitgeber ihre Lohnkonten (§ 31 LStDV) im Durchschreibeverfahren führen, können sie als Lohnsteuerbescheinigung die Durchschrift des Lohnkontos an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1968 ankleben, wenn die Durchschrift alle Angaben enthält, die in der Lohnsteuerbescheinigung verlangt werden. Das gleiche gilt für maschinell angefertigte Lohnsteuerbescheinigungen, die im Zusammenhang mit einem maschinellen Lohnabrechnungsverfahren hergestellt werden. Dabei wird es nicht beanstandet, daß vermögenswirksame Leistungen nach dem 2. VermBG entsprechend den Eintragungen im Lohnkonto jeweils mit dem steuerfreien und steuerpflichtigen Betrag ausgewiesen werden (vgl. § 4 Abs. 1 VermBDV 1966) und daß sich insoweit Abweichungen gegenüber der unter Absatz 1 Ziffer 7 Buchstabe c geforderten Bescheinigung ergeben (vgl. § 5 VermBDV 1966). Ist für Arbeitnehmer ein Lohnzettel ausgeschrieben (Abschnitt IV), so kann ein Doppel des Lohnzettels als Lohnsteuerbescheinigung an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1968 angeklebt werden.

(3) Soweit Lohnsteuerkarten von Wehrsoldempfängern den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr vorliegen, werden sie nach einer Anordnung des Bundesministers der Verteidigung durch diese Dienststellen vor Absendung an die zuständigen Finanzämter oder vor Aushändigung an die Wehrsoldempfänger, die ihre Veranlagung zur Einkommensteuer oder den Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, unter Abschnitt VI wie folgt ausgefüllt:

in den Spalten 1 und 2:

Dauer der Zugehörigkeit als Wehrsoldempfänger zur Bundeswehr im Kalenderjahr 1968.

in den Spalten 3 bis 5:

Vermerk „Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz“.

in der Spalte 6:

Unterschrift und Stempel.

III. Besondere Lohnsteuerbescheinigungen (Lohnsteuerüberweisungsblätter)

(1) Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1968 ausnahmsweise nicht ausgeschrieben, so hat er eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) auszuschreiben. Für die Ausschreibung gelten die Bestimmungen im Abschnitt II Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 sinngemäß.

(2) Lohnsteuerüberweisungsblätter sind nur ausnahmsweise auszuschreiben. Diese Ausnahme trifft u. a. zu

1. für Arbeitnehmer, die es unterlassen haben, ihre Lohnsteuerkarte 1968 dem Arbeitgeber auszuhändigen (§ 37 Abs. 1 LStDV),
2. für die im Ausland wohnhaften Beamten (§ 38 LStDV) und für die nach § 40 LStDV beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer, für die keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind,
3. für Aushilfskräfte, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, wenn das Finanzamt gestattet hat, von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1968 jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses abzusehen. Hierunter fallen jedoch nicht solche Aushilfskräfte, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernommen hat (§ 47 Abs. 3 LStDV),
4. für die Fälle, in denen der Arbeitgeber für einen vor dem 31. Dezember 1968 ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1968 entgegen seiner Verpflichtung nicht ausgeschrieben hat.

(3) Für Arbeitnehmer, für die ein Lohnkonto nicht geführt zu werden brauchte, weil keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1968 nicht mehr als 279 DM monatlich (64 DM wöchentlich, 10 DM täglich) betragen hat, und für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer, deren Bezüge unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten nach Abschnitt 52 c der Lohnsteuer-Richtlinien zu Lasten des Arbeitgebers pauschal versteuert worden sind, sind keine Lohnsteuerüberweisungsblätter auszuschreiben.

(4) Die Lohnsteuerüberweisungsblätter werden Arbeitgebern auf Verlangen in angemessener Zahl vom Finanzamt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(5) In Fällen des Abschnitts II Abs. 2 kann die Durchschrift des Lohnkontos oder die maschinell angefertigte Bescheinigung als Lohnsteuerüberweisungsblatt behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in der Lohnsteuerbescheinigung und in dem Lohnsteuerüberweisungsblatt verlangt werden. Abschnitt II Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

IV. Lohnzettel

(1) Der Arbeitgeber hat außer der in den Abschnitten II und III bezeichneten Lohnsteuerbescheinigung einen Lohnzettel nach § 48 LStDV auszuschreiben:

1. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1968 den Betrag von **24 000 DM überstiegen hat**;
2. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1968 die Steuerklasse IV oder V bescheinigt ist und deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1968 den Betrag von **10 000 DM überstiegen hat**;
3. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1968 die Steuerklasse VI bescheinigt ist (auf dem Lohnzettel angeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“) oder die für einen Zeitraum des Kalenderjahrs 1968 wegen schuldhafter Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte nach der Steuerklasse VI oder I besteuert worden sind (§ 37 Abs. 1 LStDV);
4. auf Verlangen eines Arbeitnehmers auch in anderen Fällen, wenn der Arbeitnehmer nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahrs 1968 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn im Kalenderjahr 24 000 DM (Nr. 1) oder 10 000 DM (Nr. 2) überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen.

(2) Lohnzettelvordrucke sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

(3) In Fällen des Abschnitts II Abs. 2 kann eine Durchschrift des Lohnkontos oder die maschinell angefertigte Bescheinigung als Lohnzettel behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in der Lohnsteuerbescheinigung und in dem Lohnzettel verlangt werden. Abschnitt II Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

V. Umfang der Eintragungen

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe der Abschnitte II bis IV in die Lohnsteuerbelege den Bruttoarbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer während der Dauer der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber für die Lohnzahlungszeiträume (z. B. Gehaltsmonate, Lohnwochen) des Kalenderjahrs 1968 zugeflossen ist, sowie die davon einbehaltene Lohnsteuer und die gegebenenfalls einbehaltene Ergänzungsabgabe und Kirchensteuer einzutragen. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr 1968 geendet haben. Sonstige Bezüge und die davon einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer sind zu berücksichtigen, soweit die Bezüge dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1968 zugeflossen sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die in den Lohnsteuerbelegen geforderten Angaben in der Regel auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 31 LStDV) zu machen; Abweichungen ergeben sich jedoch bei der Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen nach dem 2. VermBG (vgl. Abschnitt II Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c). Hat der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer ein Lohnkonto nicht geführt, weil keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1968 nicht mehr als 279 DM monatlich (64 DM wöchentlich, 10 DM täglich) betragen hat, so hat er die Angaben über die Höhe des Arbeitslohns in der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte (Abschnitt II) und im Lohnzettel (Abschn. IV) auf Grund der ihm sonst zur Verfügung stehenden Unterlagen zu machen. Ist keine Lohnsteuer oder keine Kirchensteuer einbehalten worden, so ist der für diese Eintragungen vorgesehene Raum in den Lohnsteuerbelegen durch einen waagerechten Strich auszufüllen.

VI. Aushändigung der Lohnsteuerbelege an den Arbeitnehmer oder Einsendung an das Finanzamt

(1) Arbeitnehmer, die nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagten sind oder die den Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, sind daran interessiert, rechtzeitig in den Besitz der Lohnsteuerbelege zu gelangen. Der Arbeitgeber hat deshalb dem Arbeitnehmer auf Verlangen die Lohnsteuerbelege nach dem 31. Dezember 1968 als Unterlage für den Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1968 auszuhändigen. Die ohne besondere Aufforderung auszuschreibenden Lohnzettel (Abschn. IV Abs. 1 Nrn. 1 bis 3) hat der Arbeitgeber immer unmittelbar an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden.

(2) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbelege, die dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigt worden sind, nach Durchführung des von ihm vorzunehmenden Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1968 in der Zeit vom **31. Mai bis 15. Juni 1969** an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1969 ausgeschrieben worden ist; bei Beachtung dieses Einsendungszeitraums wird in vielen Fällen die Ausfertigung eines vom Arbeitnehmer gewünschten Lohnsteuerüberweisungsblattes und ggf. Lohnzettels durch Aushändigung der Lohnsteuerkarte 1968 an den Arbeitnehmer erspart werden können. Kann der Arbeitgeber das Finanzamt, an das die Lohnsteuerbelege einzusenden sind, nicht feststellen, z. B. weil das Dienstverhältnis bei ihm am 31. Dezember 1968 geendet hat und die Lohnsteuerkarte 1969 schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt worden ist, so sind die Lohnsteuerbelege an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1968 bezeichnet ist. Die Lohnsteuerüberweisungsblätter sind stets an das Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.

(3) Arbeitnehmer, die im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1968 sind, z. B. weil sie am 31. Dezember 1968 nicht in einem Dienstverhältnis standen, haben diese bis zum 15. Juni 1969 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September 1968 ihren Wohnsitz hatten, es sei denn, daß sie die Lohnsteuerkarte 1968 ihrer Einkommensteuererklärung oder dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1968 beifügen. Sie haben dabei ihre Wohnung am 20. September 1968 anzugeben.

Wiesbaden, 12. 12. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
S 2384 A — 5 — II A 23

StAnz. 2/1969 S. 57

50

Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GöD —

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 4. Dezember 1968 mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GöD — einen Anschlußtarifvertrag zum Vierzehnten bis Zwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT — bekanntgegeben mit Erlassen vom

21. Januar 1966 — P 2100 A — 471 — I B 31 (StAnz. Seite 170),

30. Januar 1967 — P 2100 A — 486 — I B 31 (StAnz. Seite 242),

30. März 1967 — P 2100 A — 488 — I B 31 (StAnz. S. 500),
15. Januar 1968 — P 2100 A — 492 — I B 31 (StAnz. Seite 153),

22. Dezember 1967 — P 2100 A — 493 — I B 3 (StAnz. 1968 S. 66),

29. März 1968 — P 2100 A — 494 — I B 31 (StAnz. S. 693),
9. August 1968 — P 2100 A — 495 — I B 31 (StAnz. Seite 1311),

abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der Änderungstarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 20. 12. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 12 — I B 31

StAnz. 2/1969 S. 60

51

An sämtliche staatlichen Behörden,
Anstalten und Betriebe des Landes Hessen

Wartungsgebühren für Büromaschinen

Die Landesbeschaffungsstelle Hessen ist von dem Hessischen Minister der Finanzen beauftragt, einen Preisvergleich bei

den Wartungsgebühren anzustellen. Es wird deshalb gebeten, der Landesbeschaffungsstelle bis zum **17. Februar 1969** für sämtliche Maschinen die erforderlichen Angaben gemäß nachstehend aufgeführtem Muster zu unterbreiten. Unten nicht aufgeführte Modelle sind ebenfalls aufzuführen, soweit solche vorhanden sind.

Lfd. Nr.	Fabrikat	Modell	Anzahl	Zahl der jährl. Wartung	Jährl. Wartungsgebühren	Wartungs-firma
a) Schreibmaschinen						
1	Adler	Universal 40				
2	Adler	electric 41				
3	IBM	Kugelkopf				
4	IBM	Standard				
5	IBM	Executive				
6	Olivetti	Linea 88				
7	Olivetti	Tekne 3				
8	Olympia	SG 3 N				
9	Olympia	SGE 40				
10	Olympia	SGE 51				
11	Triumph	Matura 50				
12	Triumph	electric 131				
b) Rechenmaschinen						
1	Facit	CA 1-13				
2	Kling	Saldimult				
3	Odhner	XX 11 C				
4	Olivetti	Divisumma 24				
5	Walther	Multa 32				
6	Canon	Canola 130				
7	Diehl	combitron				
8	Olympia	RAE 4/15				
9	Wanderer	conti				
c) Diktiergeräte						
1	Assmann	640				
2	Graetz	GD 6T				
3	Grundig	201				
4	Olympia	DG 15				
5	Philipps	82				
d) Vervielfältiger						
1	Geha	280 DA				
2	Ormig	D 2300				
3	Roto	611				
4	Rotaprint	RKL 4				
5	A. B. Dick	320				
6	Develop	E 240				
7	Lumoprint	LE 4				
8	3M	107				
9	Océ					

Wiesbaden, 2. 1. 1969

Landesbeschaffungsstelle Hessen
II a — 712

StAnz. 2/1969 S. 60

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) für das Geschäftsjahr 1969

Nachstehender Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1969 wird hiermit veröffentlicht.

Frankfurt (Main). 23. 12. 1968

Der Oberlandesgerichtspräsident
320'4 — 16'68 (L/1)

StAnz. 2/1969 S. 61

*

Auszug aus der Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1969**1. Strafsenat**

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Verkehrsstrafsachen und Übertretungen nach § 361 Ziffer 6, 6 a, 6 b und 6 c StGB,
- b) die Haftbeschwerden und die Beschwerden gegen die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO sowie die Entscheidungen gemäß § 122 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit der Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl nicht in einem Verfahren gemäß § 120 GVG oder wegen einer Straftat erlassen worden ist, die vor dem 8. Mai 1945 begangen wurde,
- c) alle Beschwerden, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

2. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme derjenigen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Marburg a. d. Lahn und Wiesbaden, unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) alle Beschwerden gemäß §§ 24—31, 51, 70, 72, 74 StPO, 177—182 GVG und alle Anträge gemäß §§ 172—177 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- c) alle Auslieferungssachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- d) alle Beschwerden gemäß § 467 Abs. 5 StPO, Kostenbeschwerden und Anträge gemäß § 99 RAGO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- e) Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeiten unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht dem 3. Strafsenat zugewiesen sind.

3. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) alle Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist,
- b) die Revisionen aus dem Landgerichtsbezirk Marburg a. d. Lahn sowie die Revisionen in Verkehrsstrafsachen und Übertretungen nach § 361 Ziffer 6, 6 a, 6 b und 6 c StGB aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- c) alle Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeiten aus dem Straßenverkehrsrecht unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Marburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- d) alle Entscheidungen in Strafsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht dem 1. oder 2. Strafsenat zugewiesen sind.

1. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden in allen Sachen, in denen Körperschaften des öffentlichen Rechts als Beklagte in Sachen betreffend die Entschädigung für Enteignungen auch als Kläger beteiligt sind, ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. und 12. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, zu a) und b), soweit diese Sachen nicht dem 6. Zivilsenat zugeteilt sind,
- c) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 103 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ergeben,
- d) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 9 Abs. 2 des hessischen Schiedsmannsgesetzes ergeben,
- e) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen ergeben.

2. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die bei ihm noch anhängigen Entschädigungssachen,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammer des Landgerichts Limburg a. d. Lahn, soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

3. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, jedoch mit Ausnahme der 2. und 5. Zivilkammer, des Landgerichts Wiesbaden,
- soweit diese Sachen nicht dem 1., 2., 6., 8. oder 10. Zivilsenat zugeteilt sind.

4. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammer des Landgerichts Gießen,
 - b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammer des Landgerichts Hanau,
- zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

5. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 9. Zivilsenat zugeteilt sind.

6. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in folgenden Sachen:
 - aa) die Rechtsstreitigkeiten über Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber,
 - bb) die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
 - cc) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen,
 - dd) die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht, Verlagsrecht und das Geschmacksmusterrecht,
 - ee) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere die Rechtsstreitigkeiten über Warenzeichen. Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem

Rabattgesetz und der Zugabeverordnung sowie Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt,

- ff) die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von Wertpapieren sowie auf Grund des Börsengesetzes und des Depotgesetzes,
- gg) die Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz vom 27. 1. 1953 — BGBl. I S. 450 ff.),
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 9. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 11. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- zu a) bis c) soweit diese Sachen nicht dem 1. Zivilsenat oder 17. Zivilsenat (Buchstabe d) zugeteilt sind,
- d) alle Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren;
- ausgenommen sind Beschwerden gegen einstweilige Maßnahmen, die durch ein nach den Vorschriften des 8. Buches der Zivilprozeßordnung im Wege der Klage durchzuführendes Verfahren oder Eilverfahren veranlaßt sind;
- alle Beschwerden in Kostensachen;
- ferner Streitwertbeschwerden in Sachen, in denen keine Berufung eingelegt ist oder war;
- die Zuweisung der vorstehenden Sachen gilt für Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden und soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen handelt,
- e) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- f) die Wertpapierbereinigungssachen,
- g) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg an der Lahn und Wiesbaden,
- h) die von dem Oberlandesgericht auf Grund von Artikel 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. 8. 1961 (BGBl. Teil I, 1221 f.) zu treffenden Entscheidungen,
- i) die nach §§ 23 bis 30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der seit 1. April 1960 geltenden Fassung zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht die Strafrechtspflege oder den Strafvollzug betreffen,
- j) alle zur Zuständigkeit der Zivilsenate des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen, die nicht einem anderen Zivilsenat zugeteilt sind.

7. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 8. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main aus dem Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main, Abteilung Höchst,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5. und 14. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 17. Zivilsenat zugeteilt sind.

8. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Entschädigungskammern der Landgerichte Darmstadt, Kassel und Wiesbaden einschließlich der Kosten- und Streitwertbeschwerden in diesen Sachen, soweit diese Sachen nicht beim 2. Zivilsenat anhängig oder dem 10. Zivilsenat zugeteilt sind.

9. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 10. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt a. Main, zu a) bis c) soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

10. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) alle Rückerstattungssachen,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen
1. der 3. Entschädigungskammer des Landgerichts Darmstadt,
 2. der 7. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden in Entschädigungssachen
- einschließlich der Kosten- und Streitwertbeschwerden in diesen Sachen.

11. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 15. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 16. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- zu a) bis c) soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

12. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

- a) der 3., 4., 6., 9., 10., 11. und 13. Zivilkammer und der 2. Kammer für Handelssachen mit Ausnahme der Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- b) die Kostensachen aus dem gesamten Bezirk (ausschließlich der Streitwertbeschwerden) des Landgerichts Darmstadt.

13. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen
- a) aller Kammern in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- b) der 1., 2., 5., 7., 8. Zivilkammer und der 1. und 3. Kammer für Handelssachen,
- c) in Landwirtschaftssachen,
- d) sowie die sonstigen zur Zuständigkeit der Zivilsenate des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen, die nicht anderen Senaten zugeteilt sind.

14. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Fulda,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchstaben A bis F und H bis K,
- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg.
- zu a) bis c) soweit sie nicht dem 15. Zivilsenat zugeteilt sind,
- d) alle zur Zuständigkeit der Zivilsenate des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn, die nicht dem 6. Zivilsenat (Buchstabe j) oder dem 15. Zivilsenat zugeteilt sind.

15. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchstaben G sowie L bis Z,

- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Marburg,
zu a) und b) soweit sie nicht dem 14. Zivilsenat zugeteilt sind,
c) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg.

16. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 17. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 8. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main ohne die Sachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main, Abteilung Höchst,
zu a) bis c) soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 17. Zivilsenat zugeteilt sind.

17. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,
d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen im schiedsrichterlichen Verfahren nach dem 10. Buch der ZPO, soweit die 8. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entschieden hat,
zu a) bis c) soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

18. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,

- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

Senat für Baulandsachen

Er bearbeitet:

die Baulandsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

Kartellsenat

Er bearbeitet:

die in § 92 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

Senat für Notarsachen

(gemäß §§ 99, 101 Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961, BGBI. Teil I Seite 97 f.)

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß §§ 95 ff., 111 Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961 übertragenen Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
(gemäß § 52 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. 8. 1961, BGBI. Teil I Seite 1301)

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß § 52 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. 8. 1961 übertragenen Verfahren.

Fideikommißgericht für Hessen (Fideikommißsenat) mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

alle Fideikommißsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen (Mein Erlaß vom 30. 1. 1968, Amtsblatt 1968 S. 194 und StAnz. S. 328)

A. Allgemeines**I. Zweck**

Die öffentlichen Mittel, die nach diesen Bestimmungen an Studenten wissenschaftlicher Hochschulen vergeben werden, sind für die Verwirklichung des Honnefer Modells einer hochschulgerechten Studienförderung bestimmt. Es soll hiermit eine Auslese von Begabten unter den Studenten gefördert werden, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen. Die Förderung besteht zum Teil aus Stipendien, zum Teil aus langfristigen, zinslosen Darlehen. Durch die Darlehensaufnahme soll sich der förderungswürdige Student in zumutbaren Grenzen an den Kosten und dem Risiko seines Studiums beteiligen. Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch gewährt.

II. Personenkreis**1. Antragsberechtigter Personenkreis**

Es können geeignete deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Studenten gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen und das 40. Lebensjahr bei Förderungsbeginn noch nicht vollendet haben. Ferner können zugewanderte Studenten nach Maßgabe des Teiles G gefördert werden. Zugewanderte Studenten und Absolventen des zweiten Bildungsweges können bei Zustimmung des Förderausschusses auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres in die Förderung aufgenommen werden.

2. Allgemeine Eignungsvoraussetzungen

Geeignet ist der Student, der gute Leistungen zeigt oder erwarten läßt; dabei sind die charakterliche Reife des Studenten, seine fachliche Leistung und sein Verständnis für die Umwelt zu berücksichtigen. Die Eignung wird nach Teil B festgestellt.

3. Allgemeine Bedürftigkeitsvoraussetzungen

Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Student, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltsverpflichteten die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag.

4. Hochschulausbildung im Ausland

Eine außerhalb der Bundesrepublik abgeschlossene Hochschulausbildung schließt — abgesehen von den in Teil A III 5 b genannten Fällen — die Förderung aus, wenn diese Ausbildung einer Hochschulausbildung in der Bundesrepublik mindestens gleichwertig ist.

5. Hoch- und Fachschulausbildung im Inland

Ein Studienabschluß oder eine Förderung an einer nicht in Teil I genannten Ausbildungsstätte oder in einem Studienfach, für dessen Studienförderung der Bund keine Mittel zur Verfügung stellt, stehen einer Förderung nicht entgegen.

III. Umfang und Form der Förderung**1. Förderungsmeßbetrag**

- a) Dem Studenten sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 320,— DM im Monat zur Verfügung stehen.
b) Für Studenten, die während der Vorlesungszeit bei ihren Eltern wohnen, ist der Förderungsmeßbetrag um 30 DM im Monat herabzusetzen. Die Kürzung entfällt, wenn dem Studenten monatlich Fahrtkosten entstehen, die den Betrag von 50,— DM übersteigen.
c) Die Höhe des Förderungsbetrages wird nach Teil C berechnet. Er wird in den ersten beiden Studiensemestern als Stipendium, von da ab zu drei Fünfteln als Stipendium und zu zwei Fünfteln als Pflichtdarlehen vergeben, bis ein Darlehensbetrag von 2500,— DM erreicht ist. Danach wird die Förderung als Stipendium gewährt, soweit diese Bestimmungen nicht Zusatz- oder Bürgschaftsdarlehen vorsehen.

Das Pflichtdarlehen wird um den 1500,— DM übersteigenden Betrag gekürzt, wenn der Geförderte nachweist, daß er die Abschlußprüfung bestanden oder es nicht zu vertreten hat, daß er die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden hat.

Als bestandene Abschlußprüfung gilt auch der erfolgreiche Abschluß eines Studiums an einer Pädagogischen Hochschule nach abgebrochenem Studium an einer in Teil I genannten Hochschule.

2. Anfangsförderung

Innerhalb der ersten drei Fachsemester wird die Förderung jeweils im Sommersemester für vier Monate (in der Regel April, Mai, Juni, Juli) und im Wintersemester für fünf Monate (in der Regel Oktober, November, Dezember, Januar, Februar) gewährt.

3. Hauptförderung

a) Vom Beginn des vierten Fachsemesters an wird die Förderung auch während der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Sie endet mit dem zur Berufsausübung berechtigenden Abschlußexamen, spätestens mit der in Teil D bestimmten Höchstförderungsdauer, mit Ausnahme der in Teil E I geregelten Fälle.

b) Die Förderung ist auf die Dauer von zwei Semestern, von denen eines anrechnungsfähig sein soll, auch für ein Auslandsstudium zu gewähren, wenn dieses von einem Lehrstuhlinhaber der Studienrichtung des Studenten befürwortet wird. Der Förderungsausschuß kann dann im Einzelfall die generell festgesetzte Höchstförderungsdauer um ein Semester verlängern. Ein Auslandsstudium kann darüber hinaus nach Anhörung eines Lehrstuhlinhabers der Studienrichtung des Studenten unter Anrechnung auf die Höchstförderungsdauer bis zu zwei weiteren Semestern gefördert werden, wenn diese für das Studium des Antragstellers von besonderer Bedeutung sind.

4. Sonderbestimmungen bei Vorexamen

a) Ist ein Vorexamen bis zum Abschluß des 5. Fachsemesters in der Prüfungsordnung vorgesehen, so kann Förderung auch in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Semester bis zum Abschluß des Vorexamens, jedoch nicht über das fünfte Semester hinaus, gewährt werden.

b) Wird — abgesehen von dem Vorphysikum — ein Vorexamen vor dem Abschluß des dritten Semesters abgelegt, so kann die Aufnahme in die Hauptförderung bereits nach erfolgreichem Abschluß dieser Prüfung erfolgen.

5. Sonderfälle

a) Soweit in einem Sonderfall die unter Nr. 1—4 festgelegte Regelung unzulässig erscheint, kann der Förderungsausschuß der Hochschule von ihr abweichen. Es ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe sind in der Förderungsakte des Studenten niederzulegen. Der gewährte Förderungsbetrag darf jedoch den Förderungsmaßbetrag nicht überschreiten, mit Ausnahme der in diesen Bestimmungen anders geregelten Fälle. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

b) Ein Zweitstudium kann mit Zustimmung des Förderungsausschusses der Hochschule ausnahmsweise wie ein Erststudium, jedoch auch in der vorlesungsfreien Zeit gefördert werden.

c) Weitere Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Hessischen Kultusministers.

IV. Verfahren

1. Zuständigkeit

Die Verantwortung für die Durchführung der Studienförderung nach diesen Bestimmungen trägt die Hochschule. Sie nimmt ihre Verantwortung durch die von ihr bestellten Förderungsausschüsse wahr (§ 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 18. 5. 1962 [GVBl. Seite 297]). Ihnen gehören mindestens ein Vertreter des Lehrkörpers als Vorsitzender, ein Vertreter der Studentenschaft und ein Vertreter des Studentenwerks der Hochschule an. Sie sind bei ihrer Tätigkeit in den Förderaus-

schüssen an Weisungen nicht gebunden. Die Förderungsausschüsse können sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Fakultäts-Ausschüssen bedienen.

2. Antragstellung

a) Die Anträge auf Aufnahme in die Förderung sollen bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, die Anträge auf Weitergewährung der Förderung bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters über das Studentenwerk an den Förderungsausschuß der Hochschule gerichtet werden. Die Hochschule kann Ausschlußfristen bestimmen.

b) Der Antragsteller und seine Unterhaltsverpflichteten haben über ihre wirtschaftliche Lage zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Erklärung abzugeben, für deren Richtigkeit sie die volle Verantwortung tragen. Sie sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Bedürftigkeit erforderlichen Angaben zu machen. Belege zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben sollen, soweit notwendig, gefordert werden. Werden geforderte Belege nicht vorgelegt, so ist in der Regel davon auszugehen, daß der Antragsteller nicht bedürftig ist.

c) Wenn sich Veränderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben ergeben, sind der Antragsteller und seine Unterhaltsverpflichteten verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich mit den für die Änderung erforderlichen Unterlagen dem Studentenwerk mitzuteilen. Die Förderung wird auch für die Zeit nach Eingang der Anzeige bis zur endgültigen Entscheidung unter Vorbehalt weiter gezahlt. Eine Neuberechnung des Förderungsbetrages für den laufenden Bewilligungszeitraum ist jedoch nur vorzunehmen, wenn der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens des Studenten und seiner Unterhaltsverpflichteten sich um mehr als 1200,— DM ändert.

3. Antragsbearbeitung und Bewilligung

a) Die Förderungsausschüsse entscheiden unter Berücksichtigung der Eignung und Bedürftigkeit des Studenten über seine Aufnahme in die Förderung und ihre Weitergewährung. Sie bewilligen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und unter dem Vorbehalt, daß sich die richtliniengemäßen Förderungsvoraussetzungen beim Antragsteller und seinen Unterhaltsverpflichteten nicht ändern, den Förderungsbetrag für ein Kalenderjahr. Der Antragsteller erhält hierüber schriftlich Bescheid.

b) Das Studentenwerk bereitet die Entscheidung der Förderungsausschüsse vor. Es führt die Förderungsakten und prüft nach Maßgabe des Teiles C, in welchem Umfang der Antragsteller einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf. Es übernimmt den Zahlungsverkehr und prüft, ob der Geförderte auch im 2. Halbjahr des Bewilligungszeitraumes immatrikuliert ist. Besteht an einer Hochschule kein Studentenwerk, übernimmt seine Aufgaben nach diesen Bestimmungen die dafür zuständige Stelle der Hochschule.

4. Zahlungsweise

Das Studentenwerk soll den Förderungsbetrag ohne Aufgliederung in Stipendien und Pflichtdarlehen monatlich im voraus überweisen.

5. Rückzahlung überzahlter Förderungsbeträge

a) Zu Unrecht ausbezahlte Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen oder zu verrechnen, soweit die ungerechtfertigte Gewährung vom Antragsteller oder seinen Unterhaltsverpflichteten zu vertreten ist. Die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze über die Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen bleiben unberührt. Von der Rückforderung kann außerdem insoweit abgesehen werden, als diese für den Geförderten eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn in unverhältnismäßigem Umfang Kosten entstehen würden.

b) Die Gründe, warum der überzahlte Förderungsbetrag nicht zurückgefordert oder verrechnet wurde, sind aktenkundig zu machen.

c) Ist eine sofortige Rückzahlung oder Verrechnung nicht möglich, so kann das Deutsche Studentenwerk den überzahlten Förderungsbetrag stunden. Der gestundete Betrag ist ab dem Zeitpunkt der Stundung mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

6. Wiederholung des Aufnahmeantrages

- a) Ist der Antrag wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden, so kann er ohne Rücksicht auf die Ausschlussfrist nach Teil A IV 2 a erneuert werden, sobald der Antragsteller nachweist, daß sich seine wirtschaftliche Lage oder die seiner Unterhaltsverpflichteten verschlechtert hat.
- b) Ist der Antrag abgelehnt worden, weil der Student nicht die vorausgesetzte Eignung nachgewiesen hat, so kann der Antrag in der Anfangs- und Hauptförderung jeweils nur einmal, und zwar frühestens nach einem Semester, erneuert werden.

7. Hochschulwechsel

- a) Bei Hochschulwechsel übernimmt auf Antrag des Studenten die nunmehr zuständige Hochschule die Förderung nach Abschluß des laufenden Kalenderhalbjahres. Der Hochschulwechsel hat auf die einmal ausgesprochene Aufnahme in die Anfangs- oder Hauptförderung sowie auf die Höhe der Förderungsbeträge für das laufende Kalenderjahr keinen Einfluß. Jedoch erfolgt die Änderung des Förderungsbetrages gemäß Teil A III 1 b bereits mit Wirkung vom neuen Kalenderhalbjahr.
- b) Das Studentenwerk der nunmehr zuständigen Hochschule fordert die Förderungsakte des Studenten beim Studentenwerk der vorher besuchten Hochschule an. Dieses zahlt aber die Förderungsbeträge bis zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres weiter aus, übergibt die Förderungsakte vollzählig, bewahrt jedoch die Zahlungsbelege über die gewährte Förderung auf.
- c) Für Weiterbewilligungsanträge nach Hochschulwechsel gilt die Antragsfrist wie für Aufnahmeanträge gemäß Teil A IV 2 a.
- d) Wurde dem Studenten an der vorher besuchten Hochschule die Förderungswürdigkeit nicht zuerkannt, gilt die Regelung nach Nr. 6.

B. Eignungsvoraussetzungen**I. Zuständigkeit**

Für die Regelung von Form und Umfang der Eignungsfeststellung im Rahmen der folgenden Bestimmungen ist die Hochschule zuständig.

II. Anfangsförderung

Wer als ordentlicher Student immatrikuliert ist, gilt als geeignet für die Anfangsförderung, es sei denn, daß die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in der gewählten Fachrichtung nach Überzeugung des Förderausschusses nicht gegeben sind. Vor einer Ablehnung ist der Antragsteller zu hören.

III. Hauptförderung**1. Eignungsprüfung**

Der Aufnahme in die Hauptförderung geht eine Eignungsprüfung voraus. Sie wird durch Hochschullehrer vorgenommen. Zwischenexamina sind der Eignungsprüfung gleichgestellt. Das Prüfungsergebnis und die Entscheidung des Ausschusses sind in der Förderungsakte niederzulegen.

2. Geltungsdauer der Eignungsfeststellung

Es sind nur die Studenten in die Hauptförderung aufzunehmen, an deren Eignung kein Zweifel besteht. Die Eignungsfeststellung gilt für die Zeit der Hauptförderung.

IV. Eignungsüberprüfung**1. Zwischenprüfungen**

Zwischenzeugnisse, Übungs-, Praktika- und Seminararbeiten, die während des Studiums erworben werden, sind dem Förderausschuß laufend vorzulegen; ihm ist ferner die Meldung zur und das Ergebnis der Abschlußprüfung mitzuteilen.

2. Überprüfung der Eignung

Eine Überprüfung der Eignung ist vorzunehmen, wenn sich Zweifel an der Eignung des Studenten ergeben. Darüber hinaus kann die Überprüfung vorgenommen werden, wenn der Förderausschuß sie — insbesondere bei langdauernden Studien oder bei Auslandsstudien — für notwendig hält.

C. Bedürftigkeitsvoraussetzungen**I. Höhe des monatlichen Förderungsbetrages****1. Inlandsstudium**

Ein Student kann soweit gefördert werden, als ihm Mittel in Höhe des Förderungsmeßbetrages nicht zur Verfügung stehen. Der Betrag, der dabei den Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird, ist nach Abschnitt III zu berechnen. Die Förderungsbeträge sind auf volle DM auf- bzw. abzurunden. Förderungsbeträge von weniger als 10 Deutsche Mark im Monat werden nicht vergeben.

2. Auslandsstudium

Während der Hauptförderung wird bei einem Auslandsstudium oder einem in der Prüfungsordnung vorgesehenen kurzfristigen Auslandsaufenthalt der Förderungsmeßbetrag um einen Auslandszuschlag erhöht. Dieser Zuschlag wird als Stipendium vergeben. Er wird für die einzelnen Hochschulstädte vom Bundesminister des Innern festgesetzt und vom Deutschen Studentenwerk den örtlichen Förderungseinrichtungen mitgeteilt. Außerdem werden dem Studenten die nachgewiesenen Studiengebühren im Ausland erstattet; soweit sie jedoch den Betrag von monatlich 100,— Deutsche Mark übersteigen, nur dann, wenn der Förderausschuß vor Aufnahme des Studiums zugestimmt hat.

II. Eigene Leistungen des Studenten**1. Eigene Einkünfte**

Alle Einkünfte sowie alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden Einnahmen werden auf die Förderung angerechnet, soweit sie insgesamt den Betrag von 1500,— DM im Jahr übersteigen. Während der Anfangsförderung bleibt jedoch von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zusätzlich ein Betrag bis zu 1500,— DM außer Betracht; dies gilt nicht bei einer Förderung nach Teil A III 4 a.

2. Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln

In voller Höhe sind anzurechnen Ausbildungshilfen, die dem Studenten aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungswerken gewährt werden, die hierfür öffentliche Mittel erhalten.

3. Gebührenerlaß — Freitisch

Gebührenerlaß und Freitisch bleiben außer Betracht.

4. Kategorialförderung

Diejenigen Studenten, die berechtigt sind, eine auf Gesetz — ausgenommen Bundessozialhilfegesetz — beruhende Ausbildungshilfe oder Rente zu beantragen, z. B. Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden nach vorliegenden Bestimmungen nur gefördert, wenn sie auch einen Antrag bei dem hierfür zuständigen Amt stellen. Entsprechendes gilt, wenn nicht der Student, sondern seine Unterhaltsverpflichteten antragsberechtigt sind. Der Student bzw. seine Unterhaltsverpflichteten haben in diesem Falle das Einverständnis zu erklären, daß eine nachträglich bewilligte Ausbildungshilfe bzw. Erziehungsbeihilfe dem Deutschen Studentenwerk erstattet wird, und zwar bis zur Höhe des für den gleichen Zeitraum und für den gleichen Zweck ihm nach den vorliegenden Bestimmungen vorschußweise bewilligten Förderungsbetrages einschließlich der Darlehen. Liegt der Betrag der monatlichen Ausbildungshilfe bzw. Erziehungsbeihilfe unter dem Förderungsbetrag nach diesen Bestimmungen, so kann der Unterschiedsbetrag aus den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln als Zulage zur Ausbildungshilfe bzw. Erziehungsbeihilfe gewährt werden.

5. Sonderfälle

Besondere Umstände des Einzelfalles, belastende wie solche, die eine höhere Eigenleistung als zumutbar erscheinen lassen, sind angemessen zu berücksichtigen. Besondere Belastungen können z. B. angenommen werden bei Waisen oder bei einem verheirateten Studenten mit Kindern, dessen Ehefrau eine berufliche Tätigkeit nicht möglich ist.

III. Zumutbare Leistungen der Unterhaltsverpflichteten**1. Unterhaltspflicht**

Von dem Kreis der Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 1601, 1608 und 1360 BGB wird ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfes vorausgesetzt, wenn ihr Einkom-

men die nachstehenden Beträge übersteigt. Das gilt auch für Stiefeltern, die für ihre Stiefkinder Kindergeld, steuerfreie Beträge oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Die Dauer und das Ausmaß dieses Beitrages richten sich jedoch nicht nach den Bestimmungen des BGB über die Unterhaltspflicht; ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Beitrag leisten, ist unerheblich. In Härtefällen kann der Förderausschuß eine andere Entscheidung treffen; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

2. Jahresfreibeträge

Als angemessen gelten folgende Jahresfreibeträge für die Eltern des Studenten 9000,— DM,

Haben beide Eltern ein Arbeitseinkommen, erhöht sich der Freibetrag um das Einkommen des 2. Ehegatten, doch nur bis zu einer Grenze von 1320,— DM

für den alleinstehenden Unterhaltsverpflichteten oder den Ehegatten des Studenten 5880,— DM,

für jedes unversorgte Kind des Unterhaltsverpflichteten, nicht eingerechnet die Kinder, die an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie an denjenigen sonstigen Hochschulen und Schulen studieren, an denen eine diesen Bestimmungen entsprechende Förderung eingeführt ist 2880,— DM.

3. Unversorgte Kinder

Der Freibetrag des Unterhaltsverpflichteten für ein unversorgtes Kind ist jedoch um dessen etwaiges Einkommen einschließlich einer ihm zur Förderung seiner Ausbildung gewährten Beihilfe zu mindern. Der Freibetrag für ein Kind, das eine Beihilfe erhält, entspricht jedoch mindestens der Eigenleistung, die dem Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung dieser Beihilfe bereits zugemutet worden ist, sofern der Antragsteller es geltend macht.

4. Besondere Einzelfälle

Besondere Umstände des Einzelfalls, belastende wie solche, die eine höhere Eigenleistung als zumutbar erscheinen lassen, sind angemessen zu berücksichtigen.

5. Anrechenbares Einkommen

Der die Freigrenze übersteigende Teil des Einkommens ist zu 50% als zumutbare Eigenleistung des Unterhaltsverpflichteten zu gleichen Teilen auf den Förderungsbetrag seiner unversorgten Kinder anzurechnen, die an den wissenschaftlichen Hochschulen, sonstigen Hochschulen und Schulen studieren, an denen eine diesen Bestimmungen entsprechende Förderung eingeführt ist. Weist der Antragsteller nach, daß eines seiner Geschwister, das an einer der genannten Ausbildungsstätten studiert, keine Förderung erhält, so wird dieses als unversorgtes Kind des Unterhaltsverpflichteten angesehen, für das ihm ein Freibetrag von 2880,— DM belassen wird, sofern das für den Antragsteller günstiger ist.

IV. Berechnung des für die Förderung maßgeblichen Einkommens

1. Einkommensfeststellung

Für das Einkommen ist auszugehen vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Die mit den Einkünften verbundenen Aufwendungen (Betriebsausgaben und Werbungskosten) sind also bereits abgezogen.

2. Zum Einkommen hinzuzurechnende Beträge

Zum Gesamtbetrag der Einkünfte sind hinzuzurechnen:

- die nach §§ 7 b, 7 e und 54 EStG, nach §§ 75—79, 81, 82 a, 82 c bis 82 f der Einkommenssteuereinführungsvorordnung sowie nach § 14 des Berlinhilfegesetzes vom 19. August 1964 abgesetzten Beträge, soweit sie die nach § 7 des EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen. Außerdem sind der nach § 13 Abs. 3 EStG steuerfreie Betrag sowie die Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG hinzuzusetzen, soweit diese steuerfrei sind;

- alle steuerlich nicht erfaßten Einnahmen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3. Vom Einkommen abzusetzende Beträge

Ungeachtet der Bestimmungen über die Heranziehung des Vermögens (Teil C V dieser Bestimmungen) bleiben unberücksichtigt einmalige Vermögensanfälle wie Erbschaften und Schenkungen sowie die nachstehenden Leistungen:

- die Grundrenten nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) oder ein entsprechender Betrag, wenn die Grundrente gemäß § 65 BVG ganz oder teilweise ruht,
- ein Unterhaltsbeitrag nach § 14 des Bundesversorgungsgesetzes,
- der Ersatz von Kosten nach § 15 und ferner die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
- die Renten nach dem Gesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz), soweit sie nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden,
- das Pflegegeld nach § 558 c und die Leistungen nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung,
- Zulagen für Arbeitnehmer in Berlin gemäß § 28 Berlinhilfegesetz 1964,
- Stipendien des Senators für Wissenschaft und Kunst in Berlin an Studenten der Berliner Hochschulen, die ihren Studienplatz vorübergehend westdeutschen Studenten zur Verfügung stellen,
- Geldwert der freien ärztlichen Behandlung usw. für Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Ziffer 4 Buchstabe d EStG, § 6 Ziffer 3 Buchstabe d LStDV,
- Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziffer 12 EStG, § 4 Ziffer 1 LStDV,
- Reisekostenvergütung nach § 3 Ziff. 13 und 16 EStG, § 4 Ziff. 2 und 3 LStDV,
- Umzugskostenvergütung nach § 3 Ziff. 13 und 16 EStG, § 4 Ziff. 2 und 3 LStDV,
- Auslagenersatz nach § 3 Ziff. 50 EStG, § 4 Ziff. 4 LStDV,
- Geldwert der Dienstbekleidung, Einkleidungsbeihilfen, Beköstigungszuschüsse usw. bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Ziff. 4 a—c EStG, § 6 Ziff. 3 a—c LStDV,
- Wert der unentgeltlichen Überlassung von Arbeitskleidung, Fehlgeldentschädigung und Werkzeuggeld gemäß Abschnitt 2 Abs. (2) der Lohnsteuerrichtlinien 1968,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer, soweit sie nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. 7. 1964 (BGBl. I S. 585) steuerfrei und nicht vermögenswirksam angelegte Arbeitslohnteile im Sinne des § 4 des Gesetzes sind.

4. Steuern, Sozialversicherung und außergewöhnliche Belastungen

Von dem nach Ziff. 1—3 errechneten Betrag sind abzusetzen:

gezahlte Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer, Vermögensteuer, Beiträge für eine Krankenversicherung sowie die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung (nur Arbeitnehmeranteil) oder entsprechende Beiträge für eine sonstige Altersversorgung (abzüglich etwaiger vom Arbeitgeber gezahlter Pflichtbeiträge). Außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 33 und 33 a Abs. 3 ff. EStG sowie Aufwendungen für Pakete nach Mitteldeutschland sind abzusetzen, wenn diese vom Finanzamt anerkannt worden sind oder voraussichtlich anerkannt werden. Sonstige Freibeträge des EStG sind nicht abzusetzen.

V. Heranziehung des Vermögens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten

1. Vermögensverwertung

Das Vermögen ist zur Deckung des Förderungsmaßbetrages insoweit heranzuziehen, als seine Verwertung (Veräußerung, Belastung, Verbrauch) zumutbar ist.

2. Vermögensanrechnung

Das verwertbare Vermögen ist anteilmäßig auf die Gesamtzeit der Ausbildung entsprechend Teil D anzurechnen; es ist ferner die Zahl der Kinder zu berücksichtigen, für deren Ausbildung der Unterhaltsverpflichtete zu sorgen hat.

3. Nichtverwertbares Vermögen

Nicht zumutbar ist die Verwertung:

- a) eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zur Schaffung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Einrichtung eines Hausstandes gewährt wird, sowie Entschädigung auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG), Eingliederungsbeihilfe nach den §§ 9 a und 9 b des Häftlingshilfegesetzes (HHG), Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), sofern diese nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden, Übergangsbeihilfe nach § 12 Abs. 2 und 5 und § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
- b) des Hausrats,
- c) von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit bestimmt sind,
- d) eines kleinen Hausgrundstücks, das der Antragsteller bzw. seine Unterhaltsverpflichteten allein oder mit Angehörigen bewohnen,
- e) von kleineren Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten.

Härtefälle

Die Verwertung sonstigen Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn diese für den Antragsteller oder seine Unterhaltsverpflichteten eine besondere Härte bedeuten würde.

D. Förderungsdauer

I. Zuständigkeit

Maßgebend für die Dauer der Förderung ist die in der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach vorgesehene Studienzeit. Falls erforderlich, können die Hochschulen generell eine längere Förderungsdauer, jedoch nicht über die Werte der folgenden Liste hinaus, festsetzen. Will eine Hochschule die Werte dieser Liste generell überschreiten, so ist dazu die Zustimmung des Hessischen Kultusministers erforderlich, der sich mit dem Bundesminister des Innern abstimmt. Teil A III 3 b dieser Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

II. Höchsförderungsdauer

Studienfach	Anzahl der Fachsemester einschl. der Prüfungszeit
Architektur	10
Bauingenieurwesen	11
Bergbau und Hüttenwesen	10
Betriebswirtschaft	9
Biologie	11
Brauwesen (Brauerei-Ingenieur)	9
Brauwesen (Dipl.-Braumeister)	4
Brennerei und Hefetechnologie	9
Chemie	13
Elektrotechnik	11
Evang. Theologie	10
Forstwirtschaft	9
Gartenbau	9
Geisteswissenschaftliche Fächer	11
Geographie	11
Geologie/Paläontologie	11
Geophysik	11
Handelslehramt	9
Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaften	9
Holzwirtschaft	10
Höheres Lehramt	11
Kath. Theologie	10
Landwirtschaft	9
Lebensmittelchemie	11

Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen	9
Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen	7
Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen mit Erweiterungsprüfung gemäß Erlaß vom 25. 9. 1967 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1967, S. 1285, und mein Amtsblatt 1967 S. 800)	9
Limnologie	11
Maschinenbau (einschl. Schiff- und Flugzeugbau)	11
Mathematik	11
Medizin	12
Metallkunde	10
Meteorologie	11
Mineralogie	11
Ozeanographie	11
Pharmazie	7
Physik	12
Psychologie	10
Rechtswissenschaften	9
Sozialwissenschaften	9
Vermessungswesen	10
Veterinärmedizin	10
Volkswirtschaft	9
Wirtschaftsingenieurwesen	11
Zahnmedizin	11
Zuckertechnologie	9

Für nichtgenannte Fächer bestimmt der Hessische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Förderungsdauer.

III. Wechsel des Studienfaches

Wechselt ein geförderter Student sein Studienfach aus Gründen, die der Förderausschuß anzuerkennen vermag, so ist die Förderungswürdigkeit erneut zu prüfen. Bei der Berechnung der Förderungsdauer für das neue Studienfach werden die bisher geförderten Semester nur angerechnet, soweit sie dem Studenten als Fachsemester anerkannt werden.

E. Darlehensvergabe

I. Umfang

1. Pflichtdarlehen

Darlehen werden als Pflichtdarlehen nach den Bestimmungen von Teil A III 1 c dieser Bestimmungen gewährt.

2. Zusatzdarlehen

Geeigneten und nach Teil C dieser Bestimmungen bedürftigen Studenten können Zusatzdarlehen gewährt werden:

- a) wenn sie ihr Studium aus zwingenden Gründen nicht in der nach Teil D begrenzten Zeit abschließen können;
- b) zur Deckung der Reisekosten bei einem Auslandsstudium während der Hauptförderung;
- c) zur Deckung von im Einzelfall entstehenden besonderen Studienkosten, die den Förderungsmeßbetrag nachweislich überschreiten;
- d) zur Deckung der Studienkosten, wenn die Unterhaltsverpflichteten den zumutbaren Beitrag nach Teil C III dieser Bestimmungen nicht zu leisten bereit sind und eine Versagung der Förderung unter Berücksichtigung aller Umstände nach Auffassung des Förderausschusses eine Härte bedeuten würden;
- e) für ein zweites Studium, das der Förderausschuß als nützlich anerkennt;
- f) zur Promotion auf Empfehlung des für die Dissertation zuständigen Hochschullehrers.

3. Bürgschaftsdarlehen

- a) Geeigneten Studenten sollen an Stelle des Beitrages zum Studium, der den Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird, gegen selbstschuldnerische Bürgschaft Darlehen bis zur Höhe des Förderungsmeßbetrages, in den in Teil E I 2 b, c und f genannten Fällen auch darüber

hinaus gewährt werden. Das Darlehen vermindert sich um den Betrag, um den das nach Teil C III 5 dieser Bestimmungen anzurechnende Einkommen der Unterhaltsverpflichteten den Förderungsmaßbetrag übersteigt.

- b) Bürgschaftsdarlehen können auch zur Deckung der Studienkosten gewährt werden, wenn Studenten oder ihre Unterhaltsverpflichteten Vermögen besitzen oder ansammeln, das im Augenblick zur Deckung der Studienkosten noch nicht herangezogen werden kann.
4. Darlehenshöchstgrenze
Die Darlehen dürfen nicht für studienfremde Zwecke verwendet werden. Sie sollen — mit Ausnahme der Darlehen nach Teil E I 2 c u E I 3 — den Gesamtbetrag von 6000,— Deutsche Mark nicht übersteigen.

II. Verfahren

1. Rückzahlungsverpflichtung

Im Förderungsantrag verpflichtet sich der Student zur Rückzahlung der Förderungsbeträge, die ihm nach diesen Bestimmungen als Darlehen gewährt werden.

2. Mitteilung über die Aufnahme in die Studienförderung

Das örtliche Studentenwerk übersendet dem Deutschen Studentenwerk eine Mitteilung über die Aufnahme eines Studenten in die Förderung und setzt darin einen vorläufigen Stichtag für die im Zusammenhang mit der Darlehensförderung geltenden Fristen fest. Dieser liegt im Halbjahr nach dem voraussichtlichen Studienende, spätestens jedoch 4 Semester nach Erreichen der Höchstförderungsdauer.

3. Darlehensabrechnung

Das örtliche Studentenwerk führt eine Darlehensabrechnung und übersendet diese nach Beendigung des Studiums mit einem Vermerk über das Studienergebnis dem Deutschen Studentenwerk.

4. Zinslose Darlehen

Die Studiendarlehen werden zinslos und mit Ausnahme der Darlehen nach Teil E I 3 ohne Bürgschaft gewährt.

5. Unkostenbeitrag

Für den Einzug der Darlehen und die damit vorher und nachher verbundenen Arbeiten zahlt der Darlehensnehmer einen Unkostenbeitrag in Höhe von 3% der gesamten zurückzuzahlenden Darlehenssumme. Er wird nach Beendigung der Förderung dem Darlehensbetrag zugeschlagen. Kosten für die Ermittlung des Aufenthaltes des Darlehensschuldners, Mahn- und Gerichtskosten sind hiermit nicht abgegolten; sie werden gesondert erhoben.

6. Rückzahlungsraten

Die Rückzahlung erfolgt in Monatsraten von 50,— DM. Die erste Rate ist drei Jahre nach Studienende fällig. Frühere Rückzahlungen sind jederzeit in jeder Höhe möglich.

7. Rückzahlungsanspruch gegen Erben

Ist der Darlehensnehmer bei Fälligkeit des Darlehens verstorben, wird gegenüber den Erben kein Rückzahlungsanspruch geltend gemacht, es sei denn, daß die Rückzahlung aus dem hinterlassenen Vermögen möglich ist.

8. Ausschluß von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung gegenüber den Darlehensforderungen samt Nebenansprüchen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

9. Inkasso

Das Deutsche Studentenwerk zieht im Auftrag des Bundesministers des Innern und der Kultusminister der Länder zentral alle nach diesen Bestimmungen gewährten Darlehen ein. Ihm obliegt die Festsetzung des endgültigen Rückzahlungstermins, die Einräumung der Stundung sowie bei Zustimmung des Bundesministers des Innern Niederschlagung der Darlehensforderung. Gerichtsstand für alle aus den Darlehensverträgen entstehenden Streitigkeiten ist Bonn.

10. Sofortige Fälligkeit der Darlehen

Die Darlehen werden zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn der Darlehensnehmer

- a) mit der Rückzahlung von mehr als 2 Raten länger als 2 Monate in Verzug ist,

- b) von allen Hochschulen der Bundesrepublik vom Studium ausgeschlossen wird,
- c) die Förderungsmittel nicht zu Studienzwecken verwendet,
- d) das Studium länger als zwei Jahre ohne schwerwiegenden Grund unterbricht,
- e) eine Änderung seiner maßgebenden Anschrift dem Deutschen Studentenwerk oder seinem Beauftragen in Bonn nicht unverzüglich mitteilt.

Die Darlehen werden ferner zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn über das Vermögen des Darlehensnehmers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.

11. Zinsen

Ab Fälligkeit nach Nr. 10 werden Zinsen in Höhe von 5% erhoben.

12. Anrechnung von Pflichtdarlehen aus vergleichbarer Förderung

Bereits vergebene Pflichtdarlehen — auch solche aus vergleichbaren Studienförderungen — werden auf den Darlehensbetrag nach Teil A III 1 angerechnet. Für die Studenten, die sich bereits am 1. 4. 1964 in der Hauptförderung befunden haben, bleibt der Darlehensbetrag auf 1500,— DM begrenzt.

F. Weitere Aufgaben des Deutschen Studentenwerks

1. Koordinierung der Förderung

Das Deutsche Studentenwerk ist im Auftrag des Bundesministers des Innern und der Kultusminister der Länder um eine zentrale Auswertung der Förderungserfahrung und Koordinierung der Förderungsarbeit bemüht. Hierzu macht es insbesondere gemeinsame Entscheidungen des Bundesministers des Innern und der Kultusminister der Länder zur einheitlichen Auslegung der Bestimmungen in seinen Mitteilungen bekannt, erarbeitet die einheitlich zu verwendenden Formulare für die Förderung, sammelt statistische Unterlagen hierfür und wertet sie aus.

2. Lochkartenverfahren

Den Studentenwerken steht für die Berechnung der Förderungsbeträge, für die Erteilung von Bescheiden, für die Herstellung der Überweisungsträger und Abrechnungsbelege die Lochkartenabteilung des Deutschen Studentenwerks kostenlos zur Verfügung. Soweit nicht schon hierdurch die Unterlagen für die Förderungsstatistik anfallen, sind sie von den örtlichen Studentenwerken dem Deutschen Studentenwerk zuzuleiten.

G. Sonderbestimmungen für zugewanderte Studenten

I. Personenkreis

1. Begriff

Als zugewanderte Studenten im Sinne dieser Sonderbestimmungen gelten die Studenten, die als deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige ihren Wohnsitz in der SBZ, in Ost-Berlin oder in den Aussiedlungsgebieten verlassen haben, aus Kriegsgefangenschaft, Internierung oder sonstigem politischen Zwangsaufenthalt außerhalb der Bundesrepublik oder dem Land Berlin kommen, oder Studenten, die in der Bundesrepublik nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) als Asylberechtigte anerkannt sind.

2. Antragsfrist

Die Förderung nach diesen Sonderbestimmungen ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach der Zuwanderung beantragt wurde, es sei denn, daß der Antragsteller aus Gründen, die er selbst nicht zu vertreten hat, ein Studium in seinem Studienfach an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin innerhalb dieses Zeitraumes nicht aufnehmen konnte.

3. Nachweis der Antragsberechtigung

Der Nachweis der Zugehörigkeit zum antragsberechtigten Personenkreis ist erbracht, sofern die Voraussetzung der Nr. 2 erfüllt ist, wenn eine der folgenden Bescheinigungen vorgelegt wird:

- a) bei Zuwanderern aus der SBZ oder Berlin (Ost): Bescheinigung eines Leiters des Bundesnotaufnahmeverfahrens über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmegesetz;

Ausweise nach dem Bundesvertriebenengesetz, und zwar der Ausweis C (für Sowjetzonenflüchtlinge), der Ausweis A oder B (für Heimatvertriebene oder Vertriebene), wenn diese einen Vermerk enthalten, daß der Inhaber Rechte als Sowjetzonenflüchtling geltend machen kann;

behördlicher Nachweis oder Bescheinigung der Otto-Benecke-Stiftung e. V., Bonn, Georgstr. 25/27, über die erfolgte Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach dem NAG, sofern diese nicht älter als 6 Monate ist; die Förderung kann über ein Semester hinaus nur fortgesetzt werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis auch erteilt worden ist.

b) bei Spätaussiedlern:

Registriarschein für Durchgangsstellen für Aussiedler (mit entsprechender Bescheinigung des Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung im Grenzdurchgangslager Friedland),

Ausweis A oder B nach dem Bundesvertriebenengesetz mit einem Zuwanderungsdatum nach dem 31. Dezember 1952, wenn es keinen Sperrvermerk enthält, der besagt, daß der Ausweisinhaber Rechte nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht geltend machen kann;

c) bei Heimkehrern und ehemaligen politischen Häftlingen:

Heimkehrerbescheinigung;

Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes.

d) bei anerkannten Asylberechtigten:

einen von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Reiseausweis nach dem Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 (BGBl. 1951 II S. 160) und dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559), der einen Vermerk darüber enthält, daß der Inhaber in der Bundesrepublik als ausländischer Flüchtling oder als Asylberechtigter anerkannt worden ist;

einen von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Fremdenpaß, der einen Vermerk darüber enthält, daß der Inhaber in der Bundesrepublik als ausländischer Flüchtling oder als Asylberechtigter anerkannt worden ist;

einen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Anerkennung als ausländischer Flüchtling;

einen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Anerkennung als Asylberechtigter.

Soweit einer der unter a) bis d) genannten Nachweise nicht vorgelegt werden kann, prüft die Otto-Benecke-Stiftung e. V., Bonn, Georgstr. 25/27, die Antragsberechtigung und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Ist die Antragsberechtigung nicht eindeutig festzustellen, sind die erforderlichen Angaben mit Unterlagen darüber, ob Anhaltspunkte für die Feststellung der Antragsberechtigung vorliegen, dem Bundesminister des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

II. Umfang und Form der Förderung

1. Verweis auf Teil A

Umfang und Form der Förderung richten sich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nach Teil A, Abschnitt III.

2. Anfangs- und Hauptförderung

a) Studenten, die sich in den ersten drei Fachsemestern ihres im Bundesgebiet anrechnungsfähigen Studiums befinden, erhalten die Förderungsbeträge der Anfangsförderung.

b) Vom Beginn des vierten im Bundesgebiet anrechnungsfähigen Fachsemesters an gelten die Vorschriften über die Hauptförderung entsprechend, jedoch ist die Förderung eines Auslandsstudiums für anerkannte Asylberechtigte nach Teil G I 3 d ausgeschlossen.

3. Darlehensvergabe

Zugewanderte Studenten erhalten den Förderungsbetrag während der ersten drei Semester ihres Studiums in der Bundesrepublik als Stipendium. Die Vorschrift in Teil A,

Abschnitt III Nr. 1 c findet erst ab dem 4. Studiensemester in der Bundesrepublik Anwendung.

4. Pauschalbetrag

Um die sofortige Studienaufnahme zu sichern, kann für die ersten drei Monate der Förderung ein Pauschalbetrag von 320,— DM monatlich ohne Prüfung der Bedürftigkeit bewilligt werden.

5. Förderung vor Studienbeginn

Einem Studenten, dem es vor Aufnahme des Studiums nicht möglich ist, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen, kann die Förderung auch für eine angemessene Zeit vor Studienaufnahme bewilligt werden.

6. Bekleidungsbeihilfe

Zur Erleichterung der Studienaufnahme können einmalig eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 300,— DM, die Immatrikulations- und Sozialgebühren bewilligt werden.

7. Förderung in der vorlesungsfreien Zeit

Sofern ein zugewandeter Student nach den Bestimmungen über die Anfangsförderung gefördert wird, kann die Förderung auch während der vorlesungsfreien Zeit ganz oder teilweise bewilligt werden, wenn er zur Schließung von Wissenslücken, die sich aus dem bisherigen Bildungsgang ergeben, einer Erwerbstätigkeit nur in begrenztem Ausmaß nachgehen kann, oder wenn er diese unter Würdigung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit während dieser Zeit nicht finden kann.

III. Eignungsvoraussetzungen

1. Ausnahmeregelung

Die Förderung nach diesen Sonderbestimmungen soll es den zugewanderten Studenten ermöglichen, sich an die andersartigen Studienbedingungen in der Bundesrepublik anzupassen und ihr Studium erfolgreich abzuschließen, um dadurch die Befähigung zur Eingliederung in ein akademisches Berufsleben in der Bundesrepublik zu erwerben. Daher wird die Eignung abweichend von Teil B dieser Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

2. Anfangsförderung

Für die Förderung während der drei ersten Fachsemester in der Bundesrepublik gilt als geeignet, wer als ordentlicher Student zum Studium zugelassen ist.

Zwischenzeugnisse, Übungs-, Praktika- und Seminarscheine sind dem Förderausschuß laufend vorzulegen. Eine Überprüfung der Eignung ist vorzunehmen, wenn sich — unter Berücksichtigung der Umstellungsschwierigkeiten — berechnete Zweifel ergeben, daß der Geförderte sein Studium ernsthaft betreibt.

3. Hauptförderung

Bei Abschluß des dritten Fachsemesters in der Bundesrepublik ist eine Eignungsprüfung durch Hochschullehrer vorzunehmen, in der festzustellen ist, ob der zugewanderte Student bisher sein Studium ernsthaft betrieben hat und seine Leistungen erwarten lassen, daß er das Studium erfolgreich abschließen wird. Er kann dann gemäß Teil A III 3 weitergefördert werden. Ist diese Eignung noch nicht ohne Zweifel feststellbar, kann die Förderung für zwei weitere Semester unter Erteilung von Auflagen, von deren Erfüllung die spätere Förderung abhängig gemacht wird, bewilligt werden.

4. Vorexamen

Die Ablegung eines Vorexamens — abgesehen vom Vorphysikum — gilt als Eignungsfeststellung nach Nr. 3. Versagt ein zugewandeter Student in einem Vorexamen oder einer Zwischenprüfung und ist anzunehmen, daß dies seine Ursache in Anpassungsschwierigkeiten an die andersartigen Studienbedingungen in der Bundesrepublik hat oder als Folge einer langjährigen politischen Haft zu werten ist, kann die Förderung bis zur Wiederholung der Prüfung innerhalb der hierfür üblichen Frist weiter bewilligt werden.

5. Studienbericht

Der nach Nr. 3 und 4 geförderte zugewanderte Student hat dem Förderausschuß jeweils zu Semesterbeginn einen Bericht über den Verlauf des Studiums im vorangegan-

genen Semester unter Beifügung der während des Semesters erworbenen Zwischenzeugnisse, Übungs-, Praktika- und Seminarscheine vorzulegen. Ergeben diese Unterlagen Zweifel, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen wird, ist neuerlich eine Eignungsfeststellung vorzunehmen. Die Förderung ist jedoch bis zur Entscheidung hierüber weiter zu bewilligen.

IV. Bedürftigkeitsvoraussetzungen

1. Verweis auf Teil C
Die Bedürftigkeit wird nach Teil C festgestellt.
2. Außergewöhnliche Belastung

Bei der Anerkennung außergewöhnlicher Belastungen nach Teil C Abschnitt II Nr. 5 ist, sofern der Antragsteller mit seinen Unterhaltsverpflichteten gleichzeitig zugewandert ist, zu berücksichtigen, daß diese in aller Regel im fortgeschrittenen Alter eine berufliche Existenz erneut aufbauen, einen Hausstand gründen und für ihr Alter vorsorgen müssen.

V. Förderungsdauer

Die Förderungsdauer bestimmt sich nach Teil D. Haben sich wegen der notwendigen Anpassung an die andersartigen Studienbedingungen in der Bundesrepublik Verzögerungen im Studium ergeben, kann der Förderausschuß die Liste in Teil D, Abschnitt II bis zu zwei Semestern überschreiten.

VI. Ausschluß aus der Förderung

Zugewanderte Studenten, die aus der Förderung ausgeschlossen werden, sind vom Förderausschuß der Otto-Benecke-Stiftung e. V. namhaft zu machen, das sich um weitere Hilfen zur Eingliederung des Zugewanderten bemühen wird.

VII. Verwendungsnachweis

Die Aufwendungen für die nach diesem Abschnitt zu fördernden zugewanderten Studenten sind in einem besonderen Verwendungsnachweis zu erfassen.

H.

Die Teile A—D gelten auch für die Bewilligung der Erziehungsbeihilfen an Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen, die nach § 6 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 100) und nach § 7 der Verordnung zur Ausführung des vorgenannten Gesetzes vom 18. 5. 1962 (GVBl. S. 297) gewährt werden.

Langfristige Darlehen bewilligt außerdem die Studentische Darlehenskasse Hessen in Frankfurt/Main, Jügelstraße 1; die Studenten reichen ihre Anträge beim örtlichen Studentenwerk ein.

I.

Liste der Hochschulen

I. Universitäten:

1. Baden - Württemberg
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg
Universität Konstanz
Eberhard-Karls-Universität Tübingen
2. Bayern
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Ludwig-Maximilians-Universität München
Universität Regensburg
Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg
3. Berlin
Freie Universität Berlin
4. Hamburg
Universität Hamburg
5. Hessen
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main
Justus Liebig-Universität Gießen
Philipps-Universität Marburg
6. Niedersachsen
Georg-August-Universität Göttingen

7. Nordrhein - Westfalen

Ruhr-Universität Bochum
Rheinische-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universität Düsseldorf
Universität zu Köln
Westfälische Wilhelms-Universität Münster

8. Schleswig - Holstein

Christian-Albrecht-Universität Kiel

9. Rheinland - Pfalz

Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

10. Saarland

Universität des Saarlandes Saarbrücken

II. Technische Hochschulen:

1. Baden - Württemberg
Technische Hochschule Karlsruhe
Technische Hochschule Stuttgart
2. Bayern
Technische Hochschule München
3. Berlin
Technische Universität Berlin
4. Hessen
Technische Hochschule Darmstadt
5. Niedersachsen
Technische Hochschule Braunschweig
Technische Hochschule Clausthal-Zellerfeld
Technische Hochschule Hannover
6. Nordrhein - Westfalen
Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

III. Hochschulen mit Universitätsrang:

1. Baden - Württemberg
Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim
Wirtschaftshochschule Mannheim
2. Niedersachsen
Tierärztliche Hochschule Hannover
Medizinische Hochschule Hannover

IV. Phil.-Theol. und Kirchliche Hochschulen:

1. Bayern
Phil.-Theol. Hochschule Augsburg
Phil.-Theol. Hochschule Bamberg
Phil.-Theol. Hochschule Dillingen
Bischöfl. Phil.-Theol. Hochschule Eichstätt
Phil.-Theol. Hochschule Freising
Augustana-Hochschule Neuendettelsau
Phil.-Theol. Hochschule Passau
Phil.-Theol. Hochschule Regensburg
2. Berlin
Kirchliche Hochschule Berlin-Zehlendorf
3. Hessen
Phil.-Theol. Hochschule St. Georgen Frankfurt/M.
Phil.-Theol. Hochschule Fulda
Phil.-Theol. Hochschule Königstein
Luth. Theol. Hochschule Oberursel
4. Nordrhein - Westfalen
Theologische Schule Bethel bei Bielefeld
Phil.-Theol. Hochschule Paderborn
Kirchliche Hochschule Wuppertal-Barmen
5. Rheinland - Pfalz
Theol. Fakultät Trier

K.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1969 in Kraft; er hebt den Erlaß vom 30. 1. 1968 — H II 4 — 436 0 — 146 — auf.

L.

Der Erlaß wird im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers veröffentlicht.

Wiesbaden, 5. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister
H II 4 — 436 0 — 337

StAnz. 2/1969 S. 63

54

Genehmigung der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich bis auf weiteres die vom Bischof von Mainz erlassene neue Kirchensteuerordnung für das Bistum Mainz vom 12. Dezember 1968.

Wiesbaden, 16. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 873'6/4 — 6 —

StAnz. 2/1969 S. 71

*

**Kirchensteuerordnung
für die Diözese Mainz (Hessischer Anteil)
vom 12. Dezember 1968**

Für den im Lande Hessen gelegenen Anteil der Diözese Mainz wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht**§ 1**

1. Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der röm.-kath. Kirche, die in der Diözese Mainz im Bereich des Landes Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) haben.
2. Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe der Kath. Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).
3. Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B. Diözesankirchensteuer**§ 2**

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder kath. Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesan-Kirchensteuer erhoben.
2. Die Diözesankirchensteuer wird einzeln oder nebeneinander erhoben als
 - a) Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)
 - b) Zuschlag zur Vermögenssteuer
 - c) Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.
3. Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird vom Bischof der Diözese Mainz unter Mitwirkung des Diözesankirchenstiftungsrates festgesetzt. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (Abs. 2 c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die einen Bestandteil dieser Kirchensteuerordnung bildet.
4. Der Diözesankirchensteuerbeschuß wird nach Genehmigung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Diözese Mainz veröffentlicht. Der Diözesankirchensteuerbeschuß bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluß abgeändert wird.
5. Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die Kath. Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

§ 3

1. Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan der Diözese auf die Diözesanverwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.
2. Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Diözese Mainz und den anderen Diözesen, in denen Diözesankirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bischöfliche Behörde der Diözese Mainz und die der anderen Diözesen.

C. Ortskirchensteuer**§ 4**

1. Die Kirchengemeinden der Diözese Mainz sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohn-

sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.

2. Von dieser Erhebung ist Gebrauch zu machen, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuer und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

3. Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sollen die Hundertsätze vom Grundsteuermeßbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

§ 5

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden

- a) als Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen
- b) als festes oder gestaffeltes Kirchgeld, unbeschadet des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 2 c.

§ 6

1. Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluß des Kirchenstiftungsrates festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschuß bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde und, soweit er die allgemein genehmigten Sätze oder die Sätze des Vorjahres überschreitet, der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluß ersetzt wird. Auch die Bischöfliche Behörde kann an Stelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich genehmigten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese allgemein genehmigen.
2. Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschuß ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

D. Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer**§ 7**

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Abs. 2 a, b, c) erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen vom 27. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt S.63), geändert durch die Gesetze vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13) und vom 24. Mai 1968 (GVBl. S. 149) in der Neufassung vom 25. September 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 268) und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gelten die gleichen Vorschriften.

§ 8

1. Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermeßbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermeßbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögensarten mit verschiedenen hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.
2. Die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einer anderen Diözese angehört.
3. Ist das Grundvermögen mehreren Eigentümern zugerechnet, ist Bemessungsgrundlage der Bruchteil des Grundsteuermeßbetrages, der dem Bruchteil des dem Gemeindeglied zugerechneten Grundstücksanteils entspricht.

§ 9

1. Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet waren. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten ohne eigenes Einkommen.
2. Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen, gefaßt werden.

3. Empfänger von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne von § 11 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. 6. 1961 BGBl. I S. 815) sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

4. Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,— DM jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 6,— DM und der Höchstsatz 60,— DM jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermaßbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 60,— DM nicht gebunden ist, jedoch 600,— DM jährlich nicht übersteigen darf.

5. Ehegatten werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

§ 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluß über das Kirchgeld so angegeben werden, daß jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 11

1. Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfalle entscheidet die Bischöfliche Behörde.

2. Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Hessen, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsmittel

§ 13

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Heranziehungsbescheides — bei Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich — Widerspruch erheben. Die Erhebung eines Widerspruchs, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 Kirchensteuergesetz) wegen der noch unbestimmten Höhe des im Steuerjahr erzielten Einkommens richtet, ist nach Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zulässig.

§ 14

1. Widersprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.
2. Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Kirchenstiftungsrat einzulegen. Der Kirchenstiftungsrat legt die Widersprüche der Bischöflichen Behörde mit seiner Stellungnahme vor, soweit er Widersprüchen gegen Ortskirchensteuer nicht abhilft.
3. Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Bischöfliche Behörde.

§ 16

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 17

1. Für die Stundung, den Erlaß und die Niederschlagung sind unbeschadet der Regelung des § 11 des Kirchensteuergesetzes

bei der Diözesankirchensteuer die Bischöfliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer der Kirchenstiftungsrat zuständig.

2. Die Bischöfliche Behörde hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

F. Schlußbestimmungen

§ 18

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Gesamtverbände sinngemäße Anwendung. Die dem Kirchenstiftungsrat zustehenden Befugnisse werden von der Verbandsvertretung (Gesamtkirchenstiftungsrat) wahrgenommen.

§ 19

Die Kirchensteuerordnung tritt am 1. 1. 1969 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 22. 3. 1950 und der Nachtrag vom 28. 5. 1952 aufgehoben.

§ 20

Die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen werden von der Bischöflichen Behörde erlassen.

Mainz, 12. 12. 1968

Der Bischof von Mainz

*

Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 2 c (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsames Einkommen nach § 32 EStG)		Jährliches Kirchgeld DM
	DM		
1	24 001 bis	39 999	120,—
2	40 000 bis	59 999	240,—
3	60 000 bis	79 999	480,—
4	80 000 bis	99 999	720,—
5	100 000 bis	149 999	996,—
6	150 000 bis	199 999	1500,—
7	200 000 bis	249 999	1980,—
8	250 000 bis	299 999	2520,—
9	300 000 bis	399 999	3600,—
10	400 000 und mehr		4800,—

55

Genehmigungsbeschluß für die Erhebung der Diözesankirchensteuer in der Diözese Mainz

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich, daß der vom Diözesankirchenstiftungsrat mit Zustimmung des Bischofs von Mainz festgesetzte Hebesatz der Diözesankirchensteuer von 10% der Einkommens- bzw. Lohnsteuer auf Widerruf auch für das Kalenderjahr 1969 in Geltung bleibt.

Wiesbaden, 18. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 873/64 — 6 —

StAnz. 2/1969 S. 72

56

Genehmigung der Kultussteuerordnung der Freireligiösen Gemeinde Mainz

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die vom Vorstand und Ältestenrat der Freireligiösen Gemeinde Mainz am 26. 10. 1968 beschlossene Kultussteuerordnung, soweit sie in Hessen zur Anwendung kommt.

Wiesbaden, 16. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 873/64 — 10 —

StAnz. 2/1969 S. 72

*

**Kultussteuerordnung
der Freireligiösen Gemeinde Mainz
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —**

§ 1

Die Freireligiöse Gemeinde Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erhebt von ihren Mitgliedern eine Kultussteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Kultussteuerpflichtig sind alle Mitglieder der Freireligiösen Gemeinde Mainz, unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen.

§ 3

Die Aufnahme oder Wiederaufnahme von Mitgliedern der Freireligiösen Gemeinde Mainz wird den staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden mitgeteilt. Der für die Kultussteuer bestimmte Religionsvermerk für alle Mitglieder der Freireligiösen Gemeinde Mainz ist „fg“.

§ 4

Beginn und Ende der Kultussteuerpflicht:

- a) Die Kultussteuerpflicht beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft gemäß Artikel 6 der Verfassung der Freireligiösen Gemeinde Mainz; bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.
- b) Die Kultussteuerpflicht erlischt:

- 1. durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Tod eingetreten ist;
- 2. durch den Austritt aus der Freireligiösen Gemeinde Mainz nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen, mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchenaustritts folgt.

§ 5

Die Kultussteuer besteht in:

- 1. einem Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
- 2. einer Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer,
- 3. einem Zuschlag zur Vermögensteuer,
- 4. einem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Ein Kirchgeld nach § 2 (1) 4 des Gesetzes wird nicht erhoben.

Zu Ziffer 1:

Es gelten die Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. 9. 1968, § 3. Der Zuschlag beträgt 10 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Zu Ziffer 2 und 3:

Durch Einzelbeschluß der Gemeindeversammlung der Freireligiösen Gemeinde Mainz wird die Höhe der Abgabe und des Zuschlages festgesetzt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

Zu Ziffer 4:

Es gelten die Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. 9. 1968, § 4. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die eine Anlage dieser Kultussteuerordnung bildet.

§ 6

Die Verwaltung der Kultussteuern, die in Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), dem Zuschlag zur Vermögensteuer und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bestehen, erfolgt durch die Finanzämter nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen in der Fassung vom 25. 9. 1968 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gelten die gleichen Vorschriften.

Die an die im Land Hessen gelegenen Finanzämter abgeführten, mit „fg“ bezeichneten Kultussteuerbeträge werden an die Freireligiöse Gemeinde Mainz (K. d. ö. R.) weitergeleitet.

§ 7

Rechtsmittel

- a) Den zur Kultussteuer Herangezogenen steht gegen die Heranziehung und Veranlagung der Widerspruch zu. (Ausgenommen sind Widersprüche gegen die Besteuerungsgrundlage gemäß § 13 [2] des Gesetzes.)
- b) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat, vom Tag der Aufforderung zur Zahlung ab gerechnet.
- c) Für die im Lohnsteuerabzugsverfahren erhobene Kultussteuer ist der Widerspruch bis zum Ablauf des auf den Abzugszeitraum folgenden Monats zulässig.
- d) Fristnachsicht kann gewährt werden.
- e) 1. Widersprüche gegen die in § 5 (1), (3), (4) bezeichnete Kultussteuer sind beim Finanzamt einzulegen.
2. sonstige Widersprüche sind beim Vorstand der Freireligiösen Gemeinde Mainz einzulegen.
- f) Das Einlegen des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kultussteuer keine aufschiebende Wirkung.
- g) Über den Widerspruch der in § 7 e) 1. aufgeführten Fälle entscheidet das Finanzamt nach Anhörung des Vorstandes der Freireligiösen Gemeinde Mainz. In den übrigen Fällen entscheidet der Vorstand.
- h) Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Kultussteuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Über die Stundung, den ganzen oder teilweisen Erlaß oder die Niederschlagung der Kultussteuer entscheidet der Vorstand der Freireligiösen Gemeinde Mainz unbeschadet der Regelung § 11 (2) des Gesetzes.

§ 9

Steuergeheimnis

Die an der Bearbeitung der Kultussteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

§ 10

Diese Kultussteuerordnung richtet sich nach den Maßgaben des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Land Hessen in der Fassung vom 25. 9. 1968. Sie kann von jeder Gemeindeversammlung der Freireligiösen Gemeinde Mainz im Rahmen des Gesetzes, gemäß Artikel 24 der Verfassung der Gemeinde, geändert werden. Sie bedarf nach § 7 des Gesetzes der staatlichen Genehmigung.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Kultussteuerordnung tritt am 1. 1. 1969 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten widersprechende Vorschriften außer Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Vorstandes und Ältestenrates vom 26. 10. 1968.

**Tabelle für das Kirchgeld
in glaubensverschiedenen Ehen**

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsames Einkommen nach § 32 EStG)		Jährliches Kirchgeld
	DM		DM
1	24 001 bis	39 999	120,—
2	40 000 bis	59 999	240,—
3	60 000 bis	79 999	480,—
4	80 000 bis	99 999	720,—
5	100 000 bis	149 999	996,—
6	150 000 bis	199 999	1500,—
7	200 000 bis	249 999	1900,—
8	250 000 bis	299 999	2520,—
9	300 000 bis	399 999	3600,—
10	ab 400 000 und mehr		4800,—

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Richtlinien für die Durchführung von Gaststättenwettbewerben in Hessen**Allgemeines**

Die Grundlage jeglichen Fremdenverkehrs ist eine funktionierende Gastronomie. Zur Verbesserung des Leistungsstandes der gastronomischen Fremdenverkehrsbetriebe in den Ferien- und Erholungsgebieten des Landes Hessen werden im Rahmen des Fremdenverkehrsförderungsplanes die nachstehenden Richtlinien erlassen, nach denen Gaststättenwettbewerbe landeseinheitlich durchgeführt werden.

1. Teilnehmerkreis

Die Teilnahme an den Gaststättenwettbewerben des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr ist freiwillig. Da die Wettbewerbe ausschließlich das Niveau der gastronomischen Fremdenverkehrsbetriebe in den ländlichen Räumen des Landes heben sollen, wird der Kreis der Teilnehmer auf Betriebe in kreisangehörigen Städten und Gemeinden und auch hier auf die reinen Ferien- und Erholungsgebiete beschränkt. Gaststättenbetriebe in den kreisfreien Städten des Landes sind ausgenommen, da der Ausbau und die Einrichtung großstädtischer Gastronomiebetriebe mit denen auf dem flachen Lande kaum einen Vergleich zulassen.

2. Durchführung der Wettbewerbe

Die Gaststättenwettbewerbe werden in den Ferien- und Erholungsgebieten kreisweise durchgeführt. Dementsprechend obliegt die Durchführung der Wettbewerbe dem jeweiligen Landrat.

Die an den Gaststättenwettbewerben interessierten Landkreise werden aufgefordert, sich durch Entsendung ihrer Vertreter in die Wertungskommission daran zu beteiligen.

3. Wertungskommission

Die Wertungskommissionen sind in jedem Kreis gleichmäßig zu besetzen. Ihr haben jeweils anzugehören:

- 3.1 Der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter,
- 3.2 der Fremdenverkehrs-Sachbearbeiter der Kreisverwaltung,
- 3.3 ein Vertreter der Kreisgesundheitsbehörde,
- 3.4 ein Vertreter der Kreisbaubehörde,
- 3.5 ein Vertreter des zuständigen Fremdenverkehrsverbandes,
- 3.6 ein Vertreter des Landesverbandes Hessen der Hotels, Gaststätten und verwandten Betriebe e. V.,
- 3.7 in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Gewerbesachbearbeiter des Gemeindevorstandes oder ein von ihm benannter Vertreter, im übrigen der Gewerbesachbearbeiter des Landrates oder ein von ihm benannter Vertreter.

Die von den beiden Fremdenverkehrsverbänden (Landesverkehrsverband Hessen e. V., Wiesbaden, und Fremdenverkehrsverband Kurhessen und Waldeck e. V., Kassel) und dem Landesverband Hessen der Hotels, Gaststätten und verwandten Betriebe e. V., Wiesbaden, in die Wertungskommissionen zu entsendenden Vertreter sollen, falls die Gefahr möglicher Interessenkollision besteht, nicht in ihren eigenen Heimatkreisen eingesetzt werden.

Jeder Bewertungsrichter hat auf seinem Fachgebiet besonders darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Mindestanforderungen in baulicher und hygienischer Hinsicht erfüllt sind. Den Vorsitz der Wertungskommission hat der Landrat oder der von ihm benannte Vertreter, der auch den abschließenden Bewertungsbogen ausfertigt und unterschreibt.

4. Bewertungsobjekte

Zu bewerten sind im einzelnen:

4.1 Der äußere Eindruck des Hauses

Dazu gehören das saubere, gute und stilgerechte Aussehen, der Verputz, der Anstrich, das Wirtsschild und die Außenbeleuchtung.

Negative Wirkungen hinterlassen:

Aufdringliche Fremdenwerbung, Reklameschilder (Blechpest) für Waren, die ohnehin jeder Gast in einem Gasthaus vermutet.

4.2 Gasträume und ihre Inneneinrichtung

Die Gasträume sollen eine anziehende und behagliche Ausstattung haben. Stühle, Bänke und Tische müssen zweckmäßig und dem Charakter des Raumes angepaßt sein. Es ist darauf zu achten, daß Wandanstrich, Tapeten, Beleuchtung, Blumen und Bilder aufeinander abgestimmt sind, Reklameschilder ersetzen keinen Wanderschmuck. Bilder hingegen zieren den Raum (aber Maßhalten), keine Sortiments „niedlicher Kleinigkeiten“ oder Kitsch. Die Gaststube muß sauber und mit einer guten Lüftung versehen sein. Auch auf ausreichende Garderobenablagen ist zu achten.

Musik- und Spielautomaten oder Fernsehgeräte sollen möglichst nicht in der allgemeinen Gaststube, sondern in einem besonderen Raum stehen.

4.3 Ausschankanlagen und Bierkeller

Sowohl die Ausschankanlage als auch der Bierkeller müssen in einem einwandfreien Zustand sein und den hygienischen Anforderungen unserer Zeit entsprechen. Zu achten ist vor allem auch auf einwandfreie Gläserspülbecken, auf saubere Gläsertücher und -bürsten sowie auf eine gute Kühlung der Theke.

4.4 Küche und Nebenräume

Die peinliche Sauberkeit der Küche und ihrer Nebenräume ist ein Aushängeschild jeder Gastwirtschaft. Die Gäste beurteilen nach Zustand und Leistung der Küche, die ein entscheidender positiver Werbefaktor sein kann, die gesamte Gastwirtschaft. Von Vorteil sind moderne Küchenmaschinen sowie Kühleinrichtungen für leicht verderbliche Lebensmittel.

4.5 Speisen- und Getränkekarte

Speisen- und Getränkekarte zählen zu den wichtigsten Empfehlungsarten, über die eine Gastwirtschaft verfügt. Der äußere Zustand der Karte und die Güte des Angebots sind Visitenkarte. Besonders zu bewerten sind Spezialitäten. Nicht die Vielzahl der Speisen allein ist absoluter Wertmesser, sondern „kulinarische Besonderheiten“, d. h. vor allem landschaftlich gebundene Spezialitäten, die sach- und kochgerecht zubereitet sein müssen. Ähnliches gilt auch für die Getränkekarte. Verbilligte Kindermenüs oder Kinderteller sollten auf keiner Speisekarte fehlen.

4.6 Wirt und Personal

Höflichkeit, Zuverlässigkeit und Gesamteindruck des Wirts und seines Personals sind für eine gut geleitete Gaststätte ausschlaggebend.

4.7 Sanitäre Einrichtungen

Die Toiletten müssen so „modern“, reinlich und hygienisch wie möglich sein. Für die Damen- und die Herrentoilette sind getrennte Handwaschbecken erforderlich. Feste oder flüssige Seife, nach Möglichkeit auch Papierhandtücher oder Lufttrockner, in jedem Falle aber peinliche Sauberkeit und Geruchlosigkeit sind unbedingte Voraussetzungen. Gemeinschaftshandtücher sollen nicht verwendet werden.

4.8 Vorhalle und Flur (soweit vorhanden)

Soweit Vorhalle und Flur vorhanden sind, dürfen sie kein Lagerplatz für Bier- oder Wasserkästen sein. Erforderlich sind Fußmatten und zweckmäßige Beleuchtungskörper. Erwünscht sind außerdem schalldämpfende Läufer sowie Hinweise auf Gasträume, Toiletten usw.

4.9 Fremdenzimmer (soweit vorhanden)

Die Ausstattung der Fremdenzimmer soll anheimelnd, bequem und sauber sein. Voraussetzung sind fließendes warmes und kaltes Wasser, erwünscht sind Bäder und Duschen. Die Türen und Fenster haben einwandfrei zu schließen und auch die Lage der Fremdenzimmer, die möglichst ruhig sein soll, ist bei der Bewertung zu berücksichtigen. Nicht fehlen darf ein Zimmerpreisaushang, der einen klaren Aufschluß über die Kosten des Zimmers (Endpreis) geben muß. Herabgesetzte

Übernachtungs- und Pensionspreise für Kinder, die kein eigenes Zimmer beanspruchen und bei den Eltern schlafen, sind wünschenswert.

Auf saubere und geschmackvolle Vorhänge ist ebenso zu achten wie auf ausreichend vorhandene Elektroanschlüsse. Mindestausstattung mit Mobiliar (Einzelzimmer, Doppelzimmer entsprechend):

- a) bequemes Bett mit Matratzen und Bettzeug
- b) Nachtschränken
- c) Kleiderschrank für Wäsche und Garderobe
- d) Sitzecke (2 Stühle, kleiner Tisch)
- e) Bettvorlage.

Bedingung sind ferner ausreichende Beleuchtungskörper wie Deckenlampe und Nachttischlampe. Der Allgemeinzustand aller Einrichtungsgegenstände hat einwandfrei zu sein, wie überhaupt die Ausstattung der Fremdenzimmer den Anforderungen unserer Zeit gerecht werden muß.

4.10 Vorgarten und Liegewiese (soweit vorhanden)

Wenn Vorgarten und Liegewiese vorhanden sind, müssen sie einen gepflegten Eindruck machen. Vorteilhaft sind Blumen, Ruhebänke, Liegestühle und Sonnenschirme. Der Zugang zum Hauseingang muß auch bei schlechtem Wetter sauber und gefahrlos begehbar sein. Vorteilhaft ist auch das Vorhandensein von Parkplätzen und Garagen.

5. Bewertungssystem

Bewertet wird nach einem einheitlichen Punktsystem und nach einem einheitlichen Bewertungsbogen (siehe Anlage 1). 0,0 bis 1,0 Punkte „ungenügend“, mehr als 1,0 bis 2,0 Punkte „ausreichend“, mehr als 2,0 bis 3,0 Punkte „befriedigend“, mehr als 3,0 bis 4,0 Punkte „gut“, mehr als 4,0 bis 5,0 Punkte „sehr gut“.

Bei insgesamt 10 Kriterien gemäß Bewertungstabelle ist die höchst erreichbare Punktzahl 50,0. Ein Betrieb, der in einem Bewertungsfach die Ziffer 0 und somit „ungenügend“ erhält, scheidet aus dem Gaststättenwettbewerb aus.

Die Gesamtnote eines Betriebes ergibt sich durch Addition der von den sieben Wertungsrichtern ermittelten Durchschnittsnote. Die sich daraus ergebende Summe wird durch sieben (Anzahl der Wertungsrichter) dividiert.

6. Verleihung der Auszeichnungsplakette

Betrieben, die deutlich über dem allgemeinen Leistungsniveau liegen und die in der Gesamtwertung die Durchschnittsnote „gut“ (mehr als 3,0 bis 4,0 Punkte) oder „sehr gut“ (mehr als 4,0 bis 5,0 Punkte) erreichen, wird durch den Landrat die vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr gestiftete Auszeichnungsplakette in Bronze-Kunstguß (siehe Anlage 2) verliehen.

Die Auszeichnungsplakette kann von dem Landrat jederzeit entzogen werden, wenn er nach vorheriger Anhörung der Bewertungskommission festgestellt hat, daß die für die Verleihung geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Für die Betriebe besteht die Verpflichtung, bei einem Wechsel in ihrer Betriebsführung die Plakette zurückzugeben oder ihre Verleihung unverzüglich beim zuständigen Landratsamt neu zu beantragen. Die Bewertungskommission muß in diesen Fällen eine erneute Prüfung der antragstellenden Betriebe vornehmen. Die mit einer Plakette ausgezeichneten Betriebe verpflichten sich außerdem, an allen künftigen Gaststättenwettbewerben in ihrem Kreisgebiet teilzunehmen. Falls sie eine Teilnahme in nachfolgenden Gaststättenwettbewerben ablehnen oder in einem dieser Wettbewerbe das geforderte Leistungsniveau nicht mehr erreichen, haben sie die Plakette ebenfalls zurückzugeben.

Vor Annahme einer Auszeichnungsplakette hat der Inhaber eines auszuzeichnenden Betriebes schriftlich zu bestätigen, daß er von den Verleihungsbedingungen Kenntnis genommen hat.

Die Auszeichnungsplaketten sind nach Durchführung des Wettbewerbs durch den Landrat unter Benennung der auszuzeichnenden Betriebe (Name und Anschrift) und ihrer Bewertungsnoten (sämtliche Unterlagen in

dreifacher Ausfertigung) auf dem Dienstwege beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr anzufordern.

Wiesbaden, 1. 11. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
II b 3 — 67 b 04 07
StAnz. 2/1969 S. 74

Anlage 1

**Muster zu den Richtlinien „Gaststättenwettbewerbe Hessen“
Bewertungstabelle**

für die Durchführung der Gaststättenwettbewerbe des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

0,0 bis 1,0 = ungenügend; mehr als 1,0 bis 2,0 = ausreichend; mehr als 2,0 bis 3,0 = befriedigend; mehr als 3,0 bis 4,0 = gut; mehr als 4,0 bis 5,0 = sehr gut.

Gemeinde: Gaststätte:

Inhaber: Straße Nr.:

Name des Wertungsrichters:

Lfd. Nr.	Bewertungsobjekt	Punkte	Bemerkungen
1.	Äußerer Eindruck und Zustand des Gebäudes		
2.	Gasträume, einschl. Inneneinrichtungen usw.		
3.	Küche und wirtschaftliche Nebenräume		
4.	Ausschankanlage und Bierkeller		
5.	Speise- und Getränkekarte		
6.	Wirt und Personal		
7.	Toiletten		
8.	Vorhalle, Flur usw. (soweit vorhanden)		
9.	Fremdenzimmer (soweit vorhanden)		
10.	Vorgarten und Liegewiese (soweit vorhanden)		
Gesamtpunktzahl			
Durchschnittsnote (Gesamtpunktzahl = dividiert durch Anzahl der Bewertungsobjekte)			

Anlage 2



58

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3214 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3214 in der Gemarkung Fritzlär, Landkreis Fritzlär-Homberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3214 in der Gemarkung Fritzlär, Landkreis Fritzlär-Homberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 0,070 neu bis km 0,364 neu = 0,294 km
 von km 0,376 neu bis km 0,702 neu = 0,326 km
 von km 0,720 neu bis km 1,478 neu = 0,758 km

insgesamt = 1,378 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Bestandteil der Landesstraße 3214 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3214

von km 0,003 alt (= km 28,125 der B 450) bis km 0,959 alt = 0,956 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1968 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Fritzlär über (§ 43 HStrG). Die vorgesehene Abstufung wurde der Stadt Fritzlär gemäß § 5 Abs. 4 HStrG im März 1967 angekündigt.

3. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3214

von km 0,959 alt bis km 0,986 alt (= km 1,478 neu) = 0,027 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

4. Die Teilstrecke der Kreisstraße 92 in der Ortslage Fritzlär von km 27,171 bis km 27,607 = 0,436 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1968 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Fritzlär über.

5. Die Teilstrecke der Kreisstraße 92

von km 27,156 bis km 27,171 = 0,015 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 12. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30

St.Anz. 2/1969 S. 76

59

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Erfassung und bessere Betreuung geistig behinderter Kinder

Der Hessische Landtag hat in der 36. Plenarsitzung am 18. September 1968 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Landesregierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Aufklärung über die Bedeutung der Früherkennung und Früherfassung geistig behinderter Kinder verstärkt wird. Dazu gehört auch die Aufklärung über die gesetzliche Aufgabe der Gesundheitsämter, die Meldungen über das Vorliegen solcher Behinderungen zum Zwecke der Früherkennung und raschen Betreuung entgegenzunehmen. In enger Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitsamt, dem Sozialamt und dem Schulamt soll verstärkt kostenlose Beratung gewährt werden über die möglichen Maßnahmen vorschulischer und schulischer Eingliederungshilfe, insbesondere über den Besuch von Sonderkindertagesstätten, Sonderschulen und Beschützenden Werkstätten.“

Unter Hinweis auf die im Erlaßwege bereits mehrfach gegebenen Empfehlungen einer engen Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsamt und Sozialamt bitte ich eindringlich, im Sinne des Beschlusses zu verfahren, damit den von Behinderungen betroffenen Kindern die rechtzeitige und richtige Hilfe tatsächlich zuteil wird. Hierzu hat bereits der Hessische Kultusminister mit Erlaß vom 8. 10. 1968 die Mitwirkung der Schulräte ggf. unter Benennung von fachkundigen Sonderschullehrern angeordnet. Es erscheint zweckmäßig, wenn eine aus Mitarbeitern des Gesundheitsamtes, des Sozialamtes und des Schulamtes zu bildende Beratergruppe in gewissen Zeitabständen zum Erfahrungsaustausch zusammentreten würde, um durch gegenseitige Unterrichtung über Änderungen der Gesetzgebung, über eingetretene Veränderungen im jeweiligen Fachbereich (z. B. Errichtung von Sonderkindertagesstätten, Sonderschulen, beschützenden Werkstätten oder sonstigen Betreuungsmöglichkeiten) und über die zu betreuenden Personen jedes einzelne Mitglied der Beratergruppe in die Lage zu versetzen, so weit wie möglich selbständige Auskünfte zu erteilen.

Wie breite Diskussionen im parlamentarischen Raum und auf wissenschaftlichen Tagungen erkennen lassen, wird es in Zukunft vermehrt darauf ankommen, auch andere Berufsgruppen, wie insbesondere Lehrer, Fürsorger oder das Personal von Kindergärten in die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Behindertenfürsorge einzubeziehen. Nicht zuletzt

im Wege der gesundheitlichen Volksaufklärung und Gesundheitserziehung bin ich daher gegenwärtig verstärkt bemüht, die Mitwirkung aller Verantwortlichen im Rahmen ihres Wirkungskreises sicherzustellen.

Ich bitte, zu gegebener Zeit über die Erfahrungen bei der Erfassung und Betreuung geistig behinderter Kinder zu berichten.

Wiesbaden, 6. 12. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 8 — 18 h 26 28/01
II A 2 — 50 O 0225

St.Anz. 2/1969 S. 76

60

Bekämpfung der Rinderleukose;

hier: Vordrucke für die Blutentnahme, Blutuntersuchung und Abrechnung

Künftig sind für die Blutentnahme, die Blutuntersuchung und die Abrechnung nur noch die Vordrucke der Muster I und II zu verwenden. Damit entfallen das Einholen der Unterschrift der Tierhalter und die Einschaltung des Regierungsveterinärrats für die Abrechnung.

Zu Muster II:

Für die Abrechnung ist es jetzt notwendig, das Muster I — also die Ausfertigung des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes, die der Tierarzt erhält — als Anlage beizufügen und als solche gleichlautend mit dem Muster II zu numerieren. Den Tierärzten wird empfohlen, das Muster II doppelt auszufertigen und die Durchschrift als Beleg aufzubewahren.

Die neuen Vordrucke nach Muster I sind von der Landesbeschaffungsstelle zu beziehen; die alten Vordrucke sind entsprechend zu ergänzen und aufzubauchen.

Die Vordrucke nach Muster II erhalten die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter ohne Anforderung von der Hessischen Tierseuchenkasse.

Dieser Erlaß tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Wiesbaden, 19. 12. 1968 **Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
Nr. 230 — III B 3 — 19 b 28/17

St.Anz. 2/1969 S. 76

Muster I
Anlage Nr.:

Blutuntersuchung auf Leukose

Bei folgenden Rindern des Gesamtbestandes/Teilbestandes, Besitzer:

(Vor- und Zuname)

(Wohnort, Haus-Nr., Kreis) — bitte in Blockschrift ausfüllen —

wurden heute von mir Blutproben entnommen. Der Besitzer bzw. sein Beauftragter wurden von mir unterrichtet, daß die Untersuchungsergebnisse dem zuständigen Regierungsveterinärarzt, bei Herdbuchtieren auch dem Zuchtverband bekanntgegeben werden.

Datum der letzten Blutuntersuchung:

(Ort der Entnahme)

(Datum und Uhrzeit)

(Unterschrift, Tierarzt)

Lfd. Nr.	Bulle = B Kuh = K Färse = F	Rasse	Ohrmarken Stall- und Herdb.-Nr.:	Geburtsjahr (b. Rindern unt. 3 Jahren auch Monats- angabe)	Leukozyten- Gesamtzahl	Basophile	Eosinophile	Neutrophile	Lymphozyten	Monozyten	Absolute Lymphozyten- Zahl	Beurteilung des Blutbildes		
												stark erhöht	mäßig erhöht	normal
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														
11														
12														
13														
14														
15														
16														
17														
18														
19														
20														
21														
22														
23														
24														
25														

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt

Leuk.-Nr.

Tag:

Uhrzeit:

Eingang:

Untersuchung:

Frankfurt/Gießen/Kassel, den 19.....

Der Direktor

Muster II

Stempel des Tierarztes

An die
Hessische Tierseuchenkasse
6200 Wiesbaden
Friedrichstraße 55 V

Betr.: **Gebühren für Leukose-Blutentnahmen**

Nach den beigefügten Aufstellungen habe ich nachstehende Blutentnahmen durchgeführt:

Anl. Nr. *)	Anzahl	Anl. Nr.	Anzahl	Anl. Nr.	Anzahl	Anl. Nr.	Anzahl
		Übertrag		Übertrag		Übertrag	
1		11		21		31	
2		12		22		32	
3		13		23		33	
4		14		24		34	
5		15		25		35	
6		16		26		36	
7		17		27		37	
8		18		28		38	
9		19		29		39	
10		20		30		40	
Su. Übr.		Su. Übr.		Su. Übr.		Zus.	

Ich bitte um Überweisung der mir zustehenden Gebühren auf mein Konto Nr.: bei

Unterschrift

*) Anlagen bitte gleichlautend numerieren.
HTSK - J 8 1

61

Kriegsopferfürsorge;

hier: Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge über Leistungen nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1969

Nach der Verordnung zur Durchführung der Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge über Leistungen nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes vom 28. 11. 1968 (BANz. Nr. 226) ist eine Zusatzstatistik über Leistungen, die in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1969 nach § 27 b BVG oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift gewährt werden, als Bundesstatistik durchzuführen. Rechtsgrundlage für diese Zusatzstatistiken ist das Gesetz über die Durchführung von

Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15. 1. 1963 (BGBl. I S. 49). Nach diesem Gesetz kann höchstens einmal in zwei Jahren eine Zusatzstatistik über Sonderfragen auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge angeordnet werden. Seit Erlaß dieses Gesetzes ist auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge von dieser Ermächtigung noch nicht Gebrauch gemacht worden, um die mit der Durchführung der Kriegsopferfürsorge beauftragten Stellen nicht noch durch statistische Sondererhebungen zusätzlich zu den durch die drei Neuordnungsgesetze und die Änderungsverordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 3. 8. 1965 verursachten Arbeiten zu belasten.

In der seit 1963 durchgeführten Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge wird der Aufwand für Leistungen nach § 27 b BVG nur in einer Summe ausgewiesen. Diese Zahl gibt indessen keine Aufschlüsse über die einzelnen Hilfearten und die Struktur des Personenkreises. Gerade Kenntnisse hierüber sind aber notwendig, um exakte Unterlagen für eine Überprüfung dieses Rechtsgebietes und seine Weiterentwicklung zu erhalten, die sich auf Grund des fortgeschrittenen Alters der Kriegsopfer als notwendig erweisen könnte. Die zunehmende Bedeutung der Hilfe nach § 27 b BVG ergibt sich schon daraus, daß der Aufwand im Bundesgebiet von 16,3 Mill. DM im Jahre 1963 auf 103 Mill. DM im Jahre 1967 angestiegen ist.

Die Zusatzstatistik erfaßt laufende und einmalige Leistungen, gegliedert nach den im Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Hilfearten sowie nach Leistungen in und außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen. Außerdem werden Name und Alter der Empfänger dieser Leistungen sowie deren Zuordnung zu einer bestimmten Empfängergruppe erfaßt. Die Angaben zur Person der Leistungsempfänger sind nur deshalb notwendig, um die von verschiedenen Trägern für die gleiche Person gewährten Leistungen bei der Auswertung der Erhebungsbogen zusammenfassen zu können.

Die Zusatzstatistik wird repräsentativ mit einem Auswahlatz von 50 v. H. der Empfänger von Leistungen nach § 27 b BVG und nach denjenigen Bestimmungen anderer Gesetze, die § 27 b BVG für entsprechend anwendbar erklären, durchgeführt. Die Auswahl der Hilfeempfänger für die Stichprobe soll nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Hilfeempfängers erfolgen. Im Interesse der Träger der Kriegsopferfürsorge wird in jedem Land ein zusammenhängender Buchstabenblock verwendet werden. Für Hessen gilt der Buchstabenblock A bis K einheitlich sowohl für den überörtlichen Träger als auch für die örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge.

Auskunftspflichtig sind die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständigen Stellen. Die örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge werden ermächtigt, Auskunft im Rahmen der Aufgaben nach § 27 b BVG zu geben, zu deren Durchführung sie vom Landeswohlfahrtsverband Hessen herangezogen worden sind.

Die Erhebungsunterlagen werden den Träger der Kriegsopferfürsorge vom Hessischen Statistischen Landesamt zugestellt.

Wiesbaden, 6. 12. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 2 a — 77 f 430 — 13

StAnz. 2/1969 S. 78

62

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Außenstelle Alsfeld des Wasserwirtschaftsamtes Friedberg

Gemäß Erlaß vom 3. 12. 1968 — I B 1 — 7 b 02 — 1132/68 — ist in Durchführung des Kabinettsbeschlusses vom 19. 9. 1967 die Außenstelle Alsfeld des Wasserwirtschaftsamtes Friedberg mit Wirkung vom 31. 12. 1968 aufgelöst worden.

Die staatlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben für die Landkreise Alsfeld und Lauterbach werden künftig durch das Wasserwirtschaftsamt Friedberg in Friedberg, Burg 13, Fernruf (06031) 56 89, wahrgenommen.

Wiesbaden, 9. 12. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 1 — 7 b 02 — 1132/68
StAnz. 2/1969 S. 78

63

Abgabe von Forstnebennutzungen durch die Forstbetriebsbeamten

Bezug: Erlaß vom 27. Mai 1968 — III A 2 3355 N 30 (StAnz. S. 1149)

Mein Bezugerlaß wird wie folgt ergänzt:

In Ziffer 1.1.1 ist hinter dem Wort „Weihnachtsbäume“ das Wort „Forstpflanzen“ einzufügen.

Wiesbaden, 26. 11. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III A 2 4335 N 30

StAnz. 2/1969 S. 78

64

Waldarbeiter des Landes;

hier: Angleichung des Forstwirtschaftsjahres an das Rechnungsjahr

Bezug: Erlasse vom 16. Oktober 1968
I B 3 — H 1109 51
III A 1 — H 03
und III A 1 — 1970 — H 00

1. Aus Anlaß der Angleichung des Forstwirtschaftsjahres an das Rechnungsjahr bestimme ich, daß im Sinne der die Arbeitsverhältnisse der Waldarbeiter des Landes regelnden tarifvertraglichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen die drei Kalendermonate

Oktober, November und Dezember 1968

dem Forstwirtschaftsjahre 1969 hinzuzurechnen sind, mit hin der Zeitraum vom 1. Oktober 1968 bis zum 31. Dezember 1969 als ein Forstwirtschaftsjahr gilt.

2. Für die Anwendung der Nr. 1 weise ich insbesondere auf folgende Vorschriften bzw. Bestimmungen hin:

a) Tarifvertrag vom 1. Oktober 1964 für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeiterarifvertrag) — HSFT II — in der zur Zeit geltenden Fassung:

- § 2 Nr. 10 Buchst. a und b
- § 13 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2
- § 29 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, aa
- § 31 Abs. 1
- § 35 Abs. 12 Unterabs. 1
- § 36 Abs. 5
- § 39 Abs. 1, 2 und 5
- § 42 Abs. 2
- § 44 Abs. 2
- § 45 Abs. 1

b) Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV — W) vom 4. November 1966 in der zur Zeit geltenden Fassung:

§ 3 Buchst. a

c) Bestimmungen über die Ausbildung der Waldfacharbeiter in den Staatsforsten des Landes Hessen — WAB 1965 — :

- § 14 Abs. 4 Buchst. a und b
- § 21 Buchst. b

d) Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (HBeihVO) in der Fassung vom 7. Juni 1966 (GVBl. I S. 137):

§ 2 Abs. 3 Nr. 4

3. Nr. 1 gilt entsprechend auch für die Waldarbeiterstatistik nach meinem Erlaß vom 7. Januar 1959 — III h — 1/30 — 028.04 —. Die ausgefüllten Vordrucke „Waldarbeiterauszählung aus den Arbeiterstammkarten“ sind mir künftig bis zum 1. März eines jeden Jahres, erstmals zum 1. März 1970, vorzulegen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen. Die Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland — ist mit der mit diesem Erlaß getroffenen Regelung einverstanden.

Wiesbaden, 3. 12. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III A 3 4535 T 10

StAnz. 2/1969 S. 79

65

Zusammenlegung Riedrode, Krs. Bergstraße**Zusammenlegungsbeschuß**

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung eines Teiles der Gemarkung Riedrode, Kreis Bergstraße, wird hiermit angeordnet.
2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke festgestellt. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 67,6080 ha. Die Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Riedrode, Krs. Bergstraße“ mit dem Sitz in Riedrode. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt (Main) — in Frankfurt (Main), Rudolfstr. 22—24, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach den §§ 34 und 85 des FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinflußt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Riedrode, sowie den Nachbargemeinden Bürstadt, Lorsch und Einhausen öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Bürgermeisteramt Riedrode sowie in den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt (Main) — in Frankfurt (Main), Rudolfstr. 22—24 zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt (Main) — zu erklären.

Frankfurt (Main), 11. 3. 1968

Kulturamt Wiesbaden
Außenstelle Frankfurt

StAnz. 2/1969 S. 79

Anlage 1 zum Zusammenlegungsbeschluß vom 11. März 1968
 Betr. Verfahrensgebiet (Ziffer 2)
 hier: Zusammenstellung der Fluren und Flurstücke des
 Verfahrensgebietes der beschleunigten Zusammen-
 legung von Riedrode (Kreis Bergstraße)

Flur 1, Flurstücks-Nr. 46—63, 92—102, 140, 144, 146—148, 150,
 155, 157, Größe = 5,4535 ha; Flur 2, Flurstücks-Nr. 43, 44,
 Größe = 1,9963 ha; Flur 7, Flurstücks-Nr. 1/3, 4 und 5, Größe
 = 60,1582 ha. Zus.: 67,6080 ha.

66

Flurbereinigung Neustadt, Krs. Marburg/Lahn

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
 vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß er-
 lassen:

1. Die Flurbereinigung von Grundstücken der Gemarkung
 Neustadt, Kreis Marburg/Lahn, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage be-
 zeichneten Grundstücke der Gemarkung Neustadt festge-
 stellt. Es hat eine Größe von 181,2055 ha. Die Anlage bildet
 einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer an diesem Flurberei-
 nungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Neu-
 stadt, Kreis Marburg/Lahn“,
 mit dem Sitz in Neustadt, Kreis Marburg/Lahn.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert,
 Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber
 zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten,
 innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses
 beim Kulturamt in Marburg/Lahn, Biegenstraße 36, Post-
 fach 1487, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann
 das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festset-
 zungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor
 der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen
 sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist
 durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf ge-
 setzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekannt-
 gabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in
 folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforder-
 lich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurberei-
 nungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für
 Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbe-
 trieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen,
 Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, herge-
 stellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sol-
 len;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstücke, Hopfen-
 stöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze
 beseitigt werden sollen.
 Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich,
 soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt
 werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die
 den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung
 übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorge-
 nommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so könn-
 en diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kultu-
 ramt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wie-
 der herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich
 ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden,
 so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenom-
 men, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der
 das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach
 den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsg-
 gemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-
 anzeiger veröffentlicht und in den folgenden Gemeinden öf-
 fentlich bekanntgemacht:

Neustadt	Kreis Marburg/Lahn
Stadt Allendorf	
Erksdorf	
Speckswinkel	
Momberg	
Wiera	Kreis Ziegenhain
Wasenberg	
Willingshausen	
Bernsburg	Kreis Alsfeld
Wahlen	
Gleimenhain	

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsicht-
 nahme durch die Beteiligten in den Bürgermeisterämtern der
 obigen Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß
 kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt
 in Wiesbaden, Parkstraße 44 — als Obere Flurbereinigungs-
 behörde — oder beim Kulturamt in Marburg, Biegenstr. 36,
 erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der
 öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich
 einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt in
 Wiesbaden oder beim Kulturamt in Marburg zu erklären.

Marburg/Lahn, 1. 10. 1968

Kulturamt Marburg
 KF. 272 — Neustadt —

StAnz. 2/1969 S. 80

Anlage zum Flurbereinigungsbeschluß KF. 272 — Neustadt —

Flur 1, Flurstück 2, 4, 5, 10, 12, 15, 14/1, 16, 21, 27, 43, 47, 64, 65
 Flur 2, Flurstück 4 28, 43, 45, 51, 59, 79/1, 88, 90, 106, 57
 Flur 3, Flurstück 4, 5, 6, 13, 14, 19, 33, 41, 47, 50, 58, 59, 62/1,
 63, 132, 133, 135, 138/3, 103/1, 122/1
 Flur 5, Flurstück 1, 5, 15, 25/1, 47, 53, 58/1, 66, 76, 78/3, 85
 Flur 6, Flurstück 4, 27, 30, 31, 32, 35, 36, 50, 58, 67, 68, 83/1
 Flur 7, Flurstück 36, 37, 38, 39/1, 42
 Flur 8, Flurstück 1, 4, 20, 32, 56, 90, 143/2, 154/1
 Flur 9, Flurstück 7, 8, 9, 42, 72, 91, 92
 Flur 10, Flurstück 1, 34, 69, 76/3, 81
 Flur 11, Flurstück 30, 48, 93, 87
 Flur 12, Flurstück 8, 33, 36, 74, 79, 83, 123, 124, 125, 127, 132
 Flur 13, Flurstück 76
 Flur 14, Flurstück 3, 7, 72, 79, 80, 98, 101, 132/76
 Flur 23, Flurstück 61, 106/1, 106/2, 120/3, 121, 202/126, 145, 27/4
 Flur 24, Flurstück 19, 31, 32, 33, 50
 Flur 25, Flurstück 32, 40, 45, 86/59, 87/60, 61, 62, 63, 64, 65, 48
 Flur 27, Flurstück 38, 39, 40/1, 80, 42
 Flur 28, Flurstück 24, 27, 96/1, 141, 194, 202
 Flur 29, Flurstück 50/1, 14, 16, 34, 61
 Flur 30, Flurstück 10, 42, 46, 67
 Flur 31, Flurstück 17, 22
 Flur 33, Flurstück 2
 Flur 34, Flurstück 8, 10, 23/3, 25, 26, 37
 Flur 35, Flurstück 5, 6, 10, 32, 34/1, 35/1, 56
 Flur 35, Flurstück 39/1, 42, 43, 44, 70, 78, 84, 85, 87, 100
 Flur 37, Flurstück 6, 11
 Flur 38, Flurstück 6/1, 45, 44/1, 46, 50, 51, 59, 64
 Flur 41, Flurstück 17, 25, 60, 65/1
 Flur 42, Flurstück 22, 42, 34

67

Flurbereinigung Langen, Krs. Offenbach

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
 vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß er-
 lassen:

- Die Flurbereinigung von Teilen der Gemarkung Langen,
 Kreis Offenbach, wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der einen Be-
 standteil dieses Beschlusses bildenden Anlage 1 aufgeführten
 Grundstücke der Gemarkung Langen, Kreis Offenbach, fest-
 gestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der einen weiteren Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Gebietskarte durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht; es umfaßt eine Fläche von rund 179 ha, worin eine Waldfläche von rund 9 ha enthalten ist.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Langen, Kreis Offenbach“ mit dem Sitz in Langen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Hanau, Freiheitsplatz 2—4, Behördenhaus, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines entsprechenden Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Stadt Langen und den Nachbargemeinden Sprendlingen, Dreieichenhain, Götzenhain, Offenthal und Egelsbach öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat in Langen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird hiermit gem. § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 — BGBl. I S. 17 — angeordnet. Diese Maßnahme ist im öffentlichen Interesse notwendig, damit keine Verzögerungen im Bau des Main-Neckar-Schnellweges (Bundesautobahn) von Frankfurt/M. bis Darmstadt in der Gemarkung Langen eintreten.

Gründe:

Die Voraussetzungen nach §§ 87 ff. des FlurbG vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — zur Durchführung der Flurbereinigung in Teilen der Gemarkung Langen, Krs. Offenbach, liegen vor.

Durch den Neubau der Bundesautobahnstrecke Frankfurt/M.—Darmstadt werden im Flurbereinigungsgebiet Grundstücke in größerem Umfange in Anspruch genommen. Durch Beschluß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 30. 4. 1968 — III b 2 — Az.: 61 k 04 (365) — wurde der Plan für den Bau des Main-Neckar-Schnellweges (Bundesautobahn) von Frankfurt/M. bis Darmstadt, Entwurfsabschnitt 12 von Bau-Kilometer 9,600 bis 19,333 mit den Anschlußstellen Langen und Egelsbach festgestellt und die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als Enteignungsbehörde hat am 18. 7. 1968 Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 Flurbereinigungs-gesetz vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) gestellt. Durch das Flurbereinigungsverfahren sollen der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden.

Dem Träger der Baumaßnahme fallen die durch die Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten zur Last, soweit sie durch die Maßnahme des Unternehmens entstehen.

Gemäß § 5 FlurbG Abs. 1 sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt und auf den besonderen Zweck desselben hingewiesen worden.

Die nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 — BGBl. I S. 17 — angeordnete sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse unerlässlich, weil die durchzuführenden Straßenbaumaßnahmen nicht verzögert werden dürfen und die hierdurch der allgemeinen Landeskultur entstehenden erheblichen Nachteile unverzüglich beseitigt werden sollen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Eingelegte Widersprüche haben gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 — BGBl. I S. 17 — keine aufschiebende Wirkung.

Wiesbaden, 7. 11. 1968

Landeskulturamt
WF 420 — Langen — 31557/68

StAnz. 2/1969 S. 80

*

Anlage 1

zum Flurbereinigungsbeschluß Langen

Aufstellung über die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke

Gemarkung Langen

Flur 1, Flurstück 2083—2090/2, 2171/1, 2174/1, 2177—2272/1, 2289—2292, 2294/1, 2295

Flur 5, Flurstück 831 tlw.

Flur 7, Flurstück 1, 2 tlw.

Flur 15, Flurstück 2—7

Flur 16. Ganz im Verfahren

Flur 17, Flurstück 1—128, 130—248/3, 257—264, 291—358, 384/1—390, 393/2, 396—399, 450/5, 451/2, 454/1, 456 tlw., 483—524, 565, 566/1, 566/2, 585/2 tlw. 636—641, 642/1 tlw., 642/2—715, 716/2 tlw., 717, 718/1 tlw., 719—724, 725 tlw., 726/1 tlw., 728—731, 736/1, 740 tlw., 741, 742, 744/1, 745, 746, 748, 749/1

Flur 18. Ganz im Verfahren außer Flurstück Nr. 689/1

Flur 19, Flurstück 1—41/1, 56/1, 67/1—104, 105 tlw., 106 tlw., 107/1, 108/3, 110/1, 111/1, 112/1, 114/1, 116/1, 118/1, 120/1, 122/1, 124/1, 125/1, 136/3, 126/4, 147/21—147/29, 156, 157, 160/1, 163, 166/1, 303, 310/1, 311/1, 312/1

Flur 42. Ganz im Verfahren

Gemarkung Dreieichenhain

Flur 7, Flurstück 22/3

Flur 8, Flurstück 1 tlw.

Flur 9, Flurstück 1 tlw.

Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes: rund 179 ha.

68

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinden Schadges und Stockhausen

Die bisherigen Standesamtsbezirke Schadges und Stockhausen werden mit Ablauf des 31. Dezember 1968 aufgelöst. Die beiden Gemeinden bilden ab 1. Januar 1969 einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Stockhausen. Darmstadt, 17. 12. 1968

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09 (1)
StAnz. 2/1969 S. 82

69

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Gemarkung Hohenstein, Untertaunuskreis

Auf Antrag der Gemeinde Hohenstein, Untertaunuskreis, wird folgender in der Gemarkung Hohenstein gelegene Wohnplatz als Gemeindeteil gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt:

„Liebberg'sche Höfe“.

Darmstadt, 20. 12. 1968

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (22)
StAnz. 2/1969 S. 82

70

KASSEL

Neue Fernsprechnummern

Nachstehend aufgeführte Dienststellen sind ab sofort unter folgenden Rufnummern zu erreichen:

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel	(0561) 20 11,
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg	(06421) 6 68 57,
Technisches Überwachungsamt Kassel	(0561) 29 31,
Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen, Kassel	(0561) 29 31.

Kassel, 13. 12. 1968

Der Regierungspräsident
III/2 Az.: 53 — 7 c
StAnz. 2/1969 S. 82

71

Zusammenlegung von Stiftungen

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich die Zusammenlegung der Stiftung Ordensarmenkasse Kassel mit der Prinz-Georg-Stiftung in Kassel mit Wirkung vom 1. Januar 1969 an verfügt.

Kassel, 18. 12. 1968

Der Regierungspräsident
I/1 a Az.: 50 c 04/11 A
StAnz. 2/1969 S. 82

72

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. d. 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184), vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 (2) des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 — GVBl. I S. 63 — i. V. mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 dieser Verordnung einschließlich der hierzu gehörigen Anlage näher bezeichneten Landschaftsteile im Bereich des Stadtkreises Kassel und der Landkreise Fritzlar-Homberg, Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Landschaftsschutzgebiet „Habichtswald“ dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Zur Verdeutlichung des Geltungsbereichs dieser VO ist das Landschaftsschutzgebiet mit roter Umrandung in eine Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:50 000, die bei dem Regierungspräsidenten in Kassel zur ständigen Einsicht hinterlegt ist, eingetragen. Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden sich bei den beteiligten unteren

Naturschutzbehörden, bei der Hess. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege sowie bei dem Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — .

§ 2

(1) Die äußeren Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden gebildet

im Osten (von Süden nach Norden) durch die Bundesstraße (B) 3 von der Kreuzung mit der Landesstraße (L) 3220 (nordwestlich von Gudensberg) bis zur Kreuzung mit der L 3221 (nördlich von Gudensberg) — die Landesstraße 3221 von der B 3 bis zur Einmündung in die L 3218 bei Besse — die Landesstraße 3218 von der Einmündung der L 3221 über Besse und Baunatal-Großenritte bis zur Abzweigung der L 3311 in Baunatal-Altenritte — die Landesstraße 3311 von der L 3218 bis zur Einmündung in die L 3219 in Baunatal-Altenbauna — die Landesstraße 3219 von der Einmündung der L 3311 bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie Kassel—Naumburg am Bahnübergang beim Bahnhof Baunatal-Altenbauna — die Bahnlinie der Kleinbahn Kassel—Naumburg vom Bahnübergang beim Bahnhof Baunatal-Altenbauna bis zum Überführungsbauwerk der Bundesautobahn Kassel—Ruhrgebiet (südwestlich Oberwehren/Mattenberg) — die Bundesautobahn Kassel—Ruhrgebiet vom Überführungsbauwerk über die Bahnlinie der Kleinbahn Kassel—Naumburg bis zur Kreuzung mit der L 3218 (westlich von Nordshausen) — die Landesstraße 3218 (Konrad-Adenauer-Straße) von der Kreuzung mit der Bundesautobahn Kassel—Ruhrgebiet bis zur Druselstalstraße (Luisenhaus) — die Druselstalstraße vom Luisenhaus bis zur Hugo-Preuß-Straße — und die Hugo-Preuß-Straße von der Druselstalstraße bis zur Mulangstraße — die Mulangstraße von der Hugo-Preuß-Straße bis zur Wilhelmshöher Allee — die Wilhelmshöher Allee von der Mulangstraße bis zum Herkules-Berggring — den Herkules-Berggring von der Wilhelmshöher Allee bis zur Ochsenallee — die Ochsenallee vom Herkules-Berggring bis zum Wilhelmshöher Weg — den Wilhelmshöher Weg von der Ochsenallee bis zur Abzweigung der Lerchenfeldstraße — die Lerchenfeldstraße vom Wilhelmshöher Weg bis zur Straße Vor dem Forst — die westliche Verlängerung der Straße Vor dem Forst von der Lerchenfeldstraße bis zur Rasenallee — die Rasenallee von der Straße Vor dem Forst bis zur Straße Am Hilgenberg am Überführungsbauwerk in der Rasenallee — die Straße Am Hilgenberg von der Rasenallee bis zur Wolfhager Straße — die Wolfhager Straße von der Einmündung der Straße Am Hilgenberg bis zur Abzweigung der Straße Im Baumhof — die Straße Im Baumhof von der Wolfhager Straße bis zum Geilebachweg — den Geilebachweg von der Einmündung der Straße Im Baumhof bis zur Obervellmarer Straße — die Obervellmarer Straße von der Einmündung des Geilebachweges bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel,

im Norden (von Osten nach Nordwesten) durch die Grenze zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel von der Obervellmarer Straße bis zur L 3217 (Rasenallee) — die Landesstraße 3217 von der Grenze zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel bis zur Kreuzung auf der Bahnlinie Kassel—Volkmarßen zwischen Heckershausen und Weimar — die Bahnlinie Kassel—Volkmarßen von der Kreuzung mit der L 3217 über Weimar und Fürstenwald bis zur Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Hofgeismar zwischen Fürstenwald und Zierenberg — die Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Hofgeismar vom Schnittpunkt mit der Bahnlinie Kassel—Volkmarßen in vorwiegend nordwestlicher Richtung bis zur B 7 zwischen Obermeiser und Niederlistingen — die Bundesstraße 7 vom Schnittpunkt mit der vorbezeichneten Kreisgrenze in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der L 3080 bei Niederlistingen — die Landesstraße 3080 von der B 7 bis zur Einmündung der Kreisstraße Nr. 3 (Oberlistingen-Wettesingen) in Oberlistingen — die Kreisstraße Nr. 3 von Oberlistingen bis zur Kreisstraße Nr. 2 (Wettesingen—Breuna) am südöstlichen Ortsrand von Wettesingen,

im Westen (von Norden nach Süden) durch die Kreisstraße Nr. 2 von Wettesingen bis zur Einmündung in die L 3080 in Breuna — die Landesstraße 3080 von der Ein-

mündung der Kreisstraße Nr. 2 in Breuna bis zur Einmündung in die L 3075 (östlich von Volkmarsen) — die Landesstraße 3075 von der Einmündung der L 3080 über Ehringen bis zur Einmündung in die B 450 (nordwestlich von Wolfhagen) — die Bundesstraße 450 von der Einmündung der L 3075 bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Waldeck — die Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Waldeck in südlicher Richtung bis zu ihrem südlichsten Punkt (etwa 250 m östlich des Kettenberges),

im Süden (von Westen nach Osten) durch die Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Waldeck von ihrem südlichsten Punkt (etwa 250 m östlich des Kettenberges) bis zum Zusammentreffen mit der Grenze des Landkreises Fritzlar-Homburg (ca. 1 km nördlich von Züschen) — die Grenze zwischen den Landkreisen Waldeck und Fritzlar-Homburg von hier bis zum Schnitt mit der L 3218 zwischen Züschen und Lohne — die Landesstraße 3218 von hier bis zu ihrer Einmündung in die B 450 in Lohne — die Bundesstraße 450 von Lohne nach Norden bis zu ihrem Schnitt mit der Kreisstraße 32 (Wolfhagen) östlich von Riede — die Kreisstraße 32 (Wolfhagen) sowie die sie fortsetzende Kreisstraße 82 (Fritzlar-Homburg) bis zum Schnitt mit der K 79 in Kirchberg — die Kreisstraße 79 von hier bis zum Schnitt mit der K 84 in Kirchberg — die Kreisstraße Nr. 84 von Kirchberg bis zur Einmündung in die L 3220 (in Metz) — die Landesstraße 3220 von Metz bis zu ihrer Kreuzung mit der B 3 (nordwestlich von Gudensberg).

(2) In das Landschaftsschutzgebiet werden einbezogen folgende östlich der Außengrenze des in Abs. 1 umschriebenen Gebietes gelegene Landschaftsteile im Stadtkreis Kassel (von Süden nach Norden):

1. Am Pangesweg in der Gemarkung Kassel-Nordshausen von der Konrad-Adenauer-Straße bis westlich des Ortskerns von Nordshausen.
2. Am Brasselsberg und Unter den Eichen — vorwiegend in der Gemarkung Niederzwehren — zwischen der Wohnsiedlung Brasselsberg und der Dachsbergstraße.
3. An der Drusel in der Gemarkung Wahlershausen zu beiden Seiten der Drusel von der Hugo-Preuß-Straße bis zur Baunsbergstraße an der Einmündung der Friedrich-Naumann-Straße.
4. Der Rammelsberg — vorwiegend in der Gemarkung Wahlershausen — mit Vorgelände von der Ochsenallee bis zur Main-Weser-Bahn.
5. Vor dem Forst in der Gemarkung Harleshausen nördlich der gleichnamigen Straße und ihrer westlichen Verlängerung vom Wilhelmshöher Weg bis zur Rasenallee.
6. Am Kubergraben in der Gemarkung Harleshausen zu beiden Seiten des Kubergrabens von der Rasenallee bis zum Wilhelmshöher Weg.
7. Am Blindenheim in der Gemarkung Harleshausen zwischen der Eschebergstraße und der Straße Am Hilgenberg westlich des Blindenheims.
8. Am unteren Geilebach in der Gemarkung Harleshausen zu beiden Seiten des Geilebaches von der Obervellmarer Straße bis zur Bahnlinie Kassel—Hofgeismar.
Die Einzelumgrenzung dieser Landschaftsteile ergibt sich aus der dieser Verordnung als Bestandteil angefügten und mitverkündeten Anlage.

(3) Den Verboten und Beschränkungen nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 unterliegen nicht

- a) Flächen und Grundstücke, die innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 des BBauG liegen,
- b) Flächen und Grundstücke, die innerhalb der Baugebiete eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG liegen, vorbehaltlich der Sonderregelung des § 3 Abs. 4,
- c) Flächen, die in den in der Anlage näher bezeichneten Gebieten liegen und durch einen sonstigen Bebauungsplan als Baugrundstücke ausgewiesen sind.

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten sind insbesondere:

- a) das Ablagern von Müll und Schutt aller Art an anderen als den nach Absatz 3 zugelassenen Plätzen;

- b) das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
- c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- e) Wohnwagen oder Zelte außerhalb der dafür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft und des Straßenbaues dienen;
- f) Liegewiesen (-flächen) und Badeplätze außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen zu errichten;
- g) an den Gewässern und auf den Parkplätzen Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;
- h) in Höhe oder Bauart über das Maß des Erforderlichen hinausgehende, insbesondere nicht ortsübliche Grundstückseinfriedigungen in der freien Landschaft zu errichten.

(3) Ohne vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten

- a) Bauwerke aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, ferner Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten; ausgenommen ist die Errichtung von Wildfütterungen oder von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten im Walde;
- b) Werbevorrichtungen anzubringen;
- c) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Lagerplätze aller Art anzulegen oder zu erweitern;
- d) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen sowie Schienen-, Seilbahnen und Versorgungsanlagen jeglicher Art, insbesondere Freileitungen zu bauen; ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Wegebau sowie die Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- e) Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes sowie Teiche, Tümpel, Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen. Ausgenommen hiervon bleiben Hecken, Bäume und Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit ihre Entfernung im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
- f) die Bodengestaltung zu verändern, insbesondere durch Entnehmen oder Aufschütten von Bodenbestandteilen; ausgenommen ist der Betrieb der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt; als wesentliche Erweiterung gilt nicht das kontinuierliche Fortschreiten des Abbaubetriebes (lfd. Vergrößerung vorhandener Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Wiederauffüllung abgegrabener Flächen) auf den bereits z. Z. der Unterschutzstellung durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken.

(4) Mit Rücksicht auf die in Abs. 1 aufgeführten Schutzzwecke gelten die Vorschriften des Abs. 2 Buchst. a, e und g, sowie des Abs. 3 Buchst. b, c und e auch in ausgewiesenen Sonderbaugebieten (z. B. Wochenendhaus- und Feriendorfgebieten), soweit sie abgesetzt von der Ortslage in der freien Landschaft liegen. Abs. 3 Buchst. a gilt in diesen Gebieten insoweit, wie der nach dem Bebauungsplan vorgesehene Nutzungsumfang überschritten wird.

§ 4

(1) Vor der Zulassung von Zelt-(Wohnwagen-)plätzen nach § 3 Abs. 2 Buchst. e hat die untere Naturschutzbehörde die Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(2) Die Zulassung nach § 3 (2) e und f oder die Zustimmung nach § 3 (3) kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet.

Sie ist zu erteilen, wenn und soweit das Vorhaben keine dieser beeinträchtigenden Wirkungen erwarten läßt.

Sie kann auch dann erteilt werden, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden soll.

(3) Die Zulassung oder Zustimmung nach dieser Verordnung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen nicht.

§ 5

Soweit nach § 3 Abs. 3 zustimmungspflichtige Vorhaben mit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen schädigenden Eingriffen in die Landschaft i. S. des § 3 Abs. 1 im Zusammenhang stehen, können sich die Auflagen oder Bedingungen gemäß § 4 Abs. 2 auch darauf erstrecken, die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Landschaft zu mildern.

Dies gilt nicht, soweit es sich bei den bereits bestehenden Eingriffen um behördlich genehmigte Anlagen oder Bauwerke handelt oder wenn unzumutbare Aufwendungen erforderlich werden.

§ 6

(1) Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Hess. Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hess. Forstgesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 170) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

(2) Der Umbau und die Erweiterung bäuerlicher Hofstellen, die Führung von Niederspannungsleitungen zur Versorgung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die Entnahme von Steinen und anderen Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden durch diese Verordnung keinen Beschränkungen unterworfen.

(3) Über die Zustimmung zur Errichtung von Aussiedlungs- und Neusiedlungsgehöften für bäuerliche Betriebe entscheidet die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Landeskulturbehörde.

(4) Maßnahmen der Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten im Schloßpark Wilhelmshöhe erfolgen nach den Plänen und Zielen dieser Verwaltung. Sie sind vorher mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 7

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 15 der Durchführungsverordnung bestraft.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel und den Landkreisen Fritzlar-Homburg, Kassel und Wolfhagen vom 11. Februar 1966 — StAnz. 538/761 — außer Kraft.

Die Verordnungen über die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bestehenden Naturschutzgebiete und Naturdenkmale bleiben unberührt.

Kassel, 11. 12. 1968

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Schneider
StAnz. 2/1969 S. 82

*

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark „Habichtswald“

Die äußeren Grenzen der einzelnen Landschaftsteile sind fortlaufend im umgekehrten Uhrzeigersinn beschrieben, ausgehend jeweils vom südlichsten Punkt an der Westseite.

1. Am Pangesweg

Die äußeren Grenzen des Gebietes werden gebildet, ausgehend von der Bergstraße von der Einmündung des Wirtschaftsweges Gem. Nordshausen Flur 10 Flurst. 68/49, durch diesen Wirtschaftsweg bis zur Abzweigung des in

östlicher Richtung verlaufenden Wirtschaftsweges Gem. Nordshausen Flur 10 Flurst. 53 — den Wirtschaftsweg Gem. Nordshausen Flur 10 Flurst. 53 und Flur 3 Flurst. 83) in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Wirtschaftsweg Gem. Nordshausen Flur 3 Flurst. 82 — den Wirtschaftsweg Gem. Nordshausen Flur 3 Flurst. 82 bis zur Einmündung in die Korbacher Straße — die Korbacher Straße bis zur Abzweigung der Hohefeldstraße — die Hohefeldstraße bis zur Einmündung in die Nordshäuser Straße — den Eichholzweg von der Nordshäuser Straße bis zur Abzweigung des Michelswiesenweges — den Michelswiesenweg bis zum Pangesweg — den Pangesweg bis zur Bergstraße — die Bergstraße bis zum Ausgangspunkt

2. Am Brasselsberg

Die äußeren Grenzen des Gebietes werden gebildet, ausgehend von der Einmündung des Blütenweges in die Bergstraße durch den Blütenweg bis zur Einmündung in die Brasselsbergstraße — die Nordshäuser Straße von der Brasselsbergstraße bis zur Straße An den Vogelwiesen — die Straße An den Vogelwiesen bis zur Einmündung in die Uhlenhorststraße — die Uhlenhorststraße bis zur Wiederholdstraße — die Wiederholdstraße in östlicher Richtung etwa 220 m bis zur Abzweigung des in nördlicher Richtung laufenden Fußweges — diesen Fußweg bis zur Dachsbergstraße gegenüber der Einmündung Hirzsteinstraße — die Dachsbergstraße bis zur Bergstraße — die Bergstraße bis zum Ausgangspunkt.

3. An der Drusel

Die äußeren Grenzen des Gebietes werden gebildet, ausgehend von der Einmündung der Niederwaldstraße in die Hugo-Preuß-Straße durch die Niederwaldstraße bis zum Schnittpunkt mit der Hunrodstraße — die Hunrodstraße bis zur Kurhausstraße — die Kurhausstraße bis zur Begrenzung des Wilhelmshöher Bades an der Eingangsseite — die Begrenzung des Wilhelmshöher Bades an der Eingangsseite bis zur Baunsbergstraße — von dort durch die Baunsbergstraße bis zur Abzweigung des Fußweges am Druselbach gegenüber der Einmündung Friedrich-Naumann-Straße — den linksseitig am Druselbach verlaufenden Fußweg von der Baunsbergstraße bis zum Schnittpunkt mit dem Mühlenbach — den Mühlenbach (Gem. Wahlershausen Flur 17 Flurst. 33/1) bis zur Wigandstraße — die Brabanter Straße von der Wigandstraße bis zur Hugo-Preuß-Straße — die Hugo-Preuß-Straße bis zum Ausgangspunkt.

4. Der Rammelsberg

Die äußeren Grenzen des Gebietes werden gebildet, ausgehend von der Einmündung der Schloßteichstraße in die Mulangstraße durch die Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Wilhelmshöhe und Wahlershausen über die Wigandstraße bis zur Wilhelmshöher Allee — das südlich der Gemarkungsgrenze liegende Grundstück Schloßpark 5 1/2 einschließend — die Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Wilhelmshöhe und Wahlershausen von der Wilhelmshöher Allee entlang des Schloßteichablaufs bis zur Abzweigung des Wirtschaftsweges Gem. Wahlershausen Flur 18 Flurst. 124/2 — den Wirtschaftsweg Gem. Wahlershausen Flur 18 Flurst. 124/2 bis zur Weissensteinstraße — die Weissensteinstraße und ihre östliche Verlängerung (Fußweg) bis zur Einmündung in die Straße Am Rammelsberg — die Straße Am Rammelsberg bis zur Einmündung in die Kirchditmolder Straße — die Kirchditmolder Straße bis zur Abzweigung der Straße Stockwiesen — die Straße Stockwiesen bis zum Schnittpunkt mit der Drusel — durch eine südlich vom rechten Druselufer in 5 m Abstand laufende gedachte Linie von der Straße Stockwiesen bis zur Main-Weser-Bahn — die Main-Weser-Bahn bis zur Mittelbinge — die Mittelbinge bis zur Einmündung in die Wahlershäuser Straße — die Wahlershäuser Straße bis zur Abzweigung Oberbinge — die Oberbinge bis zur Einmündung in die Straße Zum Berggarten — die Straße Zum Berggarten und ihre Verlängerung bis zur Ochsenallee — die Ochsenallee bis zum Herkules-Bergring — den Herkules-Bergring bis zur Wilhelmshöher Allee an der Abzweigung Mulangstraße — die Mulangstraße bis zum Ausgangspunkt.

5. Vor dem Forst

Die äußeren Grenzen des Gebietes werden gebildet, ausgehend von der Rasenallee durch die der westlichen Verlängerung des Weges Vor dem Forst bis zur Lerchenfeldstraße und weiter — durch den Weg Vor dem Forst bis zum Wilhelmshöher Weg — den Wilhelmshöher Weg bis zur Ab-

zweigung der Straße An den Rehwiesen — die Straße An den Rehwiesen bis zur Klinikstraße — die Klinikstraße bis zum Schnittpunkt mit dem Sängelsrain — den Sängelsrain und seiner Verlängerung (Fußweg) bis zur Rasenallee — die Rasenallee bis zum Ausgangspunkt.

6. Am Kubergraben

Die äußeren Grenzen des Gebietes werden gebildet, ausgehend von der Einmündung des Hühnerbergweges in die Rasenallee durch den Hühnerbergweg bis zur Ahnatalstraße — die Ahnatalstraße bis zum Schnittpunkt mit der Lerchenfeldstraße — die Lerchenfeldstraße bis zur Straße Am Kubergraben — die Straße Am Kubergraben bis zum Wilhelmshöher Weg — den Wilhelmshöher Weg bis zur Einmündung in die Wolfhager Straße — die Wolfhager Straße bis zur Abzweigung Eschebergstraße — die Eschebergstraße bis zum Schnittpunkt mit dem Falkenweg — den Falkenweg bis zur Abzweigung des Kuckucksweges — den Kuckucksweg bis zur Einmündung in die Ahnatalstraße — die Ahnatalstraße bis zur Rasenallee — die Rasenallee bis zum Ausgangspunkt.

7. Am Blindenheim

Die äußeren Grenzen des Gebietes werden gebildet, ausgehend von der Abzweigung der Eschebergstraße von der Rasenallee durch die Eschebergstraße bis zum Flurgraben (Gem. Harleshausen Flur 13 I Flurst. 102) — durch diesen Flurgraben bis zur Straße Am Hilgenberg — die Straße Am Hilgenberg bis zur Rasenallee — die Rasenallee bis zum Ausgangspunkt.

8. Am unteren Geilebach

Die äußeren Grenzen des Gebietes werden gebildet, ausgehend von der Obervellmarer Straße in einer gedachten Linie in 50 m Abstand vom rechten Geilebachufer bis zur Straße Am Kreuzstein — die Straße Am Kreuzstein bis zum Altanenwiesenweg — den Altanenwiesenweg bis zum Steinstückerweg — den Steinstückerweg bis zum Wirtschaftsweg Gem. Harleshausen Flur 4 Flurst. 51 — durch diesen Wirtschaftsweg bis zur Straße Zum Feldlager — die Straße Zum Feldlager in südlicher Richtung bis zur Niederfeldstraße — die Niederfeldstraße bis zur Bahnlinie Kassel—Hofgeismar — die Bahnlinie Kassel—Hofgeismar bis zur Straße Am Rande — die Straße Am Rande bis zur Wegmannstraße — die Wegmannstraße bis zur Obervellmarer Straße — die Obervellmarer Straße bis zum Ausgangspunkt.

73

Enteignungsverfahren zugunsten der Gas-Union GmbH, Frankfurt a. M.;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Beschränkung des Eigentums an dem Grundstück Gemarkung Unterrieden, Kreis Witzhausen, Flur 7 Flurstück 41/1.

Eigentümer: Frau Ingeborg Wahl geb. Siebert, Unterrieden — eingetragen im Grundbuch von Unterrieden Band 10 Blatt 75 —

wird hiermit gem. § 25 Abs. 1 und 3 des PrGes. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Montag, den 20. Januar 1969, 10.00 Uhr,
im Bürgermeisteramt in Unterrieden

anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligte Grundeigentümerin sowie die Bevollmächtigte der Pächterin werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gem. § 25 Abs. 4 des PrEnteignGesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und über die Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEnteignGes.).

Kassel, 9. 12. 1968

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten

I/1 a Az.: 86 d 12/03

Tgb.-Nr. 13/66

StAnz. 2/1969 S. 85

74

Enteignungsverfahren zugunsten des Landes Hessen — Straßenverwaltung —

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an dem Grundstück Gemarkung Heringen Flur 10 Flurstück 329/1 in Größe von 3315 qm, eingetragen im Grundbuch von Heringen Band 34, Blatt 827, Eigentümer: Probenehmer Peter Johannes Spangenberg in Heringen, Hintergasse 4, zum Ausbau der L 3255 wird hiermit gem. § 25 Abs. 1 und 3 des Pr. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Mittwoch, den 22. Januar 1969, 10.00 Uhr,
im Bürgermeisteramt in Heringen (Werra)

anberaumt.

Die Unternehmerin und der beteiligte Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gem. § 25 Abs. 4 des Pr. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und über die Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Pr. Enteignungsgesetz).

Kassel, 13. 12. 1968

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten

I/1 a Az.: 86 d 12/03

Tgb.-Nr. 46/67

StAnz. 2/1969 S. 85

Buchbesprechungen

Bauvorschriften und Richtlinien für gewerbliche Räume und technische Anlagen. Dritte überarbeitete und erweiterte Auflage mit Abbildungen von Dr. Ing. Karl F l i c k, Regierungsgewerbeinspektor i. R., und Ing. Richard B ö h m e, Techn. Amtsrat. 244 S., 25,— DM. Hoppenstedt-Wirtschaftsverlag GmbH, Darmstadt.

Die dritte Auflage des Buches ist im Juli 1968 erschienen und umfaßt 244 Seiten. Die erste Auflage von 1960 und die zweite Auflage von 1964 waren verhältnismäßig schnell vergriffen.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert, und zwar in

Teil I Allgemeine Bestimmungen,

Teil II Sozialräume,

Teil III Spezielle Vorschriften für Betriebe in alphabetischer Folge.

Im Teil I haben die Verfasser die wichtigsten behördlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, DIN-Normen und sonstige technische Regeln zusammengestellt, die bei der Errichtung von Industriebauten zu beachten sind. So werden z. B. behandelt die Wahl des Standortes, der Platz- und Raumbedarf, der Luftbedarf, die Lüftung, die Beleuchtung, Lärm und Erschütterungen, die Heizung, die elektrischen Anlagen, die Wasserversorgung usw. Neu aufgenommen wurden Ausführungen über Leitern, Emissionen, Farben im Betrieb, fensterlose Arbeitsräume und Beleuchtung.

Der Teil II behandelt die Sozialräume wie Bauarbeiter-Unterkünfte, Umkleieräume, Aufenthalts- und Speiseräume, Waschgelegenheiten, Abortanlagen usw. Neu aufgenommen wurden Kapitel über gesundheitstechnische Anlagen in Industriebauten und Aufenthaltsräume für Jugendliche. Dieser Teil des Buches, der nur fünf Seiten umfaßt, sollte bei einer Neuaufgabe ausführlicher gestaltet werden.

Im Teil III des Buches, der am umfassendsten ist, gehen die Verfasser in über 100 Kapiteln auf spezielle Anlagen ein, die in alphabetischer Reihenfolge abgehandelt werden. Genannt seien hier z. B. Abdeckereien, Asphaltkochereien, Bäckereien, chemische Fabriken, Dampfkesselanlagen, Druckereien, Gasanstalten, Glashütten, Metallgießereien, Rußhütten, Silos, Tankstellen und Ziegeleien. Neu aufgenommen wurden Abfallverbrennungsanlagen, Brennerien, Farblager, fliegende Bauten, Kamine, Ladengeschäfte, Raffinerien, Sauerstoffanlagen, Teersplittanlagen, Versammlungsstätten und Warenhäuser.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert das Auffinden der gewünschten Sachfrage.

Das Buch kann für alle diejenigen empfohlen werden, die wie Architekten und Bauunternehmer mit der Planung und Errichtung industrieller Anlagen befaßt sind. Es wird aber auch für die Beamten der Gewerbeaufsicht und der Bauaufsicht von großem Nutzen sein.

Ministerialrat Dipl.-Ing. B ä c k

1969

Montag, den 13. Januar 1969

Nr. 2

86 Aufgebote

8 C 457/68: In der Aufgebotsache der Antragssteller **Sofie Johanna Batz, geb. Stief**, 6078 Neu-Isenburg, Wilhelm-Leuschner-Straße 34, und des **Gürtlers Konrad Stief**, 6078 Neu-Isenburg, Kronengasse 3 — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Gast und Gast in Neu-Isenburg — wurde durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Offenbach (Main) vom 18. Dezember 1968 der Brief betr. die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 92, Blatt 3818, in Abt. III, lfd. Nr. 1 eingetragene Briefhypothek von 2500,— Goldmark nebst 9% Zinsen und weiteren 40,— Goldmark Nebenleistungen zugunsten der Hessischen Landesbank in Darmstadt für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 18. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 8

87 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 319 — 27. Dezember 1968: Die Eheleute **Industriekaufmann Eberhard Reitz** und **Brigitte Reitz, geb. Schulten**, in Breidenstein, haben durch Ehevertrag vom 6. November 1968 Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 20. 12. 1968

Amtsgericht

88

GR 452: Eheleute: **Bauingenieur Jürgen Peter Adolf Rech** und **Ingeborg, geb. Schnell**, in Dillenburg.

Durch Vertrag vom 4. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 13. 12. 1968

Amtsgericht

89

GR II 282 a — 20. 12. 1968: **Gastwirt Eugen Johannes Vetter** und **Ehefrau Minna Frieda Vetter, geb. Scheidet**, Bad Nauheim.

Durch Vertrag vom 27. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 20. 12. 1968

Amtsgericht

90

5 GR 1310 — 12. 11. 1968: **Kraftfahrer Manfred Lambrecht** und **Ursula, geb. Schild**, beide in Künzell.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Juni 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1311 — 12. 11. 1968: **Kaufmann Walter Theike** und **Marie, geb. Decke**, verw. **Zerrath**, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Oktober 1968 wurde Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1312 — 6. 12. 1968: **Kaufmann Wilhelm Bauch** und **Luise, geb. König**, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 4. November 1968 wurde Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 6. 1. 1969

Amtsgericht, Abt. 5

91

Veränderung

GR 97 — 20. Dezember 1968: **Apotheker Johannes Siebert**, in Bad Orb, Hauptstraße 69, und **Mathilde Hella, geb. Kühne**, in Bad Orb.

Durch Vertrag vom 11. November 1968 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

646 Gelnhausen, 20. 12. 1968

Amtsgericht

92

GR 250 — 15. November 1968: **Landwirt Ewald Simon** und **Gisela Simon, geb. Kauc**, beide in Birstein.

Durch Vertrag vom 5. Oktober 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

646 Gelnhausen, 15. 11. 1968

Amtsgericht

93

Neueintragung

GR 253 — 20. Dezember 1968: **Landwirt Erwin Jäger** und **Wilma Jäger, geb. Reifschneider**, in Oberreichenbach.

Durch Vertrag vom 1. November 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

646 Gelnhausen, 20. 12. 1968

Amtsgericht

94

GR 247 — 20. Dez. 1968: Eheleute **Maschinensetzer Willibald Schlitt** und **Gertrud, geb. Gräf**, Niedernhausen.

Durch Vertrag vom 28. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 2. 1. 1969

Amtsgericht

95

GR 248 — 20. Dezember 1968: Eheleute **Textilkaufmann Günther Ziener** und **Sigrid, geb. Fey**, Idstein.

Durch Vertrag vom 19. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 30. 12. 1968

Amtsgericht

96

Neueintragung

8 GR 523 — 17. Dezember 1968: Eheleute **Schreiner Walter Georg Schmidt** und **Maria Schmidt, geb. Neumann**, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 2. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 31. 12. 1968

Amtsgericht

97

Neueintragung

8 GR 524 — 20. Dezember 1968: Eheleute **Verlagskaufmann Horst Ernst Vatter** und **Regina Maria Vatter, geb. Ricken**, beide wohnhaft in Oberreifenberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 25. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 31. 12. 1968

Amtsgericht

98

Neueintragung

8 GR 525 — 30. Dezember 1968: Eheleute **Diplom-Volkswirt Dr. Georg Johann Glatzel** und **Uta Glatzel, geb. von Scheven**, beide wohnhaft in Königstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 12. Dezember 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

624 Königstein (Taunus), 31. 12. 1968

Amtsgericht

99

GR 277 — 13. 12. 1968: **Rentner Rudolf Löbbert**, in Thalitter, und **Frau Auguste Elisabeth, geb. ABauer**, in Berge b. Hamm.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

354 Korbach, 3. 1. 1969

Amtsgericht

100

Neueintragung

GR 790 — 23. Dezember 1968: Eheleute **staatlich geprüfter Augenoptiker Horst Kühn** und **Ursula, geb. Walz**, beide in Marburg, Bahnhofstraße 17.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Dezember 1968 ist unter Aufhebung der Zugewinnungsgemeinschaft Gütertrennung vereinbart.

355 Marburg (Lahn), 23. 12. 1968

Amtsgericht

101

GR 3854 — 13. 12. 1968: Eheleute **Hans Robert Kunik** und **Anna, geb. Walter**, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 25. 11. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3855 — 20. 12. 1968. **Dr. Gerhard Schmitt** und **Dr. Christa, geb. Pollack**, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 21. 11. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.
605 Offenbach (Main), 2. 1. 1969
 Amtsgericht, Abt. 5

102**Neueintragung**

GR 253 — 18. 12. 1968: Herbert Michael Kluge, kfm. Angestellter, und Charlotte Elisabeth Ortrud, geb. Greber, beide Neuweilnau (Taunus), Hauptstraße 20, haben durch Ehevertrag vom 31. 8. 1968 Gütertrennung vereinbart.
639 Usingen (Taunus), 18. 12. 1968
 Amtsgericht

103 Vereinsregister

VR 253 — 30. Dezember 1968: Name: Krankenpflege - Förderverein Biedenkopf; Sitz: Biedenkopf.

356 Biedenkopf, 28. 12. 1968 Amtsgericht

104

5 VR 583 — 6. 12. 1968: Motorflug eingetragener Verein Fulda-Hünfeld, in Fulda.
64 Fulda, 6. 1. 1969 Amtsgericht, Abt. 5

105**Neueintragung**

8 VR 204 — 23. Dezember 1968: Schachfreunde Schwalbach (Taunus), e. V., in Schwalbach (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 31. 12. 1968
 Amtsgericht

106

VR 84 — 4. 12. 1968: SV Grün-Weiß Eimelrod e. V.

354 Korbach, 3. 1. 1969 Amtsgericht

106a

VR 795 — 30. 12. 1968: Lohnsteuerhilfe für Arbeiter und Angestellte (ABAG-Lohnsteuerhilfe); Sitz: Steinheim (Main). Die Satzung ist am 16. 10. 1968 erichtet.

605 Offenbach (Main), 2. 1. 1969
 Amtsgericht, Abt. 5

107**Vergleiche — Konkurse****Beschluß**

N 1/68: Konkursverfahren über das Vermögen des am 20. August 1967 verstorbenen kaufm. Angestellten Friedrich Eifert, Alsfeld.

Die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens ist auf sofortige Beschwerde des einzigen Konkursgläubigers aufgehoben worden.

Das Verfahren wird daher fortgesetzt.

632 Alsfeld, 27. 12. 1968 Amtsgericht

108

6 N 10/66: Im Konkurs Müller und Schiewer GmbH., Oberursel (Taunus), ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 17. 2. 1969, um 9.30 Uhr, im Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10-12, Saal 2, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1030,— DM, seine Auslagen sind auf 81,70 DM festgesetzt.

638 Bad Homburg v. d. H., 31. 12. 1968
 Amtsgericht

109

VN 2/68 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Fruchteverwertung Obererlenbach GmbH.,

wird heute, am 23. 12. 1968, um 14.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt und Notar Fölsing, Bad Homburg v. d. H., wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 17. Januar 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Vilbel, Frankfurter Straße Nr. 132, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 8, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt:

Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen; Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Zusatz:

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6368 Bad Vilbel, 23. 12. 1968

Amtsgericht

110**Beschluß**

N 2/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der nicht im Handelsregister eingetragenen Firma Katharina Reuter Ww. & Sohn oHG., in Holzhausen (Hünstein), wird gem. § 202 Konkursordnung mit Zustimmung der Konkursgläubiger eingestellt.

356 Biedenkopf, 20. 12. 1968

Amtsgericht

111**Beschluß**

81 N 268/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Franz Josef Gattys, Zeppelinheim (Krs. Offenbach), Dr. Eckener Platz 7, alleiniger Inhaber der Firma Franz Josef Gattys, Ingenieurbüro für Chem. Maschinen- und Apparatebau, Frankfurt (Main), Vilbeler Straße 36, wird aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermin vom 29. November 1968 / 6. Dezember 1968 angenommene Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt worden ist.

6 Frankfurt (Main), 30. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

112**Beschluß**

81 N 461/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Stoll, Frankfurt (Main), Rhönstraße 117 u. 121, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 31. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

113

81 N 472/68 — Konkursverfahren: Über das in der Bundesrepublik Deutschland belegene Vermögen der British Eagle International Airlines Limited in Liquidation, Frankfurt (Main), Baseler Str. 35 und Frankfurt (Main), Flughafen, ferner in Stuttgart, Bolzstraße 4,

wird heute, am 2. Januar 1969, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. Deutscher, Frankfurt (Main), Rathenauplatz 2-8; Tel.: 28 80 13.

Konkursforderungen sind bis zum 3. 2. 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. Februar 1969, um 10.30 Uhr; Prüfungstermin: 28. Februar 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Februar 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 3. 1. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

114

5 N 18/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Fabrikanten Willy Pfeifer in Gersfeld, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firmen:

a) MAFAG Maschinenfabrik Gersfeld Willy Pfeifer in Gersfeld;

b) Wilhelm Hartmann & Co., Sägen- und Werkzeugfabrik in Fulda;

c) MAFAG Fabbrica Machine Oris in Eysr (Südtirol),

ist durch seit dem 25. 12. 1968 rechtskräftigen Beschluß das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Werner Heid in Fulda, Vor dem Peters-tor 12/14.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 3. 1969 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht miteinzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Die im Vergleichsverfahren 5 VN 1/67 angeordneten Verfügungsbeschränkungen gelten als zugunsten der Konkursgläubiger angeordnet (§ 103 Vergl. O.).

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 13. 2. 1969, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. 4. 1969, um 10.00 Uhr, jeweils vor dem hiesigen Amtsgericht, Königstraße 38, Zimmer 34.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. 2. 1969 anzeigen.

64 Fulda, 2. 1. 1969

Amtsgericht, Abt. 5

115

Beschluß

7 b N 24/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wollweber-GmbH., Leihgestern, — Gemein-schuldner —,

Konkursverwalter: Diplomvolkswirt Dr. Heinrich Schimmel, Gießen, Bismarckstraße 42,

wird der auf den 20. Dezember 1968 anberaumte Schlußtermin aufgehoben und auf den

5. Februar 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Gießen, Saal 205, neu bestimmt.

63 Gießen, 13. 12. 1968

Amtsgericht

116

Beschluß

44 N 11/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Stahl- und Metallbau Trommer KG., Gießen, Klingelbachweg 10, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Koehler, Gießen, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin auf Mittwoch, den 12. Februar 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Gießen, Saal 205, bestimmt.

63 Gießen, 19. 12. 1968

Amtsgericht

117

50 VN 3/68 — Vergleichsverfahren: Die Fr. Bergheiser KG. Kassel, Süß- und Dauerbackwarenfabrik, in Kassel, Artilleriestraße 11-13, hat durch einen am 18. 12. 1968 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gem. § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Julius Linker, Kassel, Wolfsschlucht 31, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

35 Kassel, 30. 12. 1968

Amtsgericht

118

50 N 92/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bauunternehmens Manfred Conrady KG., Kassel, Sommerweg 14, ist am 31. Dezember 1968, um 11.55 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Klaus Görk, Kassel, Leipziger Straße 159.

Konkursforderungen sind bis zum 8. März 1969 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 4. Februar 1969, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 1. April 1969, um 8.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Landgerichtsgebäude), Zimmer 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Januar 1969 anzeigen.

35 Kassel, 2. 1. 1969

Amtsgericht

119

50 N 59/67 — Amtsgericht Kassel: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Richard Spohr, Baunatal, Unter den Eichen 3, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 8683,08 DM zur Verfügung. Hieraus sind bevorrechtigte Forderungen der Rangklassen I mit 2818,28 DM und II mit 9340,66 DM, III mit 560,70 DM, IV mit 373,26 DM, nicht bevorrechtigte Forderungen mit 30 411,31 DM zu befriedigen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Kassel zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

35 Kassel, 3. 1. 1969

Der Konkursverwalter:
W. Korff
Rechtsanwalt

120

N 1/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ESTO-Kostüme, Alfred Böttcher KG., Ronshausen — N 1/62 AG Rotenburg —, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Rotenburg (Fulda) — Konkursgericht — niedergelegt.

Die noch nicht befriedigten, nicht bevorrechtigten Forderungen betragen ursprünglich 206 213,41 DM. Hierauf ist ein Abschlag von 51 265,05 DM gezahlt worden. Für die Schlußverteilung steht ein Massebetrag von 20 909,63 DM zur Verfügung, so daß auf die nicht bevorrechtigten Gläubiger noch eine Quote von weiteren 10 %, insgesamt 35 % der festgestellten Forderungen, entfällt.

35 Kassel, 3. 1. 1969

Der Konkursverwalter:
Brach
Rechtsanwalt

121

7 VN 1/68 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Kauffrau Gerda Kamitsch, in Limburg (Lahn), Neumarkt 7, Alleininhaberin des Stoffgeschäftes „Rest-Truhe“ in Limburg, ist am 27. Dezember 1968, um 16.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Vergleichsverwalter ist Rechtsanwalt Walter Laux in Limburg.

Vergleichstermin: 23. Januar 1969, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg (Lahn), Schiede 14, Zimmer 14.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle (Zimmer 18), zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

625 Limburg (Lahn), 27. 12. 1968

Amtsgericht

122

3 N 1/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Hufbeschlagmeisters August Meschede, zuletzt wohnhaft in Oberweyer, b. Limburg (Lahn) — Amtsgericht Hadamar 3 N 1/67 —,

soll nach Abnahme der Schlußrechnung im Schlußtermin am 22. 1. 1969 die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Der hierzu verfügbare Massebestand beträgt 1933,39 DM. Von dem Massebestand sind noch weitere Massekosten mit rd. 700,— DM zu bestreiten.

Für die Verteilung werden voraussichtlich 724,57 DM verbleiben.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts Hadamar zur Einsicht durch die Beteiligten aus.

625 Limburg (Lahn), 3. 1. 1969

Der Konkursverwalter:
Hecking,
Rechtsanwalt

123

Beschluß

N 4/63: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 1. Januar 1963 verstorbenen Maurermeisters Hugo Rösch, in Ober-Mockstadt, ist nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Den Gläubigerausschußmitgliedern wurde auf die ihnen zu erstattenden baren Auslagen und die ihnen zu gewährende Vergütung eine Pauschalsumme von je 200,— DM festgesetzt.

6478 Nidda, 20. 12. 1968

Amtsgericht

124

7 N 42/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Horst Georgi, Offenbach (Main), Eisenbahnstraße 34, wird nach Abhaltung des Schlußtermins, aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 6. 1. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

125

31 N 15/66: Im Anschlußkonkursverfahren Ernst Ludwig Fäth, Dieburg (31 N 15/66), mache ich gemäß § 131 KO bekannt, daß 12 315,37 DM zur Verfügung stehen, die für nicht bevorrechtigte Gläubiger mit Forderungen von 149 428,38 DM eine Schlußquote von 8,32 % ergeben.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dieburg zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

605 Offenbach (Main), 3. 1. 1969

Der Konkursverwalter:
Karl Polkin

126

3 VN 2/68: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma **Wilhelm Krill & Sohn, Kommanditgesellschaft**, in Gaudernbach, ist nach Erfüllung des im Termin vom 23. August 1966 vor dem Amtsgericht Runkel — 3 VN 1/66 — angenommenen und bestätigten Vergleichs aufgehoben.

629 Weilburg, 23. 12. 1968 **Amtsgericht**

127**Beschluß**

62 N 66/67 u. 62 N 67/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen

a) der Firma **ifl, Institut für Industrieforschung Erich Friedrich KG.**, Wiesbaden, Mainzer Straße 148 — 62 N 66/67 —,

b) des Kaufmanns **Erich Martin Friedrich**, Wiesbaden, Sonnenstraße 3 — 62 N 67/67 —,

wird zur Verhandlung und Abstimmung über dem Zwangsvergleichsvorschlag vom 31. 10. 1968, Termin bestimmt auf Mittwoch, den 29. Januar 1969, um 9.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient zugleich der Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 19. 12. 1968 **Amtsgericht**

128

62 N 76/68 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des **Kurt Sandkühler**, verstorben am 3. 11. 1968 in Wiesbaden-Sonnenberg, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden-Sonnenberg, Danziger Straße 58, wird heute, am 3. Januar 1969, um 12.30 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Jentsch, Wiesbaden-Biebrich.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 7. Februar 1969.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 20. Februar 1969, um 14.30 Uhr, Zimmer 250. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. Februar 1969.

62 Wiesbaden, 3. 1. 1969 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

129

2 K 13/67: Die im Grundbuch von Schmillinghausen, Band 7, Blatt 187, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 1, Flurstück 166, Hofraum, Das Unterdorf, Größe 0,45 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 1, Flurstück 174/2, Hof- und Gebäudefläche, Das Unterdorf, Haus Nr. 69, Größe 5,07 Ar,

sollen am Dienstag, dem 29. April 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Erika Pudor, geb. Stephan, Schmillinghausen, Haus Nr. 69.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 110,— DM (Zweieunddreißigtausendeinhundertundzehn Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 27. 12. 1968 **Amtsgericht**

130

K 3/65: Das im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 95, Blatt 2807, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 18, Flurstück 22/5, Hof- und Gebäudefläche (Gewächshäuser), Ackerland, Brunnenfeldstraße 30 a, Größe 8,52 Ar,

und das im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 95, Blatt 2809, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 18, Flurstück 43, Wiese, Unland (Gebüsch), Unter den Zimmergründen, Größe 8,46 Ar,

soll am 12. März 1969, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Horst Steinhof, zu Bad Wildungen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 196 000,— DM für das Grundstück Flur 18, Flurstück 22/5, und auf 203,— DM für das Grundstück Flur 18, Flurstück 43.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 30. 12. 1968 **Amtsgericht**

131

K 9/68: Die im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 40, Blatt 1185, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 21, Flurstück 159/65, Grünland, Wiese, in der Sonderau, Größe 31,24 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 21, Flurstück 153/64, Grünland, Wiese, in der Sonderau, Größe 46,41 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 21, Flurstück 154/64, Wiese, in der Sonderau, Größe 45,95 Ar,

sollen am 12. März 1969, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustr. 8 — Sitzungssaal — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Heinrich Wassmuth, zu Wolfhagen, zu $\frac{2}{3}$; Kaufmann Erich von der Emde, zu Bad Wildungen, zu $\frac{1}{6}$; Kauffrau Dorothea von der Emde, zu Arolsen, zu $\frac{1}{6}$.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Nr. 14, Flur 21, Flurstück 159/65 auf 4686,— DM; Nr. 15, Flur 21, Flurstück 153/64 auf 6892,50 DM; Nr. 16, Flur 21, Flurstück 154/64 auf 6961,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 3. 1. 1969 **Amtsgericht**

132

4 K 35/68: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 39, Blatt 2281, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 20, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Der Mühl- und Burgwald, Größe 4,61 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Hochstädten, Flur 8, Flurstück 5/1, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 3, Größe 23,16 Ar,

sollen am 26. Februar 1969, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Artur Zimmermann in Bensheim-Auerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 16. 12. 1968 **Amtsgericht**

133

K 46/68: Die im Grundbuch von Steinperf, Band 2, Blatt 75, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Steinperf, Flur 6, Flurstück 154/5, Hof- und Gebäudefläche, Hausebachstraße 42, Größe 2,14 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Steinperf, Flur 15, Flurstück 69, Ackerland, am Kreuze, Größe 7,95 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Steinperf, Flur 6, Flurstück 154/3, Hof- und Gebäudefläche, Hausebachstraße, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Steinperf, Flur 6, Flurstück 154/4, Hofraum, Hausebachstraße, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Steinperf, Flur 6, Flurstück 154/6, Hofraum, in der Bockshute, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Steinperf, Flur 6, Flurstück 154/7, Hof- und Gebäudefläche, Hausebachstraße, Größe 5,38 Ar,

sollen am Dienstag, dem 11. März 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15./26. 11. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Willy Donges, in Steinperf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 19. 12. 1968

Amtsgericht

134

K 47 u. 48/68: Die im Grundbuch von Steinperf, Band 19, Blatt 679, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Steinperf, Flur 3, Flurstück 63/1, Gartenland, jetzt Hof- und Gebäudefläche, Perfstraße, Größe 8,16 Ar,

und das im Grundbuch von Steinperf, Band 16, Blatt 617, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinperf, Flur 3, Flurstück 64/1, Hof- und Gebäudefläche, Perfstraße 127 d, Größe 8,97 Ar,

sollen am Dienstag, dem 11. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer in Blatt 679, Steinperf, am 26. 11. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Edmund Acker und Lieselotte, geb. Maxheimer, in Steinperf, je zu 1/2.

Eingetragener Eigentümer in Blatt 617, Steinperf, am 13. 11. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Edmund Acker, in Steinperf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 19. 12. 1968

Amtsgericht

135

3 K 11/68 GL.: Das im Grundbuch von Bottenhorn, Band 30, Blatt 1143, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bottenhorn, Flur 20, Flurstück 128, Lieg.-B. 1060, Hof- und Gebäudefläche, Flurstraße 13, Größe 7,17 Ar, zu 1/2 des Heinz Balzer,

soll am Dienstag, dem 18. März 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Febr. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauarbeiter Heinz Balzer, in Bottenhorn, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 30. 12. 1968

Amtsgericht

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

136

61 K 72/67: Das im Grundbuch von Roßdorf, Band 32, Blatt 2208, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Roßdorf, Flur 1, Flurstück 210/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 13, Größe 5,09 Ar,

soll am 3. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dorothea Wagner, geb. Breitwieser, in Roßdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 18. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

137

Beschluß

31 K 39/68: Das im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 16, Blatt 1035, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Groß-Bieberau, Flur II, Flurstück 14/3, Hof- und Gebäudefläche, Flurbachstraße 42, Größe 4,99 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. 3. 1969, um 9.00 Uhr, im Rathaus Groß-Bieberau — Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Tiefbauunternehmer Hans Haag, in Groß-Bieberau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 73 210,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 23. 12. 1968

Amtsgericht

138

Beschluß

8 K 31/68: Die im Grundbuch von Manderbach, Band 24, Blatt 874, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Manderbach, Flur 18, Flurstück 104, Hof- und Gebäudefläche, Oberroßbacher Straße 1, Größe 1,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Manderbach, Flur 18, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, Oberroßbacher Straße 1, Größe 0,41 Ar,

sollen am 12. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Ernst Losert, Anni, geb. Richter, in Nanzenbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 4000,— DM; lfd. Nr. 2 auf 9000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 30. 12. 1968

Amtsgericht

139

Beschluß

8 K 34/67: Die im Grundbuch von Fellerdilln, Band 22, Blatt 788, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur 11, Flurstück 124, Ackerland, ober dem Blumenstück, Größe 9,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fellerdilln, Flur 11, Flurstück 125, Ackerland, ober dem Blumenstück, Größe 9,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fellerdilln, Flur 4, Flurstück 88, Ackerland, auf dem Holzrain, Größe 12,58 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Fellerdilln, Flur 7, Flurstück 192, Grünland, unten in der Kinsbach, Größe 2,30 Ar; Wiese, daselbst, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Fellerdilln, Flur 7, Flurstück 193, Grünland, unten in der Kinsbach, Größe 3,59 Ar; Wiese, daselbst, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fellerdilln, Flur 3, Flurstück 71, Ackerland, am Krenzel, Größe 2,70 Ar; Wald (Holzung), daselbst, Größe 6,86 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Fellerdilln, Flur 1, Flurstück 50, Wald (Holzung), in Wahlbergsdell, Größe 18,44 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Fellerdilln, Flur 1, Flurstück 200/49, desgl. (Holzung), daselbst, Größe 9,49 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Fellerdilln, Flur 14, Flurstück 66, Ackerland, am hinteren Schiebel, Größe 13,87 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Fellerdilln, Flur 7, Flurstück 2, Grünland, in der Niederau, Größe 2,56 Ar; Wiese, daselbst, Größe 7,10 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Fellerdilln, Flur 13, Flurstück 35, Ackerland, hinter der obersten Gernsbach, Größe 5,92 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Fellerdilln, Flur 13, Flurstück 36, desgl., daselbst, Größe 12,03 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Fellerdilln, Flur 13, Flurstück 37, Ackerland, in der obersten Gernsbach, Größe 12,02 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Fellerdilln, Flur 3, Flurstück 194, Grünland, in der unteren Holzweise, Größe 5,75 Ar; Wiese, daselbst, Größe 0,60 Ar,

sollen am 19. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Raimund Brado und dessen Ehefrau Anneliese, geb. Dohrmann, in Betzdorf (Sieg), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 950,— DM; lfd. Nr. 2 auf 950,— DM; lfd. Nr. 3 auf 750,— DM; lfd. Nr. 4 auf 200,— DM; lfd. Nr. 5 auf 330,— DM; lfd. Nr. 6 auf 600,— DM; lfd. Nr. 7 auf 740,— DM; lfd. Nr. 8 auf 380,— DM; lfd. Nr. 9 auf 660,— DM; lfd. Nr. 10 auf 600,— DM; lfd. Nr. 11 auf 280,— DM; lfd. Nr. 12 auf 580,— DM; lfd. Nr. 15 auf 580,— DM; lfd. Nr. 16 auf 1000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 30. 12. 1968

Amtsgericht

140

Beschluß

8 K 3, 34/68: Die im Grundbuch von Rodenbach, Band 17, Blatt 630, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 13, Flurstück 247, Hutung, auf den Eichen, Größe 47,59 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodenbach, Flur 3, Flurstück 47/10, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 27. Größe 7,58 Ar,

sollen am 26. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1968 und 9. 9. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Betz, in Rodenbach (Dill.).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 1000,— DM; lfd. Nr. 2 auf 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 30. 12. 1968

Amtsgericht

141

Beschluß

8 K 35/68: Die im Grundbuch von Frohnhausen, Band 53, Blatt 1826, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 10, Flurstück 64, Grünland, beim Maistumpf, Größe 3,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frohnhausen, Flur 10, Flurstück 65, Grünland, beim Maistumpf, Größe 4,00 Ar,

sollen am 19. März 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiterin Anna Klein, geb. am 17. 2. 1943, Frohnhausen (Dill.).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 1280,— DM; lfd. Nr. 2 auf 1600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 30. 12. 1968

Amtsgericht

142

K 38/68: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 20, Blatt 930, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 10, Flurstück 57/17, Lieg.-B. 693, Bauplatz, beim Oberkloster, Größe 6,35 Ar,

soll am Freitag, 14. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle junior, in Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 4. 12. 1968

Amtsgericht

143

Beschluß

K 14/65: Die im Grundbuch von Frankenu, Band 25, Blatt 1018, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankenu, Flur 23, Flurstück 5, Ackerland, neue Brückenwahn, Größe 29,74 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Frankenu, Flur 26, Flurstück 12, Ackerland, vor dem Brückenberg, Größe 58,10 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Frankenu, Flur 30, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 7, Größe 5,01 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Frankenu, Flur 23, Flurstück 6, desgl., Neue Brückenwahn, Größe 9,61 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Frankenu, Flur 30, Flurstück 31, Gartenland, die Gossenhöfe, Größe 3,82 Ar,

sollen am 19. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. November 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Fuhrmann Karl Tönges, in Frankenu, Steinweg 7.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: Nr. 8 auf 3200,— DM; Nr. 9 auf 2900,— DM; Nr. 12 auf 41 000,— DM; Nr. 14 auf 1000,— DM; Nr. 15 auf 1530,— DM; zusammen: 49 630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 30. 12. 1968

Amtsgericht

144

5 K 18/68: Die im Grundbuch von Schachen, Band 10, Blatt 277, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schachen, Flur 17, Flurstück 21, Lieg.-B. 61, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf 20, Größe 7,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schachen, Flur 19, Flurstück 19, Ackerland, Im Dorf, Größe 24,59 Ar,

sollen am 27. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Mathilde Glotzbach, geb. Ludwig, in Schachen;

b) Schreiner Adolf Glotzbach, in Schachen;

c) Ehefrau Hildegard Sassmannshausen, in Frankfurt (Main) - Fechenheim; in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 24. 12. 1968

Amtsgericht

145

Beschluß

42 K 2/65: Das im Grundbuch von Leihgestern, Band 40, Blatt 1568, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leihgestern, Flur 1, Flurstück 403/2, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 6,18 Ar,

soll am 28. Februar 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Februar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Otto Häuser, Kaufmann, Leihgestern, Bahnhofstraße 3;

b) dessen Ehefrau Edelgard, geb. Muth, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 11. 12. 1968

Amtsgericht

146

Beschluß

42 K 95/68: Die im Grundbuch von Laubach, Band 35, Blatt 1923, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Laubach, Flur 2, Flurstück 22, Lieg.-B. 330, Hof- und Gebäudefläche, in der langen Wiese, Größe 51,70 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Laubach, Flur 2, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, in der langen Wiese, Größe 14,60 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Laubach, Flur 2, Flurstück 24, Ackerland, in der langen Wiese, Größe 9,60 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Laubach, Flur 1, Flurstück 282, Geb.-B. 536, Hof- und Gebäudefläche, Untere Langegasse 16, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Laubach, Flur 1, Flurstück 283, Geb.-B. 536, Hof- und Gebäudefläche, Untere Langegasse 16, Größe 1,47 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Laubach, Flur 1, Flurstück 285, Geb.-B. 536, Hof- und Gebäudefläche, Untere Langegasse 16, Größe 2,09 Ar,

sollen am 4. März 1969, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, 63 Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, 2. Obergeschoß, — durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermeister Georg Franz, Laubach (Oberhessen), Untere Langegasse 16.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Grundstück lfd. Nr. 21 auf 41 929,— DM; lfd. Nr. 22 auf 11 859,— DM; lfd. Nr. 23 auf 2208,— DM; lfd. Nr. 24 auf 2394,— DM; lfd. Nr. 25 auf 17 071,— DM; lfd. Nr. 26 auf 24 272,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 27. 12. 1968

Amtsgericht

147 **Beschluß**

42 K 33/68: Das im Grundbuch von Gießen, Band 282, Blatt 11 577, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen, Flur 52, Flurstück 245/1, Hof- und Gebäudefläche, Rehschneise 37, Größe 5,83 Ar,

soll am 25. Februar 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Dietrich, Gießen, Klingelbachweg 3;

b) dessen Ehefrau Irene, geb. Bergler, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 13. 12. 1968 **Amtsgericht**

148

41 K 39/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 44, Blatt 1898, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Flurstück 829, Hof- und Gebäudefläche, Haagstraße 21, Größe 8,45 Ar,

am 12. 3. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Angestellter Heinz Heine und Ingeborg, geb. Hülsböhmer, in Bruchköbel, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 87 100,— DM festgesetzt.

Bietler haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 3. 1. 1969 **Amtsgericht, Abt. 41**

149

51 K 94/68: Die im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 60, Blatt 2211, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 3, Flurstück 209/113, Ackerland, Auf dem Hopfengewirr, Größe 8,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 3, Flurstück 208/113, Ackerland, Auf dem Hopfengewirr, Größe 8,90 Ar,

auf denen jetzt ein Wohnhaus- und Garagenbau begonnen ist,

sollen am 22. April 1969, um 8.00 Uhr, im Landgerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Willi Hans Hupfeld, Niederkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 2. 1. 1969 **Amtsgericht**

150

51 K 85/68: Die im Grundbuch von Obervellmar, Band 6, Blatt 150, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Obervellmar, Flur 13, Flurstück 9/8, Lieg.-B. 380, Hofraum, Rote Breite, Größe 2,94 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Obervellmar, Flur 13, Flurstück 9/10, Lieg.-B. 380, Hof- und Gebäudefläche, Rote Breite 9, Größe 16,02 Ar,

sollen am 20. März 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Gisela Deuermeier, geb. Viereck, in Obervellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 27. 12. 1968 **Amtsgericht**

151

5 K 39/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Stadt Allendorf belegene, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3828, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Donnerstag, dem 27. 2. 1969, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 633/27, Hof- und Gebäudefläche, der Buchwald, Größe 7,50 Ar.

Der Zwangsvolleistreckungsvermerk wurde am 25. 10. 1967 bezüglich der Grundstückshälfte Ewald Bückmann, und am 5. 3. 1968 bezüglich der Grundstückshälfte Ingeborg Bückmann in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals der Kaufmann Ewald Bückmann und dessen Ehefrau Ingeborg Bückmann, geb. Winner, in Stadt Allendorf — je zur ideellen Hälfte — eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 24. 6. 1968 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 170 645,— DM (i. W.: einhundertsechzigtausendsechshundertfünfundvierzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 6. 1. 1969 **Amtsgericht**

152**Beschluß**

K 13/68 — 5. 12. 1968: Das im Grundbuch von Usseln, Band 22, Blatt 697, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Usseln, Flur 35, Flurstück 29/2, Grünland, Hutung, Am Hülsenberge, Größe 121,13 Ar,

soll am 3. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Josef Uri, in Bestwig.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 10. 12. 1968 **Amtsgericht**

153**Beschluß**

7 K 20/68: Das im Grundbuch von Limburg (Lahn), Band 90, Blatt 2843, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg (Lahn), Flur 25, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Sackgasse 4, Größe 0,44 Ar,

soll am 3. März 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die ledige Anna Magdalena Thomas, in Limburg, Sackgasse 4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 20. 12. 1968

Amtsgericht

154**Beschluß**

K 14/68: Das im Grundbuch von Niederselters, Band 28, Blatt 952, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederselters, Flur 3, Flurstück 186/1, Lieg.-B. 614, Geb.-B. 208, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 8, Größe 1,04 Ar,

soll am 10. März 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Walter Folda, in Niederselters.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 416,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 20. 12. 1968

Amtsgericht

155**Beschluß**

6 K 2/68: Das im Grundbuch von Eschhofen, Band 9, Blatt 304, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschhofen, Flur 20, Flurstück 83, Lieg.-B. 790, Geb.-B. 174, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße Nr. 51, Größe 7,76 Ar,

soll am 17. März 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alexander Wilhelm Kaiser, in Eschhofen, geb. 2. August 1935.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 30. 12. 1968

Amtsgericht

156

K 20/68: Das im Grundbuch von Ranstadt, Band 29, Blatt 1224, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ranstadt, Flur 5, Flurstück 123/4, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 23, Größe 6,68 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. 3. 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juni 1968 bzw. am 12. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Walter Knoll, in 6479 Ranstadt, Sudetenstr. 23, und dessen Ehefrau Dorothea, geb. Euring, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 826,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 3. 12. 1968 **Amtsgericht**

157

7 K 37/68: Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 190, Blatt 6985, der Gemarkung Neu-Isenburg eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 165/5, LB 1736, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße, Größe 1,85 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 165/6, LB 1736, Hofraum, an der Brunnenstraße, Größe 2,72 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 165/4, LB 1736, Straße, Brunnenstraße, Größe 0,68 Ar,

am Mittwoch, dem 5. März 1969, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (5. Sept. 1968): a) Christine — genannt Dina — Geyer, geb. Schmidt, in Neu-Isenburg; b) Wwe. Stephanie Schmidt, geb. Hawryluk, daselbst, — in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 1 = 52 000,— DM; lfd. Nr. 2 = 14 960,— DM; lfd. Nr. 3 = 3740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 2. 1. 1969 **Amtsgericht, Abt. 7**

158

7 K 38/68: Der Zwangsvolleistellungstermin über das in Bieber, Seligenstädter Straße 141, gelegene Grundstück vom 29. 1. 1969 fällt aus.

605 Offenbach (Main), 2. 1. 1969 **Amtsgericht, Abt. 7**

159

K 4/68: Am 24. März 1969, um 10.00 Uhr, sollen im Gerichtsgebäude, Sontra, Neues Tor 8, Zimmer 1, nachstehende Grundstücke zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitzbach, Flur 9, Flurstück 19, Ackerland, an der Trift, Größe 111,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breitzbach, Flur 10, Flurstück 13, Ackerland und Wiese, vor dem Buchsbaum, Größe 158,84 Ar.

Eingetragene Eigentümer am 28. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Ernst Wagner, in Sättelstadt (Krs. Eisenach);

b) Ehefrau Anna Landefeld, geb. Wagner, in Breitzbach;

c) Landwirt Otto Wagner, in Unhausen;

d) Ehefrau Berta Emde, geb. Wagner, in Reinhausen (Krs. Göttingen);

e) Landwirt August Wagner, in Nentershausen;

f) Landwirt Christian Wagner, in Breitzbach;

— in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG — wie folgt — festgesetzt:

a) Flur 9, Flurstück 19, Größe 111,70 Ar, auf 6143,50 DM;

b) Flur 10, Flurstück 13, Größe 158,84 Ar, auf 6353,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 30. 12. 1968 **Amtsgericht**

160

K 34/68: Die im Grundbuch von Obershausen, Band 10, Blatt 7, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 12, Flur 53, Flurstück 48, Acker, im Hintergarten, Größe 21,90 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 57, Flurstück 77, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf 7, Größe 5,36 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 57, Flurstück 78, Hofraum, daselbst, Größe 3,95 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 51, Flurstück 58, Grünland, Zimmerwies, Größe 16,15 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 59, Flurstück 81, Grünland (Obstb.), auf der Platt, Größe 6,31 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 52, Flurstück 86, Grünland, Kahlenbergtriesch, Größe 13,74 Ar, lfd. Nr. 19, Flur 65, Flurstück 102, Acker, auf der Roterd, Größe 29,03 Ar,

sollen am 12. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Zimmer 24, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schuhmacher Hermann Pfeiffer, in Obershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 27. 12. 1968 **Amtsgericht**

161

3 K 48/68: Das im Grundbuch von Launsbach, Band 52, Blatt 1741, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Launsbach, Flur 9, Flurstück 115/24, Hof- und Gebäudefläche, hinter den Köpfen, Größe 10,79 Ar,

soll am 5. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Dipl.-Volkswirts Dr. rer. pol. Georg Lotz, Erika, geb. Schmidt, Launsbach.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks ist lt. Beschluß vom 28. 11. 1968 gegenüber allen

Beteiligten auf 190 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 30. 12. 1968 **Amtsgericht**

162

3 K 69/67: Das im Grundbuch von Launsbach, Band 44, Blatt 1502, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Launsbach, Flur 7, Flurstück 155/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 104, Größe 9,28 Ar,

soll am 5. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Arno Prüsse Hannelore, geb. Mönnig, Launsbach.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 29. 11. 1967 und des Beschlusses vom 29. 2. 1968 gegenüber allen Beteiligten auf 30 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 30. 12. 1968 **Amtsgericht**

163**Beschluß**

2 K 19/68: Das im Grundbuch von Ippinghausen, Band 25, Blatt 837, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ippinghausen, Flur 9, Flurstück 213, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf Nr. 90, Größe 6,09 Ar,

soll am 4. März 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Anna Elisabeth — genannt Elise — Hinne, geb. Figue, in Ippinghausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 12. 12. 1968 **Amtsgericht**

164

2 K 13/66: Das im Grundbuch von Volkmarsen, Band 78, Blatt 4352, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Volkmarsen, Flur 18, Flurstück 309/2, Hof- und Gebäudefläche, Wittmarstraße 20, und Obere Stadtmauer Nr. 1, Größe 10,51 Ar,

soll am 25. März 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des **Amtsgerichts** Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gastwirt Josef Hahne;

b) Ehefrau Ilse Hahne, geb. Wiechert, beide in Volkmarsen, — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 20. 12. 1968 **Amtsgericht**

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Herausgeber:

Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes
(VFDB) E. V., Bonn

Die von Jahr zu Jahr steigende Zahl der Brände, die zunehmende Zahl der bei Bränden verletzten und tödlich verunglückten Menschen und die sich stetig um Millionenbeträge erhöhenden Brandschäden weisen eindringlich auf die wachsende Bedeutung des vorbeugenden Brandschutzes hin. Er beginnt bereits bei der Planung eines Bauwerkes durch den Architekten, setzt sich fort bei der Auswahl der Baustoffe und Bauteile durch den Bauingenieur, bei der Ausgestaltung durch den Innenarchitekten oder der Betriebseinrichtung durch die daran beteiligten Ingenieure und Techniker und ist durch die Betriebsüberwachung für den Betriebsleiter oder Sicherheitsingenieur, für die mit der Überwachung der Planungsarbeiten und die Betriebsüberprüfung befaßten zuständigen Behörden der Bau- und Gewerbeaufsicht ebenso wie für die mit der Brandverhütung in den Gemeinden

und Landkreisen betrauten Angehörigen der Feuerwehren sowie für die Schornsteinfeger und die entsprechenden Dienststellen der Ordnungsämter eine stetige niemals endende Aufgabe. Der Feuerversicherer findet in der Beurteilung des Standes des vorbeugenden Brandschutzes die Grundlage für die Abschätzung des von ihm zu tragenden Brandrisikos, für die mit der Brandermittlung betrauten Stellen der Polizei die Grundlage der Brandursachenermittlung und schließlich haben nach Bränden Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte die Frage zu prüfen, ob und inwieweit die notwendige Vorsorge für die Brandverhütung getroffen wurde.

Grundlage einer wirksamen Brandverhütung ist die Kenntnis der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik. Diese sind in den verschiedensten Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Vorschriften, Normen u. a. m. verstreut. Schwierig ist es schon für den Brandschutzfachmann, viel schwieriger für den nicht ständig mit Brandschutzfragen Befassten einen Überblick über alle Bestimmungen ohne zeitraubendes Suchen schnell zu gewinnen und bei der ständig fortschreitenden Entwicklung zu behalten. Die übersichtliche Zusammenfassung aller Vorschriften usw. ist ein seit langem bestehender Wunsch der interessierten Kreise.

Die VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG DES DEUTSCHEN BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V. als diejenige deutsche technisch-wissenschaftliche Vereinigung, in der alle am Brandschutz interessierten Kreise zusammengeschlossen sind, will mit der Herausgabe einer Loseblattsammlung diesen Wunsch und damit zugleich eine der wichtigsten Voraussetzungen für einen wirksamen vorbeugenden Brandschutz erfüllen. Sie hofft damit auch zu einer gewissen Vereinheitlichung im vorbeugenden Brandschutz beizutragen. Die Form der Loseblattsammlung wurde gewählt, weil nur sie nach Abschluß des Grundaufbaues die Möglichkeit einer laufenden Ergänzung und Berichtigung entsprechend dem neuesten Stand der Entwicklung gibt. Durch die Gliederung des Aufbaues nach Sachgebieten und die weitere Untergliederung nach Stichworten ergibt sich eine schnelle und umfassende Orientierung auf einem bestimmten Teilgebiet.

Die Sammlung soll alle im Bundesgebiet und in den Bundesländern geltenden Bestimmungen, Richtlinien usw. ebenso wie die von den Fachverbänden herausgegebenen Empfehlungen auf diesem Gebiet enthalten.

Die VFDB hofft damit allen im vorbeugenden Brandschutz Tätigen ein Werk in die Hand geben zu können, das ihre Arbeit erleichtert und ihr noch zu größerem Erfolg verhilft.

Loseblattsammlung „Vorbeugender Brandschutz“

Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|--|---|
| 1. Allgemeine Grundlagen | 6. Sicherheitstechnische Bestimmungen | 6.6. Transport brandgefährlicher Güter |
| 2. Brand-(Feuer-)schutzgesetze, Verordnungen u. ä. | 6.1. Brennbare Stoffe | 6.7. Wälder, Heiden, Moore |
| 3. Feuerversicherung | 6.1.1. Allgemeine Bestimmungen | 7. Brandbekämpfungseinrichtungen, -vorbereitung |
| 4. Schornsteinfegerwesen | 6.1.2. Feste Stoffe | 7.1. Brandsicherheitseinrichtungen |
| 5. Bautechnische Bestimmungen | 6.1.3. Flüssigkeiten | 7.2. Feuermeldeanlagen |
| 5.1. Allgemeine bautechnische Bestimmungen | 6.1.3.1. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF, TVbF usw.) | 7.3. Feuerlöschgeräte |
| 5.2. Baustoffe, Bauteile, Bauarten | 6.1.3.2. Sonstige Bestimmungen | 7.4. Feuerlöschanlagen |
| 5.2.1. Zulassungsbestimmungen | 6.1.4. Gase | 7.5. Löschwasserversorgung |
| 5.2.2. Zulassungen | 6.1.4.1. Druckgasverordnung (DGVO) | 7.6. Brandschutz-, Brandbekämpfungsordnung |
| 5.2.3. Sonstige Bestimmungen | 6.1.4.2. Sonstige Bestimmungen | 8. Tabellen |
| 5.3. Bauten besonderer Art | 6.1.5. Radioaktive Stoffe | 9. Normen |
| 5.4. Anlagen besonderer Art | 6.2. Betriebe besonderer Art | 10. Richtlinien des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW-Richtlinien) |
| | 6.3. Betriebliche Anlagen besonderer Art | 11. Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Richtlinien) |
| | 6.4. Besondere brandgefährliche Arbeitsverfahren, Vorgänge, Handlungen u. ä. | |
| | 6.5. Verkehrsmittel | |

Die erste Lieferung dieses wichtigen Sammelwerkes wird noch in diesem Jahr erscheinen und umfaßt rund 400 Seiten in einem festen Plastikordner.

Das Gesamtwerk wird aus 2 Bänden bestehen, die in laufenden Lieferungen aufgefüllt werden.

Der Preis für die erste Lieferung mit Ordner wird je nach Auflage zwischen 40,- DM und 60,- DM betragen. Mitglieder der VFDB erhalten einen Rabatt von 10 Prozent.

Bitte machen Sie von der beigefügten Bestellkarte Gebrauch, und richten Sie Ihre Bestellung an

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42**

Andere Behörden und Körperschaften

165

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Bad Schwalbach/Kurhaus nach Bad Schwalbach/Krankenhaus.

Der Verkehrsunternehmerin

Frau Katharina Berg geb. Petry, Bad Schwalbach, Brunnenstraße 17

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Bad Schwalbach/Kurhaus nach Bad Schwalbach/Krankenhaus über Bad Schwalbach/Bahnhof

bis zum 30. September 1976 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrats des Unter-Taunus-Kreises in Bad Schwalbach.

61 Darmstadt, 2. 1. 1969

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/07

166

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Züntersbach nach Altengronau.

Der

Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion — Kassel

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Züntersbach nach Altengronau über Schwarzenfels — Altengronau — Weichersbach — Mottgers

bis zum 30. September 1972 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 30. 12. 1968

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/03 (K 28)

167

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Langenhain/Ts. nach Hofheim/Ts.

Dem Verkehrsunternehmer

Adam Berger, Langenhain/Ts., Lorsbacher Straße 28,

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 24. 8. 1965 (BGBl. I S. 906) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Langenhain/Ts. nach Hofheim/Ts.

bis zum 30. 9. 1972 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt gem. § 54 PBefG der Aufsicht des Landrates des Main-Taunus-Kreises.

61 Darmstadt, 24. 12. 1968

Der Regierungspräsident
in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02/07 — B — (2)

168

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 30. Dez. 1968 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden.

Immo Detlev Ströher, Darmstadt, Nr. 194 144; Katharina Lorenz, Darmstadt, Nr. 1200 130; Margarete Emich, Welterstadt, Nr. 1601 962; Heinrich Schuchert, Darmstadt, Nr. 4023386; Irma Adele Gräfin Vitzthum von Eckstädt, Darmstadt, Nr. 157 933; Regine Czerny, Nd.-Ramstadt, Nr. 1100 775.

61 Darmstadt, 6. 1. 1969

STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand

169

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 13. 12. 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 24 408 lautend auf den Namen Margarete Schulz geb. Naujoks, Eschwege, Gartenstraße 33 für kraftlos erklärt worden.

344 Eschwege, 20. 12. 1968

KREISSPARKASSE ESCHWEGE
Der Vorstand

170

Aufforderung: Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

Nr. 03-505381 Frau Elke Kuhn geb. Herber, Ffm., Georg-Speyer-Str. 42

Nr. 06-29222 Herr Jakob Mayer, verstorben

Nr. 16-1784 Herr Rudolf Hafner, Langenhain (Ts.), Weibächer Wälder o. Nr.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 3. 1. 1969

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

171

Kraftloserklärung. Durch die Beschlüsse vom 3. 1. 1969 sind die Sparkassenbücher

Nr. 02-25036 Melchior und Therese Frischkorn (verstorben)

Nr. 04-46485 Naftali u. Regina Ohlbaum, Ffm., Neue Kräme 12 für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 3. 1. 1969

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

172

Aufforderung. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

Charlotte Waider, Gelnhausen, Langgasse 6 das Sparkassenbuch Nr. 28263 Christel Waider, Gelnhausen, Langgasse 6, Emilie Reichwein geb. Heim, Offenbach/M., Ludwigstraße 157 das Sparkassenbuch Nr. 6250 Emilie Reichwein, Offenbach, Ludwigstraße 157.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unten bezeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

646 Gelnhausen, 3. 12. 1968

KREISSPARKASSE GELNHAUSEN
Der Vorstand

173

Kraftloserklärung. Nachstehende Sparkassenbücher wurden durch Beschluß vom 19. 12. 1968 für kraftlos erklärt:

Nr. 112 264, Marlies Roch, Groß-Umstadt, Schwanengasse 2;

Nr. 138 990, Marie Heitmann, Groß-Umstadt, Hintergasse 9;

Nr. 904 932, Christian Becker u. Ehefrau Elisabeth geb. Karbner, Urberach, Liebigstr. 47;

Nr. 906 232, Heinz Klose od. Ehefrau Julia geb. Stiefel, Urberach, Philipp-Reis-Str. 2.

6114 Groß-Umstadt, 30. 12. 1968

KREISSPARKASSE
für den Landkreis Dieburg
Der Vorstand

174

Aufforderung: Die Kraftloserklärung wurde für nachstehende Sparkassenbücher von den Kontoinhabern beantragt:

1. Sparkassenbuch Nr. 537 107 Fritz Gehrsitz, Babenhausen, Aschaffenburg-Str. 112;

2. Sparkassenbuch Nr. 501 731 Fritz Gehrsitz, Ehel., Babenhausen, Aschaffenburg-Str. 112;

3. Sparkassenbuch Nr. 309 718 Belegschaft Hartsteinwerk Billings/Robert Rott, Betriebsleiter, Gundernhausen.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6114 Groß-Umstadt, 2. 1. 1969

KREISSPARKASSE
für den Landkreis Dieburg
Der Vorstand

175

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 30. 12. 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 104-043849 — Lieselotte Lamm, Kassel-Bc., Pfarrstr. 1, ausgestellt auf den Namen Jutta Lamm, Kassel-Bc., Pfarrstr. 1, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 31. 12. 1968

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

176

Aufforderung: Herr Heinz-Joachim Schannor, Kassel, Mergellstr. 29, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 117-000620 beantragt.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

35 Kassel, 7. 1. 1969

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

177

Aufforderung. Für folgende Sparkassenbücher ist die Kraftloserklärung beantragt worden. Die Inhaber werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des bzw. der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

1. Sparkassenbuch Nr. 2003 bei unserer Hauptzweigstelle Frankfurter Straße, lautend auf Ulrich Sporleder, Wetzlar, Tulpenweg 21
2. Sparkassenbuch Nr. 67182 bei der Hauptstelle, lautend auf Herbert Kämpfer, Wetzlar-Niedergirmes, Siechhofstr. 6
3. Sparkassenbuch Nr. 82746 bei der Hauptstelle, lautend auf Wilhelm Alt, Wetzlar, Karolinenhütte.

633 Wetzlar, 2. 1. 1969

KREISSPARKASSE WETZLAR
Der Vorstand

178

Im landschaftlich reizvollen Taunus — mit guten Verkehrsverbindungen nach Wiesbaden und Frankfurt — liegt **Bremthal/Ts.**, eine aufstrebende Gemeinde mit ca. 1400 Einwohnern. Neue Wohngebiete sind weitgehend erschlossen, großer Gemeindebesitz bietet ideale Bedingungen für Industrie-, Gewerbe- und Fremdenverkehrsansiedlung.

In **Bremthal/Ts.** ist wegen Pensionierung des jetzigen Stelleninhabers die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach dem hessischen Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten.

Außerdem wird eine nicht ruhegehalttsfähige Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Der Bewerber soll mittleren Alters sein und die für das Amt erforderlichen Eignungen besitzen. Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis werden bis zum 15. Februar 1969, 17.00 Uhr, unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl, Herrn Paul Ickstadt, 6201 Bremthal, Hauptstr. 29, erbeten.

6201 Bremthal im Taunus, Januar 1969

Der Wahlvorbereitungsausschuß
der Gemeinde Bremthal (Ts.)

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



JAKOB NOHL GmbH
DARMSTADT | FRANKFURT/M.
Mortinstraße 22-24 | Sontraer Straße 15
Telefon-Nr. 7 29 41 | Telefon-Nr. 41 10 55 / 56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung · Sanitäre Anlagen

Dipl.-Ing. Rüd. Gont
BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H. | PLANUNG · BERATUNG
6 FRANKFURT AM MAIN | FÜR
MÖNCHENER STR. 12 | STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE
RUF: 23 14 12 · 23 37 91

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG



Deutsche Abwasser-Reinigungs-Gesellschaft mbH
OMS Städtereinigung
6200 Wiesbaden 1 · Postfach · Adolfsallee 27/29
Tel. 0 61 21 / 3 90 71 · Telex 41 86630 oms d

KLARANLAGEN

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

VS

schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,56 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigennahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.